

**RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2020**  
**AUFGABENSTELLUNG IM VERWALTUNGSRECHT**  
**Schriftliche Prüfung**  
**Montag, 14. September 2020**

**Aufgabenstellung:**

Rechtsanwalt MLaw Jakob Rüdüsühli (JR) aus 9469 Haag ist Schweizer Staatsangehöriger und kommt heute, den 14.09.2020, zu Ihnen in Ihre Kanzlei. Mit dabei ist seine Lebenspartnerin Frau Rechtsanwältin Mag. iur. Anita Bischof (AB). Sie ist österreichische Staatsangehörige. Beide wohnen in einer gemeinsamen Wohnung an der Staatsstrasse 12 in Haag.

JR versteht die Welt nicht mehr. Er hat der Notariatskammer Liechtensteins am 14.08.2020 alle notwendigen Unterlagen eingereicht und überbringt Ihnen nun den schriftlichen Entscheid der Prüfungskommission für Notare vom 03.09.2020, unterzeichnet durch die drei von der Regierung bestellten Mitglieder der Prüfungskommission: Rechtsanwalt MW, Landrichterin JW und Rechtsanwalt FZ (letzterer ist der Vorsitzende der Prüfungskommission für Notare). Der Entscheid vom 03.09.2020 genügt den formellen Anforderungen nach Art. 82 LVG.

Der Entscheid vom 03.09.2020 wurde ihm am 04.09.2020 per Einschreiben zugestellt. Gemäss dem Entscheid wurde ihm die Zulassung zur Notariatsprüfung verweigert. Der Spruch der Entscheidung lautet: *„Der Antrag des Jakob Rüdüsühli vom 14.08.2020 auf Zulassung zur Notariatsprüfung wird abgewiesen, da der Antragsteller lediglich die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und die Schweiz kein Mitglied des EWR ist. Die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung nach Art. 4 Bst. c NotariatsG sind nicht erfüllt.“* Begründend wird ebenso wie im Spruch ausgeführt, JR verfüge weder über das liechtensteinische Landesbürgerrecht noch sei er Staatsbürger eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat), weil die Schweiz kein EWR Mitglied sei.

JR findet das eine Ungeheuerlichkeit, schliesslich hätten Liechtenstein und die Schweiz seit fast hundert Jahren engste staatsvertragliche und freundschaftliche Beziehungen (Schweizer Franken, keine Grenzkontrollen, Liechtensteiner dürften an Schweizer Universitäten studieren etc), da könne er doch nicht wegen seiner Schweizer Staatsbürgerschaft diskriminiert werden. Er treffe aber zu, dass er nur die Schweizer Staatsbürgerschaft besitze. Er teilt Ihnen mit, er erfülle sämtliche anderen Anforderungen zur Prüfungszulassung, da er seit 2010 als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei im Kanton St. Gallen tätig sei. Sein Strafregisterauszug sei ohne Eintrag und natürlich sei auch sein Pfändungsregisterauszug makellos. Er habe von 2000 bis 2005 in Zürich Jus studiert und nach einem Gerichtsprakti-

kum in St. Gallen und einer Praktikumszeit bei einem Anwalt in St. Gallen im Jahr 2010 die Anwaltsprüfungen im Kanton St. Gallen erfolgreich bestanden. Seither arbeite er ununterbrochen zu 100% als Schweizer Rechtsanwalt, berate und vertrete Klienten aussergerichtlich und gerichtlich in Zivil- und Strafverfahren und sogar in verwaltungsrechtlichen Belangen sei er versiert.

Sie dürfen davon ausgehen, dass JR alle anderen Prüfungszulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 4 NotariatsG erfüllt und dies auch rechtzeitig und richtig nachgewiesen hat.

Er bittet Sie, ihm das entsprechende Rechtsmittel zu verfassen und einzureichen. Gemäss Rechtsmittelerklärung des schriftlichen Entscheids vom 03.09.2020 kann innert 14 Tagen ab Zustellung ein Rechtsmittel erhoben werden.

Auch seine Lebenspartnerin, AB, die ihn zum heutigen Termin begleitet, hat einen Entscheid erhalten und bittet Sie, ebenfalls ein Rechtsmittel zu erheben. Sie arbeitet seit sechs Jahren in einer Anwaltskanzlei in Vaduz als angestellte Rechtsanwältin und hat die liechtensteinische Anwaltsprüfung im Jahr 2013 erfolgreich absolviert. Daher wurde sie auch zur schriftlichen Notariatsprüfung am 29.08.2020 zugelassen, aber die schriftliche Prüfung vom 29.08.2020 wurde gemäss Spruch des Entscheids als „nicht bestanden“ beurteilt. Sie hat auch am 04.09.2020 einen Entscheid der Prüfungskommission für Notare vom 03.09.2020, unterzeichnet durch die drei Mitglieder Landrichterin JW, Rechtsanwalt FZ und Rechtsanwalt MW, zugestellt erhalten. Der Entscheid betreffend AB lautet im Spruch: *„Frau Mag. iur. Anita Bischof hat die schriftliche Prüfung vom 29.08.2020 nicht bestanden, weil sie nur in zwei von vier Prüfungsfächern, nämlich im Zivil- und Verwaltungsrecht, eine genügende Leistung erbrachte. In den Fächern Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht und Gesellschaftsrecht war die Leistung von Frau Mag. iur. Anita Bischof ungenügend.“* Begründend wurde ausgeführt, dass es erforderlich sei, dass man in drei von vier Prüfungsfächern eine genügende Note erhalte. In der Begründung der schriftlichen Entscheidung vom 03.09.2020 wurde ausgeführt, dass AB nur im Fach Zivilrecht (korrigiert von Rechtsanwalt MW) und im Fach Verwaltungsrecht (korrigiert von Landrichterin JW) eine genügende Beurteilung erhalten habe. In den Fächern Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht (korrigiert von Rechtsanwalt FZ) und Gesellschaftsrecht (ebenfalls korrigiert von Rechtsanwalt FZ) sei die Leistung von AB ungenügend gewesen. Eine weitergehende Begründung ist dem Entscheid nicht zu entnehmen.

AB gibt an, dass sie nicht glauben könne, dass die Leistung in den Fächern Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht sowie Gesellschaftsrecht negativ gewesen sei, denn seit sie in Liechtenstein arbeite, beschäftige sie sich fast täglich mit Liechtensteins Gesellschafts-

recht. Eigentlich hätte sie aber von Anfang an wissen müssen, dass sie von Rechtsanwalt FZ negativ beurteilt werde, als sie von dessen Bestellung als Vorsitzender der ersten Prüfungskommission für Notare aus den FL Landeszeitungen (vor ca. einem Monat) erfahren hatte. Gemäss Landeszeitungen hatte die Regierung JW, MW und FZ als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt und FZ als Vorsitzenden dieser Kommission ernannt. Sie sei vor drei Jahren mit FZ für kurze Zeit liiert gewesen und weil sie dann JR kennenlernte und die Beziehung zu FZ „unschön“ beendet habe (sie ist seither glücklich mit JR liiert), habe dieser ihre Prüfungsleistung wohl negativ beurteilt. Nur daher habe sie die Notariatsprüfung insgesamt nicht bestanden.

**Verfassen Sie die beiden Rechtsmittel (in zwei Schriftsätzen) an die jeweils zuständige Instanz. Sie vertreten somit Jakob R und Anita B. Konzentrieren Sie sich auf die jeweiligen stichhaltigen Argumente, die sich aus dem Sachverhalt ergeben.**

**Das Notariatsgesetz und die Notariatsprüfungsverordnung sowie auszugsweise das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegen bei.**

**Das Notariatsgesetz ist am 1.1.2020 in Kraft getreten, eine erste Plenarversammlung der liechtensteinischen Notariatskammer fand bisher noch nicht statt.**

**Viel Erfolg!**

Eschen, 30.08.2020, Daniel Tschikof

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 306

ausgegeben am 2. Dezember 2019

---

## Notariatsgesetz (NotarG)

vom 3. Oktober 2019

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt:

- a) den Zugang zum Beruf des Notars und die mit der Berufsausübung zusammenhängenden Rechte und Pflichten;
- b) die Errichtung notarieller Urkunden und die notarielle Beglaubigung in Liechtenstein.

#### Art. 2

##### *Beglaubigung und Beurkundung durch Gerichte und Behörden; Freiwilligkeit des Notariats*

1) Die in anderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen über die Beurkundung und Beglaubigung durch Gerichte und Behörden bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

2) Dieses Gesetz begründet keine Notariatspflicht.

## Art. 3

*Bezeichnungen*

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

**II. Liechtensteinisches Notariat****A. Zugang zum Beruf****1. Notar**

## Art. 4

*Voraussetzungen für die Berufsausübung*

1) Den Beruf des Notars darf ausüben, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt und in die Liste der liechtensteinischen Notare (Notariatsliste) eingetragen ist.

2) Voraussetzungen nach Abs. 1 sind:

- a) Handlungsfähigkeit;
- b) Vertrauenswürdigkeit;
- c) liechtensteinisches Landesbürgerrecht oder Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates;
- d) erfolgreich abgelegte Rechtsanwaltsprüfung oder erfolgreich abgeschlossene Notariatsausbildung in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz;
- e) Ausübung einer dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Notar in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz;
- f) erfolgreich abgelegte Notariatsprüfung nach Art. 5;
- g) Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach Art. 20; und
- h) inländischer Kanzleisitz nach Art. 17.

3) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. a, b und g dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4) Der Notar hat der Notariatskammer jede Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 2 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## Art. 5

### *Notariatsprüfung*

1) Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a bis e erfüllt.

2) Der Antrag auf Zulassung zur Notariatsprüfung ist bei der Liechtensteinischen Notariatskammer einzureichen. Über die Zulassung entscheidet die Liechtensteinische Notariatskammer.

3) Die Notariatsprüfung ist vor der Prüfungskommission für Notare abzulegen. Sie legt Ort und Zeit der Prüfung fest.

4) Die Notariatsprüfung umfasst eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung in den für die Ausübung des Berufs als Notar relevanten Rechtsgebieten.

5) Von der schriftlichen Prüfung nach Abs. 4 sind Personen befreit, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Art. 7 RAG) oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (Art. 60 RAG) erfüllen.

6) Die schriftliche Notariatsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch die zweite schriftliche Prüfung nicht bestanden, so kann eine letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

7) Die mündliche Notariatsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird auch die zweite mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann eine letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

8) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

## Art. 6

*Eintragung in die Notariatsliste*

- 1) Wer die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 nachweist, wird auf Antrag von der Notariatskammer in die Notariatsliste eingetragen.
- 2) Die Notariatskammer hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Antragsteller vorher zu hören.
- 3) Über die erfolgte Eintragung in die Notariatsliste ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.

## Art. 7

*Vereidigung*

- 1) Vor der Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit hat der Notar Gehorsam den Gesetzen, genaue Einhaltung der Verfassung und gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.
- 2) Der Eid ist vor dem Präsidenten des Obergerichtes abzulegen.

**2. Notariatssubstitut**

## Art. 8

*Tätigkeitsvoraussetzungen*

- 1) Als Notariatssubstitut darf tätig sein, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt und in die Liste der liechtensteinischen Notariatssubstituten (Notariatssubstitutenliste) eingetragen ist.
- 2) Voraussetzungen nach Abs. 1 sind:
  - a) Handlungsfähigkeit;
  - b) Vertrauenswürdigkeit;
  - c) liechtensteinisches Landesbürgerrecht oder Staatsbürgerrecht eines anderen EWRA-Vertragsstaates oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates;
  - d) erfolgreich abgelegte Rechtsanwaltsprüfung oder erfolgreich abgeschlossene Notariatsausbildung in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz; und
  - e) Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung nach Art. 20 Abs. 2.

3) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. a, b und e dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4) Der substituierende Notar und der Notariatssubstitut haben der Notariatskammer jede Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 2 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## Art. 9

### *Eintragung in die Notariatssubstitutenliste*

1) Wer die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 8 nachweist, wird auf Antrag von der Notariatskammer in die Notariatssubstitutenliste eingetragen; der Antrag ist vom substituierenden Notar und vom angehenden Notariatssubstituten gemeinsam zu stellen.

2) Ein Notariatssubstitut kann immer nur als Notariatssubstitut eines bestimmten Notars in die Notariatssubstitutenliste eingetragen werden.

3) Im Übrigen findet Art. 6 Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

## B. Rechte und Pflichten

### 1. Notare

## Art. 10

### *Umfang der Berufstätigkeit*

1) Der Notar ist berechtigt, nach Massgabe dieses Gesetzes Beurkundungen und Beglaubigungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten durchzuführen.

2) Die von Notaren errichteten Urkunden sind, soweit bei der Aufnahme und Ausfertigung die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet wurden, öffentliche Urkunden.

## Art. 11

### *Berufsbezeichnung*

Zur Führung der Berufsbezeichnung öffentlicher Notar ist nur berechtigt, wer in die Notariatsliste (Art. 6 Abs. 1) eingetragen ist.

## Art. 12

*Notariatssubstituten und Substitution*

1) Der Notar ist berechtigt, einen Notariatssubstituten oder im Verhinderungsfall einen anderen Notar unter gesetzlicher Haftung zu substituieren.

2) Der Notar hat die diesem Gesetz unterliegende Tätigkeit seiner Notariatssubstituten zu überwachen.

## Art. 13

*Eigenverantwortlichkeit*

Der Notar ist verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

## Art. 14

*Standesehre*

Der Notar ist verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem beruflichen und ausserberuflichen Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Er hat alles zu unterlassen, was das Vertrauen in den Berufsstand schmälern könnte.

## Art. 15

*Unvereinbare Beschäftigung*

Mit der Ausübung des Notariats ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.

## Art. 16

*Verschwiegenheitspflicht*

1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der an der Beurkundung oder Beglaubigung beteiligten Personen ist, verpflichtet. Er hat wie ein Rechtsanwalt in gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren das Recht der Verschwiegenheit.

2) Das Recht des Notars auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch die Vernehmung von Hilfskräften des Notars oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Dokumenten, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.

3) Das Recht des Notars auf Verschwiegenheit nach Abs. 2 erstreckt sich auch auf sämtliche Korrespondenzen zwischen dem Notar, seiner Partei und den mitwirkenden Personen und zwar unabhängig davon, wo und in wessen Gewahrsam sich diese vom beruflichen Geheimnisschutz umfassten Korrespondenzen befinden.

4) Dem Notar kommt kein Recht auf Verschwiegenheit zu, wenn ihm ein Dokument im Original oder als Kopie vorgelegt wird und der Notar Auskunft geben soll, ob dieses Dokument von ihm beurkundet oder beglaubigt wurde.

5) Der Notar kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Abschrift einer von ihm errichteten Urkunde auf Anfrage überlassen. Er ist zur entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber inländischen Behörden auf Anfrage verpflichtet, ohne dass die Behörde ein Interesse nachweisen muss.

#### Art. 17

##### *Kanzleisitz*

1) Der Notar ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen.

2) Der Kanzleisitz muss die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs als Notar tatsächlich und dauerhaft erfüllen.

3) Kommt der Notar seiner Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Notariatskammer ihm bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Berufs als Notar zu untersagen.

#### Art. 18

##### *Stempel und Siegel*

1) Der Notar hat für Beurkundungen und Beglaubigungen einen von der Notariatskammer zugelassenen Notariatsstempel zu verwenden.

2) Der Notariatsstempel besteht aus:

- a) dem Staatswappen mit dem Zusatz "Fürstentum Liechtenstein"; und
- b) einer Umschrift mit dem Namen (Vorname, Nachname und wahlweise akademischer Titel) des Notars und dem Zusatz "Öffentlicher Notar".

3) Der Notar kann Notariatsstempel verwenden, auf denen die Zusätze "Fürstentum Liechtenstein" und "Öffentlicher Notar" nach Abs. 2 in einer Fremdsprache geführt sind.

4) Ist eine Siegelung erwünscht oder erforderlich, verwendet der Notar statt des Stempels einen dem Stempel entsprechenden Klebe-, Papier- oder Präsesiegel.

5) Stempel und Siegel sind so zu verwahren, dass diese nur dem Notar und dessen Notariatssubstituten persönlich zugänglich sind.

#### Art. 19

##### *Geschäftsbesorgungspflichten*

1) Der Notar hat seine Geschäfte mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiss nach den bestehenden Rechtsvorschriften zu versehen und jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen, zum Schein vorgegebenen oder seinem Gewissen widerstreitenden Geschäften zu versagen.

2) Weitergehende Geschäftsbesorgungspflichten nach Kapitel III bleiben unberührt.

#### Art. 20

##### *Haftpflichtversicherung*

1) Jeder Notar ist verpflichtet, zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat den Versicherungsschutz während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen.

2) Bedient sich der Notar eines oder mehrerer Notariatssubstituten, hat sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit der Notariatssubstitute zu erstrecken. Der Notar hat den Versicherungsschutz während der Dauer der Tätigkeit der Notariatssubstitute aufrecht zu erhalten und dies der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen.

3) Kommt der Notar seiner Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nach, so hat ihm die Notariatskammer bis zur Erbringung

des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Berufs als Notar oder die Einsetzung eines Notariatssubstituten zu untersagen.

4) Die Mindestversicherungssumme hat fünf Millionen Franken pro Jahr zu betragen.

5) Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung muss in Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Berechtigung zur Berufsausübung eine Nachhaftung von mindestens drei Jahren vorsehen. Der Selbstbehalt darf 10 % der Versicherungssumme pro Schadensfall nicht übersteigen.

6) Die "Besonderen Bedingungen" des Versicherungsvertrages müssen folgenden Text enthalten: "Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Notariatskammer des Fürstentums Liechtenstein mitzuteilen."

#### Art. 21

##### *Honorar*

1) Der Notar hat das Recht der freien Vereinbarung eines Honorars.

2) Das Honorar ist nach Art und Umfang der Bemühungen und nach der Schwierigkeit des Falles zu bemessen.

3) Die Notariatskammer erlässt Richtlinien über die Höhe eines angemessenen Honorars.

## 2. Notariatssubstitute

#### Art. 22

##### *Grundsatz*

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, finden auf den Notariatssubstituten folgende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Notars sinngemäss Anwendung:

- a) Art. 14 (Standesehre);
- b) Art. 15 (Unvereinbare Beschäftigung);
- c) Art. 16 (Verschwiegenheitspflicht);
- d) Art. 19 (Geschäftsbesorgungspflichten);
- e) Art. 21 (Honorar).

## Art. 23

*Tätigkeitsumfang*

Der Notariatssubstitut ist berechtigt, im Namen des Notars Beurkundungen und Beglaubigungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten vorzunehmen.

## Art. 24

*Tätigkeitsbezeichnung*

Zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung Notariatssubstitut ist nur berechtigt, wer in die Notariatssubstitutenliste (Art. 9 Abs. 1) eingetragen ist.

## Art. 25

*Stempel und Siegel*

1) Nimmt der Notariatssubstitut eine Beurkundung oder Beglaubigung vor, so hat er:

a) den Notariatsstempel des Notars (Art. 18) zu verwenden und zusätzlich in der Beurkundung oder Beglaubigung:

1. darauf hinzuweisen, dass die Beurkundung oder Beglaubigung vom Notariatssubstituten im Namen des Notars vorgenommen wurde; und
2. seinen Namen (Vorname, Nachname und wahlweise akademischer Titel) anzuführen; oder

b) einen von der Notariatskammer zugelassenen, besonderen Notariatsstempel zu verwenden, der zusätzlich zu den in Art. 18 Abs. 2 beschriebenen Merkmalen folgende Angaben enthält:

1. einen Hinweis darauf, dass die Beurkundung oder Beglaubigung vom Notariatssubstituten im Namen des Notars vorgenommen wurde; und
2. den Namen (Vorname, Nachname und wahlweise akademischer Titel) des Notariatssubstituten.

2) Neben den Zusätzen nach Art. 18 Abs. 3 kann auch der Hinweis nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 in einer Fremdsprache geführt werden.

3) Im Übrigen findet Art. 18 Abs. 4 und 5 sinngemäss Anwendung.

### III. Beurkundungen und Beglaubigungen

#### A. Beurkundungen

##### 1. Allgemeines Verfahren

###### Art. 26

###### *Errichtung der Urkunde*

Die Urkunde wird entweder von den Parteien vorgelegt oder auf deren Verlangen vom Notar selbst aufgesetzt.

###### Art. 27

###### *Belehrungs- und Prüfungspflicht*

1) Der Notar belehrt die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde bzw. des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes und macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche zu gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

2) Der Notar prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen und die Vertretungsbefugnis von Vertretern sorgfältig. Die Identität von natürlichen Personen wird durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, insbesondere eines Reisepasses, festgestellt. Die Identität von Verbandspersonen, Personengesellschaften und deren organschaftliche Vertretungsbefugnis wird durch die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, einer Amtsbestätigung, eines beglaubigten vergleichbaren ausländischen Dokuments oder eines Auszugs eines amtlichen Registers in elektronischer Form festgestellt. Sonstige Vertretungsbefugnisse werden durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden beglaubigten Vollmacht festgestellt. Kann die Identität und/oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei festgestellt werden, hat der Notar eine Beurkundung zu verweigern.

3) Der Notar hat die Urteilsfähigkeit der Parteien und der mitwirkenden natürlichen Personen sorgfältig zu prüfen. Bestehen über die Urteilsfähigkeit berechtigte Zweifel, so verlangt der Notar von der betroffenen Person die Beibringung einer Erklärung eines Sachverständigen über ihre aktuelle Urteilsfähigkeit oder er kann von sich aus einen Sachverständigen beziehen. In beiden Fällen ist der Notar verpflichtet, die Erklärung des Sachverständigen mindestens zehn Jahre in seinen Akten aufzubewahren.

4) Der Notar kann eine Beurkundung ohne Angabe von Gründen verweigern.

5) Ist eine Partei beim Beurkundungsvorgang von einem Rechtsanwalt vertreten, der in der Jurisdiktion zugelassen ist, nach deren Recht die Urkunde erstellt wird, ist der Notar nicht verpflichtet, nach Abs. 1 zu belehren. Zudem können diese Parteien mit dem Notar eine Haftungsbeschränkung vereinbaren.

## Art. 28

### *Interessenkonflikt*

1) Der Notar hat seine Tätigkeit unabhängig von den Parteien oder Dritten auszuüben. Bei der Vornahme von Beurkundungen ist er zur Unparteilichkeit verpflichtet.

2) Ein Notar darf Rechtsgeschäfte nicht beurkunden, wenn:

- a) er selbst am Rechtsgeschäft beteiligt ist oder mit einer Partei verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder gelebt hat, eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder geführt hat oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert ist. Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt;
- b) eine Verfügung zu seinem eigenen oder zum Vorteil einer der in Bst. a genannten Personen getroffen wird;
- c) er Vertreter, Bevollmächtigter, Angestellter oder Organ einer Partei ist;
- d) er eine Partei bei diesem Rechtsgeschäfte anwaltlich beraten hat. Hat der Notar hingegen alle Parteien in Bezug auf das jeweilige Rechtsgeschäft anwaltlich vertreten oder beraten, ist die Beurkundung zulässig.

3) Erfolgt in den in Abs. 2 genannten Fällen eine Beurkundung, ist diese nichtig.

## Art. 29

### *Mindestinhalt von Urkunden*

Die Urkunden müssen bei sonstiger Nichtigkeit mindestens enthalten:

- a) den Namen, Vornamen und Kanzleisitz des Notars sowie folgende Angaben über die Parteien und die weiteren an der Beurkundung mitwirkenden Personen:
  1. bei natürlichen Personen: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- oder Geschäftsadresse, Beruf und, wenn nötig,

- weitere Angaben sowie je nach Rechtsgeschäft auch Zivil- und Güterstand;
2. bei Personengesellschaften und Verbandspersonen: Firma bzw. Namen, Register und Registernummer, Rechtsform und statutarischen Sitz. Unterliegt eine Personengesellschaft oder eine Verbandsperson ausländischem Recht und sieht dieses weder eine Registernummer noch einen statutarischen Sitz vor, so ist die Personengesellschaft oder die Verbandsperson durch andere geeignete Angaben zu identifizieren;
- b) die klare, vollständige und möglichst unmissverständliche zu beurkundende Willensäußerung der Parteien oder ihrer Vertreter, den zu beurkundenden Beschluss oder die zu beurkundende Feststellung;
- c) Ort, Tag und, falls erforderlich, Uhrzeit der Beurkundung.

#### Art. 30

##### *Fremdsprachige Urkunden*

1) Versteht der Notar, eine Partei oder eine mitwirkende Person die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, nicht, oder verlangt es eine Partei, muss eine Übersetzung erstellt werden. In der Urkunde ist darauf hinzuweisen, dass eine Übersetzung erstellt wurde. Der Notar ist verpflichtet, die Übersetzung mindestens zehn Jahre in seinen Akten aufzubewahren.

2) Wurde eine Urkunde in einer Fremdsprache abgefasst und ist keine Übersetzung notwendig, haben der Notar und die Parteien ausdrücklich zu erklären, die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, ausreichend zu verstehen und auf die Herstellung einer Übersetzung zu verzichten; dies ist in der Urkunde zu vermerken.

#### Art. 31

##### *Personen mit Behinderungen*

1) Ist die Partei oder eine mitwirkende Person stumm, taub, blind oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder ihrer Ausdrucksfähigkeit beeinträchtigt, darf die Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich der Notar überzeugt hat, dass diese Person den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger beizuziehen.

2) In der Beurkundung ist festzuhalten, auf welche Weise und durch wen der Partei oder der mitwirkenden Person der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht worden ist. Der allenfalls beizuziehende Sachverständige

hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen gewissenhaft erfolgten. Diese Erklärung ist der Urkunde beizulegen.

### Art. 32

#### *Feststellung des Parteiwillens*

1) Der Notar legt den Parteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Er lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthält.

2) Der Notar lässt die Parteien die Urkunde unterzeichnen, nachdem sie ihren Inhalt genehmigt haben. Personen, die des Schreibens unkundig oder infolge körperlicher Gebrechen oder grosser Schwäche des Schreibens nicht fähig sind, können ihre Unterschrift durch ein Handzeichen oder durch die Beurkundung ersetzen lassen. In der Urkunde ist der Grund anzugeben, warum diese Person nicht unterschreibt, und es ist ein Zeuge beizuziehen.

3) Anschliessend an die Genehmigung und Unterzeichnung nach Abs. 2 erfolgt die Beurkundung, indem der Notar auf der Urkunde unterschriftlich bestätigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthält und die Parteien:

- a) die Urkunden selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;
- b) den Inhalt der Urkunde genehmigt haben;
- c) über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung des beurkundeten Rechtsgeschäftes aufgeklärt wurden; und
- d) die Urkunde unterzeichnet haben. Ist keine Unterzeichnung erforderlich, gibt der Notar den Grund an.

### Art. 33

#### *Anwesenheit*

Die Parteien bzw. deren Vertreter und die mitwirkenden Personen müssen persönlich vor dem Notar erscheinen. Die Urkunde ist in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden.

### Art. 34

#### *Ausfertigung der Urkunde*

- 1) Notarielle Urkunden sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

2) Die Urkunde ist in deutlich lesbarer Schrift und ohne Lücken zu erstellen. Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift erstellt werden.

3) Unterschriften sind handschriftlich vorzunehmen.

4) Die Urkunde kann original in mehreren Ausfertigungen erstellt werden. Die Anzahl der Ausfertigungen ist in der Urkunde zu vermerken.

5) Mehrseitige Urkunden sind solide zu heften oder zu verbinden, ausgenommen davon ist die Ausfertigung für den Notar. Die einzelnen Seiten sind vom Notar zu stempeln und zu paraphieren.

6) Der vom Notar unterzeichneten Beurkundung ist der Notariatsstempel oder das Notariatssiegel beizufügen.

7) Beilagen, die Bestandteil der Urkunde sind, sind mit dieser zu verbinden oder deutlich als Beilage zu kennzeichnen.

8) Wenn dies erwünscht oder erforderlich ist, sind die einzelnen Seiten der Urkunde und die dazugehörigen Beilagen mit Band und Siegel zu verbinden.

#### Art. 35

##### *Korrekturen*

1) In einer Urkunde darf nicht radiert werden. Gestrichene Stellen müssen lesbar bleiben.

2) Korrekturen sind in der Urkunde oder in einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich zu kennzeichnen. Wenn möglich ist eine bereinigte Urkunde zu erstellen.

3) Inhaltsändernde Korrekturen dürfen nur während des Beurkundungsvorgangs vorgenommen werden. Für Tatsachen und Rechtsverhältnisse sowie für Ingress und Beurkundungsvermerke liegt die Korrekturkompetenz beim Notar, für die individuellen Erklärungen und für die unterschriftsbedürftigen Protokollerklärungen gemeinsam bei den erklärenden Parteien und dem Notar. Jede Korrektur ist von den korrekturkompetenten Personen eigenhändig mit ihrem Namen oder mit ihrer Paraphe zu unterzeichnen.

4) Offenkundige Schreibfehler können auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Jede solche Korrektur ist vom Notar zu paraphieren.

## Art. 36

*Archivierung*

1) Eine Ausfertigung jeder Urkunde ist vom Notar physisch mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit die Parteien mit dem Notar nicht eine längere Frist vereinbart haben.

2) Der Notar führt tagfertig ein alphabetisches und ein chronologisches Register über die wesentlichen Daten der Beurkundung. Die Register sind in Papierform oder elektronisch zu führen. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Registereinträge muss durch den Notar sichergestellt werden. Mehrere Notare können ein Gesamtregister führen. Bei diesen müssen die Urkunden dem jeweiligen Notar zugeordnet werden können.

3) Der Notar trifft Vorkehrungen, dass die Urkunden und Register an einen Nachfolger übergehen, wenn er die Tätigkeit aufgibt oder nicht mehr ausüben kann. Fehlt es an einer Nachfolgeregelung, sind die Urkunden und Register an einen von der Notariatskammer zu bezeichnenden Notar zu übergeben.

4) Die Notariatskammer kann im Rahmen ihrer Aufsicht über die Notare jederzeit Einsicht in die Register nehmen und entsprechende Richtlinien zur Führung der Register erlassen.

**2. Besondere Verfahren**

## Art. 37

*Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen oder Personengesellschaften*

1) Eine Urkunde über Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen oder Personengesellschaften muss mindestens enthalten:

- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Firma bzw. den Namen der Verbandspersonen oder der Personengesellschaft, das Register und die Registernummer, den Sitz, den Namen der versammlungsleitenden Person, der protokollführenden Person und der stimmenzählenden Person;
- b) die Feststellungen der versammlungsleitenden Person über die gesetztes und statutengemäße Einberufung der Versammlung, die Anzahl der Teilnehmenden sowie der durch sie vertretenen Rechte und die Beschlussfähigkeit der Versammlung, sowie allfällige Einwendungen zu diesen Feststellungen;

- c) Anträge und weitere Äusserungen von Teilnehmenden, deren Beurkundung verlangt wird;
- d) bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Erwähnung der Dokumente, die den Beschlüssen zu Grunde liegen;
- e) die Unterschriften der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person; und
- f) die Unterschrift des Notars mit der Bestätigung, dass er an der Versammlung teilgenommen hat.

2) Steht der Ablauf im Voraus fest, kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden. Andernfalls hält der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt die notarielle Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, holt der Notar deren Unterschriften ein, bevor er selber unterschreibt.

3) Soweit dies nach den massgeblichen Bestimmungen für die Versammlung zulässig ist, kann auch der Notar protokollführende Person im Sinne von Abs. 1 sein.

## Art. 38

*Tatsachen und Rechtsverhältnisse*

1) Beurkundet werden können rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in einer notariellen Urkunde ein schutzwürdiges Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung vom Notar überblickt wird.

2) Ist das Beurkundungsinteresse oder die rechtliche Bedeutung der Beurkundung nicht offensichtlich, hat der Notar diese Belange zu prüfen und in der Urkunde anzugeben; ebenso hat er die Person, welche die Beurkundung verlangt hat, zu nennen.

3) Der Notar klärt den Sachverhalt sorgfältig und ohne Verzug ab und beurkundet das Ergebnis seiner Ermittlungen vollständig und klar.

*Urkunden nach ausländischem Recht*

## Art. 39

*a) Ausstellung*

1) Der Notar stellt Urkunden nach ausländischem Recht aus, wenn:

- a) er die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht und in der Lage ist, sie den Parteien zu erläutern, sowie das anwendbare ausländische Recht so ermittelt hat, dass er die Urkunde nach den Vorgaben der Parteien formulieren bzw. einen von den Parteien vorgelegten Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann; oder
- b) jede Partei von einem Rechtsanwalt vertreten ist, der in der Jurisdiktion zugelassen ist, nach deren Recht die ausländische Urkunde erstellt wird. Art. 27 Abs. 5 findet Anwendung.

2) Erstellt der Notar eine Urkunde nach ausländischem Recht, kann die Ausfertigung samt Bezeichnung der Urkunde nach dem für die Beurkundung geltenden ausländischen Recht erfolgen.

## Art. 40

*b) Besondere Erklärungsformen*

1) Die Abnahme des Eides, der eidesstattlichen Erklärung und vergleichbarer Erklärungsformen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Ausstellung von Urkunden nach ausländischem Recht. Die erklärende Person hat persönlich vor dem Notar zu erscheinen.

2) Soweit nicht das ausländische Recht zur Anwendung kommt, bescheinigt der Notar, dass die erklärende Person in seiner Anwesenheit die Urkunde unterzeichnet und geschworen bzw. an Eides statt mit Handgebülde erklärt hat, der Inhalt der Urkunde entspricht der Wahrheit.

3) Der Notar kann zur Verwendung oder Vorbereitung von Gerichtsverfahren im Ausland die unbeeidete oder eidliche Einvernahme von Zeugen protokollieren. Dabei sind die Formvorschriften nach ausländischem Recht einzuhalten. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen einer solchen Einvernahme ist unzulässig. Der Notar ist verpflichtet, den einzuvernehmenden Zeugen darauf aufmerksam zu machen, dass seine Mitwirkung nur freiwillig erfolgen kann. Der Notar darf am Gerichtsverfahren selber nicht beteiligt sein.

### 3. Exekutionsfähigkeit von notariellen Urkunden

#### Art. 41

#### *Exekutionsfähigkeit*

Eine notarielle Urkunde ist wie ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich exekutionsfähig, wenn:

- a) darin eine Verpflichtung zu einer Leistung oder Unterlassung festgestellt wird;
- b) die genaue Bezeichnung der Parteien, der Rechtsgrund, der genau umschriebene Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind;
- c) über die Verpflichtung nach Bst. a ein Vergleich zulässig ist; und
- d) der Verpflichtete erklärt hat, dass diese Urkunde sofort oder von einem bestimmten Zeitpunkt an vollstreckbar sein soll (Vollstreckungsunterwerfung). Diese Erklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Annahme durch den Berechtigten. Wird eine Privaturkunde nur vom Verpflichteten notariell bekräftigt, so ist dessen Vollstreckungsunterwerfung in der hierüber errichteten notariellen Urkunde für die Vollstreckbarkeit seiner notariell bekräftigten Verpflichtung ausreichend.

## B. Beglaubigungen

### Art. 42

#### *Unterschrift und Handzeichen*

1) Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift in seiner Anwesenheit angebracht oder ihm gegenüber als die eigene anerkannt hat.

2) Wenn der Notar die unterzeichnende Person nicht kennt, prüft er ihre Identität nach Massgabe von Art. 27 Abs. 2.

3) Wird ausnahmsweise eine Blankounterschrift beglaubigt, erwähnt der Notar dies im Beglaubigungsvermerk.

4) Abs. 1 und 2 gelten für die Beglaubigung eines Handzeichens sinngemäss.

### Art. 43

#### *Kopie*

1) Die Beglaubigung einer Kopie besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die Kopie ein ihm vorgelegtes Dokument vollständig und richtig wiedergibt.

2) Soweit aus der Kopie nicht ersichtlich, ist in der Bescheinigung anzugeben, ob das dem Notar vorgelegte Dokument ein Originaldokument oder eine beglaubigte Kopie war.

### Art. 44

#### *Abschrift*

1) Absätze, Einschübe, Streichungen und sonstige Änderungen im Dokument, das dem Notar vorgelegt wurde, sind in der Abschrift ausdrücklich zu erwähnen.

2) Im Übrigen findet Art. 43 sinngemäss Anwendung.

### Art. 45

#### *Auszug*

1) Der Auszug muss die für den angegebenen Verwendungszweck wesentlichen Teile des Dokuments, das dem Notar vorgelegt wurde, wört-

lich und vollständig wiedergeben und darf zu keiner Irreführung Anlass geben. Die Auslassungen sind kenntlich zu machen.

2) Im Übrigen finden Art. 43 und 44 sinngemäss Anwendung.

#### Art. 46

##### *Übersetzung*

1) Die Beglaubigung der Übersetzung einer Urkunde besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die Übersetzung richtig ist.

2) Beherrscht der Notar die fremde Sprache nicht genügend, hat er einen Übersetzer beizuziehen. Dieser hat auf der Übersetzung deren Richtigkeit zu bestätigen. Der Notar hat die Bescheinigung entsprechend zu ergänzen.

#### Art. 47

##### *Datumsbeglaubigung*

Die Beglaubigung des Datums besteht in der Bescheinigung des Notars, wann und durch wen ihm eine Urkunde vorgelegt worden ist.

#### Art. 48

##### *Ausfertigung*

1) Die Beglaubigung wird durch einen Vermerk vorgenommen, der vom Notar unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und zu stempeln ist. Im Vermerk sind die Tatsachen, aufgrund derer sich der Notar von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat, anzugeben.

2) Bei der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sind auch die genauen Personalien der unterzeichnenden Person festzuhalten.

3) Beglaubigungen sind direkt auf dem Dokument vorzunehmen, auf das sie sich beziehen. Ist dies nicht möglich oder bezieht sich die Beglaubigung auf mehrere Seiten, ist die Beglaubigung wie eine Urkunde mit dem Dokument oder mit den anderen Seiten zu verbinden.

4) Art. 18 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

## Art. 49

*Register*

Der Notar führt ein tagfertiges chronologisches Register über die wesentlichen Daten der Beglaubigungen. Art. 36 findet sinngemäss Anwendung.

**IV. Disziplinarrecht****A. Notare****1. Allgemeines**

## Art. 50

*Disziplinarvergehen*

1) Ein Notar, der schuldhaft seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt oder durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Notar begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit zu beeinträchtigen.

## Art. 51

*Verjährung*

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Notars wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn:

- a) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Obergerichts von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist;
- b) innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung eines diszipliniären Verhaltens keine enderledigende Entscheidung gefällt worden ist.

2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder strafrechtliche Voruntersuchungen geführt werden, für die Dauer des Verfahrens.

3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die in Abs. 1 Bst. b angeführte Frist, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

4) Begeht der Notar innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach Abs. 1 nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

## Art. 52

### *Disziplinarstrafen*

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
- c) Untersagung der Berufsausübung bis zur Dauer von fünf Jahren;
- d) Streichung von der Notariatsliste.

2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

4) Als Nebenstrafe kann unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens das Verbot der Beschäftigung von Notariatssubstituten verhängt werden.

5) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile, bei Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

## 2. Zuständigkeit

### Art. 53

#### *Disziplinargericht*

1) Die Disziplinalgewalt über Notare wird vom Obergericht als Disziplinargericht ausgeübt.

2) Das Disziplinargericht kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an einen rechtskundigen Richter als Ermittlungsrichter übertragen.

3) Auf die Bestellung des Ermittlungsrichters findet Art. 44 des Richterdienstgesetzes sinngemäss Anwendung.

## 3. Disziplinarverfahren

### Art. 54

#### *Grundsatz*

1) Das Disziplinarverfahren gegen Notare wird von Amtes wegen oder auf Anzeige eröffnet.

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Notar wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens dem Disziplinargericht unverzüglich Anzeige zu machen.

3) Ein Disziplinarvergehen ist nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des Notars geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

4) Auf den Kostenersatz finden die §§ 305 und 306 Abs. 1 der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

5) Im Disziplinarverfahren gegen Notare kommen nur dem Disziplinarbeschuldigten und der Notariatskammer Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderechten zu.

### Art. 55

#### *Disziplinaruntersuchung*

1) Die Disziplinaruntersuchung kann nur durch Beschluss des Disziplinargerichtes eingeleitet werden (Einleitungsbeschluss).

2) Im Einleitungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

3) In der Disziplinaruntersuchung ist die gegen den Disziplinarbeschuldigten erhobene Beschuldigung einer Pflichtverletzung zu prüfen und der Sachverhalt soweit klarzustellen, als es notwendig ist, um das Disziplinarverfahren einstellen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung verweisen zu können.

4) Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, so kann das Disziplinargericht die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ablehnen oder nach Anhörung des Disziplinarbeschuldigten anstelle der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschliessen (Verweisungsbeschluss).

5) Mit dem Einleitungsbeschluss oder Verweisungsbeschluss ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

6) Gegen Beschlüsse nach Abs. 1 und 4 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### Art. 56

##### *Vernehmung und Feststellung des Sachverhaltes*

1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so sind die Akten dem Ermittlungsrichter zuzuleiten.

2) Der Ermittlungsrichter hat den Disziplinarbeschuldigten und erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und alle zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Umstände von Amtes wegen zu erforschen. Die Weigerung des Disziplinarbeschuldigten, einer Ladung Folge zu leisten oder sich zu den Beschuldigungspunkten zu äussern, hat auf das Verfahren keinen Einfluss.

3) Auf die Vernehmung des Disziplinarbeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung anzuwenden.

#### Art. 57

##### *Akteneinsicht und Ergänzung der Disziplinaruntersuchung*

1) Der Ermittlungsrichter hat dem Disziplinarbeschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zu gewähren.

2) Beantragt der Disziplinarbeschuldigte eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, so hat sie der Ermittlungsrichter vorzunehmen. Hat der

Ermittlungsrichter Bedenken, einem solchen Antrag stattzugeben, so hat er den Beschluss des Disziplinargerichtes einzuholen.

3) Das Disziplinargericht kann von Amtes wegen die Ergänzung der Disziplinaruntersuchung anordnen.

4) Nach Abschluss oder nach Ergänzung der Disziplinaruntersuchung hat der Ermittlungsrichter die Akten an das Disziplinargericht zu übermitteln.

5) Gegen Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### Art. 58

##### *Einstellungs- und Verweisungsbeschluss*

1) Erachtet das Disziplinargericht, dass kein Grund zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens vorliegt, so hat es das Verfahren durch Beschluss einzustellen.

2) Im entgegengesetzten Fall hat das Disziplinargericht die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung zu beschliessen (Verweisungsbeschluss).

3) Im Verweisungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 sind dem Disziplinarbeschuldigten zuzustellen.

5) Gegen den Verweisungsbeschluss nach Abs. 2 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### Art. 59

##### *Mündliche Verhandlung*

1) Zur mündlichen Verhandlung sind der Disziplinarbeschuldigte, sein Verteidiger sowie die Notariatskammer zu laden.

2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Dem Disziplinarbeschuldigten steht es jedoch frei, die Zulassung von drei Personen seines Vertrauens zu begehren. Für die Durchführung der Verhandlung gelten im Übrigen die Bestimmungen des 14. Hauptstückes der Strafprozessordnung sinngemäss.

3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses zu beginnen.

#### Art. 60

##### *Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses*

1) Durch das Erkenntnis des Disziplinargerichts muss der Disziplinarbeschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen oder für schuldig erklärt werden. Wird ein Schuldspruch gefällt und eine Disziplinarstrafe verhängt, so hat das Erkenntnis zugleich den Ausspruch über die Disziplinarstrafe zu enthalten.

2) Das Erkenntnis ist samt den Entscheidungsgründen sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und binnen zwei Wochen dem Beschuldigten zuzustellen.

3) Das Disziplinargericht kann den Spruch des Erkenntnisses öffentlich bekanntmachen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Disziplinarbeschuldigte daran ein Interesse hat.

4) Der Ausspruch über die Veröffentlichung sowie über deren Art ist in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen.

#### 4. Einstweilige Massnahmen

#### Art. 61

##### *Einstweilige Massnahmen*

1) Das Disziplinargericht kann gegen einen Notar einstweilige Massnahmen anordnen, insbesondere wenn

- a) gegen den Notar wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, das Vertrauen in den Notar erheblich zu erschüttern, ein Strafverfahren eröffnet worden ist oder
- b) die Disziplinarstrafe der Streichung von der Notariatsliste ausgesprochen worden ist oder
- c) gegen den Notar im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist

und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Notar zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schweren Nachteils, insbesondere für das Ansehen des Berufsstandes, erforderlich ist.

2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss dem betroffenen Notar und der Notariatskammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Einstweilige Massnahmen sind insbesondere:

- a) die Überwachung der Kanzleiführung durch den Vorstand der Notariatskammer;
- b) das vorläufige Verbot der Beschäftigung von Notariatssubstituten;
- c) in den Fällen des Abs. 1 Bst. a und b die vorläufige Untersagung der Berufsausübung.

4) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.

5) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

## B. Notariatssubstitute

### Art. 62

#### *Grundsatz*

Auf das Disziplinarrecht der Notariatssubstitute finden die Art. 50 bis 61 sinngemäss Anwendung.

## V. Erlöschen und Ruhen des Notariats

### Art. 63

#### *Erlöschen und Ruhen*

1) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs als Notar bzw. der Tätigkeit als Notariatssubstitut erlischt:

a) beim Notar:

- 1. bei Wegfall einer Voraussetzung für den Zugang zum Beruf;
- 2. infolge Verzichts;
- 3. aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses; oder

4. durch Tod;
- b) beim Notariatssubstituten:
1. bei Vorliegen eines Erlöschensgrundes nach Bst. a; oder
  2. mit der Erklärung des Notars gegenüber der Notariatskammer, dass die betreffende Person nicht mehr als Notariatssubstitut tätig ist.
- 2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs als Notar oder der Tätigkeit als Notariatssubstitut ruht:
- a) bei der Untersagung der Ausübung des Berufs oder der notariellen Tätigkeit im Rahmen eines Disziplinarverfahrens; oder
- b) durch Untersagung der Ausübung des Berufs oder der notariellen Tätigkeit mangels Aufrechterhaltung des inländischen Kanzleisitzes oder der Haftpflichtversicherung.
- 3) Bei Erlöschen der Berechtigung nach Abs. 1 erfolgt über Antrag oder von Amtes wegen eine Streichung aus der Notariatsliste oder Notariatssubstitutenliste. Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die Wiedereintragung in die Liste möglich.
- 4) Bei Ruhen der Berechtigung nach Abs. 2 bleibt der Notar oder Notariatssubstitut in der Notariatsliste oder Notariatssubstitutenliste eingetragen, hingegen ist ihm die Ausübung des Berufs als Notar oder der notariellen Tätigkeit vorübergehend untersagt. Der Notar bleibt weiterhin Mitglied der Notariatskammer.

## VI. Organisation und Durchführung

### A. Allgemeines

#### Art. 64

#### *Organe*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Notariatskammer;
- b) die Prüfungskommission für Notare;
- c) das Disziplinargericht;
- d) die Gerichte.

## Art. 65

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie treffen alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die Daten nach Abs. 1 zu schützen.

## Art. 66

*Amtsgeheimnis*

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

**B. Liechtensteinische Notariatskammer**

## Art. 67

*Zusammensetzung, Rechtsform und Rechtsstellung*

1) Die Liechtensteinische Notariatskammer (Notariatskammer) wird durch sämtliche in die Notariatsliste eingetragenen Notare gebildet.

2) Die Notariatskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Im eigenen Wirkungsbereich ist die Aufsicht der Regierung auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verwaltungsführung der Notariatskammer beschränkt.

3) In Disziplinarverfahren nach Art. 50 ff. kommt der Notariatskammer Parteistellung mit uneingeschränkten Parteirechten zu.

## Art. 68

*Aufgaben*

Der Notariatskammer obliegen insbesondere:

- a) die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Notariatsstandes;
- b) die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten der Notare und Notariatssubstitute.

## Art. 69

*Plenarversammlung*

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Revisionsstelle;
- c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Notariatskammer;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) der Erlass von Standesrichtlinien;
- h) der Erlass von Honorarrichtlinien; und
- i) der Erlass weiterer Richtlinien.

2) Die Beiträge nach Abs. 1 Bst. d sind für alle Kammermitglieder gleich hoch zu bemessen.

3) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Kammermitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sind zwingend die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

4) Die Geschäftsordnung der Notariatskammer bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

## Art. 70

*Vorstand*

1) Der Vorstand der Notariatskammer besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die in die Notariatsliste eingetragen sind.

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte der Kammermitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über Anträge nach Art. 5, 6 und 9;
- b) die Führung der Listen nach diesem Gesetz; diese Listen sind auf der Homepage der Notariatskammer zu veröffentlichen;
- c) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
- d) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder;
- e) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Notars sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streits;
- f) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern;
- g) die standesrechtliche Aufsicht;
- h) die Ausübung der Parteirechte der Notariatskammer im Disziplinarverfahren;
- i) die Überwachung der Kanzleiführung nach Art. 61 Abs. 3 Bst. a;
- k) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- l) die Ausübung der Parteirechte in Rechtsmittelverfahren;
- m) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- n) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- o) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- p) die Zusammenarbeit mit ausländischen Notariatsorganisationen;
- q) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen nach Abs. 4;
- r) der Erlass der Gebührenordnung; vorbehalten bleibt Art. 71 Abs. 2;

- s) die Benennung des Datenschutzbeauftragten;
- t) die Zulassung der Notariatsstempel.

4) Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte an den Präsidenten, einzelne Mitglieder des Vorstands oder einzelne Mitglieder der Notariatskammer zur selbständigen Erledigung übertragen, insbesondere in den Angelegenheiten des Abs. 3 Bst. c und f.

#### Art. 71

##### *Gebühren*

1) Die Notariatskammer erhebt nach Massgabe ihrer Gebührenordnung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für Eintragungen und Streichungen in der Notariatsliste oder Notariatssubstitutenliste, eine Gebühr.

2) Die Gebührenordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Regierung und ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

#### Art. 72

##### *Beitrags- und Gebührenvorschreibung*

Die rechtskräftige Vorschreibung von Beiträgen und Gebühren ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

### C. Prüfungskommission für Notare

#### Art. 73

##### *Prüfungskommission*

1) Die Prüfungskommission für Notare ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Landrichter, ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt und ein von der Notariatskammer namhaft gemachter Notar anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## D. Zusammenarbeit

### Art. 74

#### *Zusammenarbeit der Gerichte mit der Notariatskammer*

Die Gerichte übermitteln der Notariatskammer unaufgefordert alle Entscheide disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

## VII. Rechtsmittel

### A. Verwaltungsverfahren

#### Art. 75

#### *Beschwerden gegen Entscheidungen der Notariatskammer, der Prüfungskommission für Notare und der Regierung*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen im Sinne von Art. 70 Abs. 4 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Vorstand der Notariatskammer erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstands der Notariatskammer kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Prüfungskommission für Notare kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

4) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

### B. Disziplinarverfahren

#### Art. 76

#### *Beschwerden gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts*

1) Gegen einen Einstellungsbeschluss, die Anordnung oder Verweigerung einstweiliger Massnahmen sowie gegen jede enderledigende Entschei-

derung des Disziplinargerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

2) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der §§ 238 ff. der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

#### Art. 77

##### *Aufschiebende Wirkung*

Beschwerden gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme (Art. 61) kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### VIII. Strafbestimmungen

#### Art. 78

##### *Vergehen*

Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) seine Eintragung in die Notariatsliste oder in die Notariatssubstitutenliste erwirkt, ohne die in Art. 4 Abs. 2 oder Art. 8 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen;
- b) der in Art. 4 Abs. 4 oder Art. 8 Abs. 4 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachkommt.

#### Art. 79

##### *Übertretungen*

1) Wer die Bezeichnung "Notar", "öffentlicher Notar", "Notariatssubstitut", "Beglaubigungsperson", "Beurkundungsperson", "Legalisator" oder eine sonstige Bezeichnung, die den Anschein erweckt, zur Ausübung des Berufs als Notar oder der notariellen Tätigkeit berechtigt zu sein, in deutscher oder einer anderen Sprache unberechtigt führt, wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2) Ebenso wird bestraft, wer es im Falle einer Beglaubigung einer Blank-unterschrift nach Art. 42 Abs. 3 unterlässt, einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 80

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 81

#### *Übergangsbestimmungen*

1) Die Regierung bestellt innert eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Mitglieder aus der Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte, welche den Gründungsvorstand der Notariatskammer bilden.

2) Innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beruft der Gründungsvorstand eine Plenarversammlung ein, an dem der ordentliche Vorstand der Notariatskammer aus den bereits in die Notariatsliste eingetragenen Notaren gewählt wird.

3) Bis zur Wahl des ordentlichen Vorstandes der Notariatskammer obliegen die Entscheidungen über Anträge nach Art. 5, 6 und 9 und die Führung der Listen nach diesem Gesetz dem Gründungsvorstand. Bis zum Erlass einer Gebührenordnung nach Art. 71 wendet der Gründungsvorstand für diese Amtshandlungen die entsprechenden Gebührenansätze der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer an.

4) Bis zur Wahl des ordentlichen Vorstandes der Notariatskammer bestellt die Regierung zwei vom Gründungsvorstand namhaft gemachte Mitglieder des Gründungsvorstandes als Mitglied und als Ersatzmitglied der Prüfungskommission nach Art. 73.

5) Die notarielle Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn sämtliche Massnahmen zur Errichtung der Notariatskammer getroffen und die erforderlichen Richtlinien erlassen wurden. Die Regierung macht diesen Zeitpunkt im Landesgesetzblatt kund.

## Art. 82

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

1 *Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. [37/2019](#) und [98/2019](#)*

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 315

ausgegeben am 2. Dezember 2019

---

## Notariatsprüfungsverordnung (NotarPV) vom 19. November 2019

Aufgrund von Art. 5 Abs. 8 und Art. 80 des Notariatsgesetzes (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBI. 2019 Nr. 306, verordnet die Regierung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Notariatsprüfung.

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Notariatsprüfung

### A. Zulassung

#### Art. 3

#### *Antrag*

1) Der Antrag auf Zulassung zur Notariatsprüfung ist während der Anmeldefrist bei der Liechtensteinischen Notariatskammer einzureichen. Die Anmeldefrist wird von der Liechtensteinischen Notariatskammer auf ihrer Homepage publiziert.

2) Dem Antrag auf Zulassung zur Notariatsprüfung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit eine Bescheinigung über die Konkurs- und Pfändungsfreiheit, eine Strafregisterbescheinigung sowie eine Bescheinigung über die disziplinarische Unbescholtenheit als Notar bzw. als Rechtsanwalt;
- c) der Nachweis des liechtensteinischen Landesbürgerrechts oder des Staatsbürgerrechts eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates;
- d) der Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. d des Notariatsgesetzes;
- e) ein Nachweis über die praktische Betätigung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. e des Notariatsgesetzes;
- f) die Bestätigung über die Einzahlung der Gebühr für die Zulassung zur Notariatsprüfung (Zulassungsgebühr).

3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

## B. Schriftliche und mündliche Prüfung

### 1. Allgemeines

#### Art. 4

##### *Grundsatz*

- 1) Die Notariatsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie ist in deutscher Sprache abzulegen.
- 2) Die Prüfungen finden bei Bedarf im Frühjahr und im Herbst statt.
- 3) Die Prüfungskommission legt die Prüfungstermine fest.

### 2. Schriftliche Prüfung

#### Art. 5

##### *Durchführung*

- 1) Die schriftliche Prüfung findet an einem Tag statt, wobei dem Kandidaten maximal acht Stunden zur Verfügung stehen.
- 2) Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Ihm stehen sämtliche Hilfsmittel zur Verfügung, mit Ausnahme der Hilfe von Drittpersonen und von elektronischen Kommunikationsmitteln, insbesondere Telefon oder Internet.
- 3) Ort und Zeit der Prüfung sowie Überwachung des Kandidaten werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission angeordnet.

#### Art. 6

##### *Befreiung von Prüfungen*

Die Prüfungskommission befreit im Einzelfall auf Antrag von der Ablegung der schriftlichen Prüfung, wenn der Kandidat nachweist, dass er die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Art. 7 RAG) oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (Art. 60 RAG) erfüllt.

## Art. 7

*Prüfungsgebiete*

1) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung werden jene Rechtsgebiete geprüft, die für die Ausübung des Berufs als Notar erforderlich sind, insbesondere:

- a) Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht;
- b) Zivilrecht;
- c) Gesellschaftsrecht;
- d) Verwaltungsrecht.

2) Die Prüfungskommission kann das Nähere über die Rechtsgebiete nach Abs. 1, insbesondere den Prüfungsstoff, in einer Wegleitung regeln.

**3. Mündliche Prüfung**

## Art. 8

*Durchführung*

1) Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der schriftlichen Prüfung statt. Sie ist in Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

2) Die mündliche Prüfung für die Kandidaten, die von der Ablegung der schriftlichen Prüfung nach Art. 6 befreit sind, findet zeitgleich mit den sonstigen mündlichen Prüfungsterminen oder nach Bedarf im Frühjahr oder im Herbst statt. Im Übrigen findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

3) Es können mehrere Kandidaten gleichzeitig zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten eine Stunde.

## Art. 9

*Prüfungsgebiete*

1) Die mündliche Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Kenntnisse für die praktische Ausübung des Berufs als Notar.

2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind insbesondere das Zivilrecht, das Gesellschaftsrecht, das Verwaltungsrecht sowie das Berufs- und

Standesrecht der Notare. Hat der Kandidat eine schriftliche Prüfung abgelegt, kann er auch über diese befragt werden.

### C. Auswertung der Prüfung

#### Art. 10

##### *Grundsatz*

1) Die schriftlichen Arbeiten sind unverzüglich vom Vorsitzenden dem sachbearbeitenden Kommissionsmitglied zur Begutachtung und Antragstellung zu übermitteln. Der Vorsitzende setzt die anderen Kommissionsmitglieder vor Abnahme der mündlichen Prüfung über die Begutachtung in Kenntnis und er hat die schriftlichen Arbeiten unter den Kommissionsmitgliedern zirkulieren zu lassen.

2) Über das Prüfergebnis entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn er entweder die schriftliche Prüfung bestanden hat oder von der Ablegung der schriftlichen Prüfung nach Art. 6 befreit wurde.

#### Art. 11

##### *Entscheidung über das Prüfergebnis*

1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung und stellt aufgrund des Gesamteindrucks der erbrachten Leistungen mit Mehrheit fest, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, den Beruf des Notars im Fürstentum Liechtenstein ausüben.

2) Im Anschluss daran ist die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung dem Kandidaten mündlich bekanntzugeben.

3) Ist die Notariatsprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission darüber eine Bestätigung aus.

## D. Rücktritt, Nichterscheinen und Ausschluss

### Art. 12

#### *Rücktritt und Nichterscheinen*

1) Der Kandidat kann bis zum zehnten Tag vor dem Prüfungstermin der schriftlichen oder mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung bekannt geben.

2) Ein Rücktritt nach der in Abs. 1 genannten Frist oder ein Nichterscheinen zur Prüfung ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere wegen Krankheit oder Unfall, möglich. Der triftige Grund ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen. Dieser muss vom Kandidaten die Vorlage einer Bescheinigung, insbesondere eines Arztezeugnisses, verlangen. Die Prüfungskommission entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist. Eine hohe oder erhöhte Arbeitsbelastung gilt nicht als triftiger Grund.

3) Im Fall des Vorliegens eines triftigen Grundes nach Abs. 2 ist der Kandidat zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der Prüfung neu zu laden.

4) Bei einem Rücktritt nach der in Abs. 1 genannten Frist oder einem Nichterscheinen zur Prüfung ohne triftigen Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden.

5) Die Zulassungsgebühr wird nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 150 Franken bei rechtzeitigem Rücktritt nach Abs. 1 oder bei Rücktritt oder Nichterscheinen aus triftigem Grund zurückerstattet. Bei einer erneuten Einreichung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist die gesamte Zulassungsgebühr zu entrichten.

### Art. 13

#### *Ausschluss*

1) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

2) Der Kandidat kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen diese Verordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorliegen, so hat die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung zu widerrufen und auszusprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

## E. Wiederholung der Prüfung

### Art. 14

#### *Grundsatz*

1) Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung der Notariatsprüfung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

2) Wird nur die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden; eine Wiederholung dieser Prüfung hat beim nächsten Prüfungstermin zu erfolgen. Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäss Anwendung.

## F. Prüfungsorganisation

### Art. 15

#### *Ausstand, Ausschluss und Ablehnung*

Über den Ausstand einzelner Kommissionsmitglieder sowie das Ausschluss- und Ablehnungsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) sinngemäss anzuwenden, wobei über jede Ablehnung eines Kommissionsmitglieds der Vorsitzende allein, wenn es den Vorsitzenden betrifft, die gesamte Prüfungskommission entscheidet.

### Art. 16

#### *Entschädigung*

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter.

### III. Prüfungsgebühren

Art. 17

#### *Grundsatz*

1) Für die Ablegung der schriftlichen und mündlichen Notariatsprüfung erhebt die Prüfungskommission eine Prüfungsgebühr von je 400 Franken.

2) Die Prüfungsgebühren werden von der Landeskasse nach Durchführung der Prüfung in Rechnung gestellt.

### IV. Schlussbestimmung

Art. 18

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 17

ausgegeben am 7. Februar 1992

---

## Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsas- soziation (EFTA)

Abgeschlossen in Stockholm am 4. Januar 1960  
Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001<sup>1</sup>  
Zustimmung des Landtags: 14. März 2002  
Inkrafttreten: 1. Juni 2002

Die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft (im Folgenden "Mitgliedstaaten" genannt);

eingedenk des Abschlusses des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 4. Januar 1960 (im Folgenden "Übereinkommen" genannt) zwischen der Republik Österreich, dem Königreich Dänemark, dem Königreich Norwegen, der portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland;

eingedenk der Assoziation der Republik Finnland und deren Beitritt am 1. Januar 1986, sowie der Beitritte der Republik Island am 1. März 1970 und des Fürstentums Liechtenstein am 1. September 1991;

eingedenk der sukzessiven Übereinkommensaustritte seitens des Königreichs Dänemark und des Vereinigten Königreichs am 1. Januar 1973; der Republik Portugal am 1. Januar 1986; der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden am 1. Januar 1995;

eingedenk der Freihandelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und Drittparteien andererseits;

in Bestätigung der hohen Priorität, welche den besonderen Beziehungen zwischen den EFTA-Staaten und der Erleichterung der Weiterführung ihrer guten Handelsbeziehungen mit der Europäischen Union, welche auf Annäherung, altbewährte gemeinsame Werte und europäische Identität gründen, beigemessen wird;

entschlossen, - unter Beachtung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbs - die im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation begründete Zusammenarbeit zu vertiefen, den freien Warenverkehr weiter zu erleichtern, schrittweise den freien Personenverkehr und die Liberalisierung von Dienstleistungen und Investitionen zu erreichen, die öffentlichen Beschaffungsmärkte in den EFTA-Staaten weiter zu öffnen und für einen angemessenen Schutz der Geistigen Eigentumsrechte zu sorgen;

aufbauend auf den jeweiligen Rechten und Pflichten, welche sich aus dem Abkommen zur Einrichtung der Welthandelsorganisation und anderen multinationalen und bilateralen Instrumenten der Zusammenarbeit ergeben; in Anerkennung der Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung der Handels- und Umweltpolitiken zum Zwecke der Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung;

in Bestätigung ihrer Verpflichtung, anerkannte Arbeitsmindeststandards zu befolgen, sowie ihrer Bestrebungen, solche Standards in den geeigneten multilateralen Gremien zu fördern und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsentwicklung durch gesteigerten Handel und durch weitere Handelsliberalisierung zur Entwicklung dieser Standards das Ihre beizutragen vermögen;

haben das Folgende vereinbart:

## Kapitel I Zielsetzung

### Art. 1

#### *Die Assoziation*

Durch dieses Übereinkommen wird eine internationale Organisation mit dem Namen Europäische Freihandelsassoziation, im Folgenden "die Assoziation" genannt, errichtet.

### Art. 2

#### *Zielsetzung*

Die Assoziation hat zum Ziel:

- a) eine kontinuierliche und ausgewogene Verstärkung des Handels und der Wirtschaftsbeziehungen unter lautereren Wettbewerbsbedingungen und

- in Anerkennung gleichwertiger Regeln innerhalb der Assoziation zu fördern;
- b) den freien Warenverkehr zu verwirklichen;
  - c) den freien Personenverkehr schrittweise zu liberalisieren;
  - d) den Dienstleistungs- und Kapitalverkehr schrittweise zu liberalisieren;
  - e) lautare Wettbewerbsbedingungen vorzusehen, die den Handel zwischen den Parteien fördern;
  - f) die öffentlichen Beschaffungsmärkte der Mitgliedstaaten zu öffnen;
  - g) in Übereinstimmung mit den höchsten internationalen Standards einen angemessenen Schutz der Geistigen Eigentumsrechte sicherzustellen.

## Kapitel II

### Freier Warenverkehr<sup>2</sup>

#### Art. 3

##### *Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung*

Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle Abgaben mit gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten sind verboten. Dies gilt auch für Fiskalzölle.

#### Art. 4

##### *Interne Steuern*

1) Kein Mitgliedstaat erhebt für Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten, direkt oder indirekt, interne Steuern irgendeiner Art, zusätzlich zu denjenigen, die direkt oder indirekt auf gleichartige einheimische Produkte erhoben werden.

2) Darüber hinaus erhebt kein Mitgliedstaat für Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten interne Steuern irgendeiner Art, die indirekt geeignet sind, andere Produkte zu schützen.

3) Für Erzeugnisse, die in das Gebiet eines Mitgliedstaats ausgeführt werden, darf die Erstattung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf diesen Erzeugnissen direkt oder indirekt erhobenen Steuern.

Art. 5<sup>3</sup>*Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit*

1) Für die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten kommt das Regionale Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (nachfolgend als "PEM-Konvention" bezeichnet) zur Anwendung; dieses gilt mutatis mutandis und unbeschadet von Art. 15 als integraler Bestandteil dieses Übereinkommens.

2) Für Basisagrарprodukte nach Anhang V und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte nach Anhang W ist gemäss Art. 3 der Anlage I des Pan-Euro-Med-Übereinkommens ausschliesslich die bilaterale Kumulation zwischen Mitgliedstaaten zulässig.

3) Tritt ein Mitgliedstaat von der PEM-Konvention zurück, nehmen die Mitgliedstaaten umgehend Verhandlungen über neue Ursprungsregeln für dieses Übereinkommen auf. Bis diese Regeln in Kraft treten, kommen die in der PEM-Konvention enthaltenen Ursprungsregeln zur Anwendung und bleiben mutatis mutandis integraler Bestandteil dieses Übereinkommens; dabei ist ausschliesslich die Kumulation zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

## Art. 6

*Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich*

1) Die Mitgliedstaaten leisten einander in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Anhangs B Amtshilfe im Zollbereich, um die ordnungsgemässe Anwendung ihres Zollrechts sicherzustellen.

2) Anhang B findet auf alle Erzeugnisse Anwendung, unabhängig davon, ob sie unter die Bestimmungen des Übereinkommens fallen.

## Art. 7

*Mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung*

Mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Massnahmen mit gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten sind verboten.

Art. 8<sup>4</sup>*Landwirtschaftliche Erzeugnisse*

Im Hinblick auf die besonderen für die Landwirtschaft massgebenden Erwägungen finden die Art. 2, 3, 4 und 7 sowie Kapitel IV über staatliche Beihilfen, Kapitel VI über Wettbewerbsregeln und Kapitel XII über das öffentliche Beschaffungswesen keine Anwendung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse nach den Kapiteln 1-24 des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) oder nach Anhang X, vorbehaltlich der Bestimmungen in:

- a) Anhang V über Basisagrарprodukte; oder
- b) Anhang W über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.

Art. 9<sup>5</sup>

Aufgehoben

## Art. 10

*Fisch und andere Meeresprodukte*

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind auf Fische und andere Meeresprodukte anwendbar.

## Art. 11

*Saatgut und biologische Landwirtschaft*

- 1) Spezielle Bestimmungen über Saatgut sind in Anhang E aufgeführt.
- 2) Spezielle Bestimmungen über die biologische Landwirtschaft sind in Anhang F aufgeführt.

## Art. 12

*Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen*

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen werden im Anhang G geregelt.

## Art. 13

*Ausnahmen*

Die Bestimmungen von Art. 7 schliessen weder Verbote noch Beschränkungen bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren aus, sofern sie aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit; der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit; zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und der Umwelt; zum Schutz des nationalen Kulturgutes mit künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert; oder zum Schutz des Eigentums gerechtfertigt sind. Solche Verbote oder Beschränkungen dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine versteckte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellen.

## Kapitel III

**Technische Handelshemmnisse**

## Art. 14

*Notifikation der Entwürfe von technischen Vorschriften*

1) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Rat so frühzeitig wie möglich im Vorbereitungsstadium alle Entwürfe von technischen Vorschriften und Änderungen solcher Vorschriften.

2) Die Einzelheiten des Notifikationsverfahrens sind im Anhang H festgelegt.

## Art. 15

*Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen*

Unbeschadet des Art. 7 anerkennen die Schweiz, einerseits, und Island, Liechtenstein sowie Norwegen, andererseits, gegenseitig Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen, Konformitätskennzeichen und Konformitätserklärungen der Hersteller gemäss den Bestimmungen des Anhangs I.

## Kapitel IV

# Staatliche Beihilfen

### Art. 16

#### *Staatliche Beihilfen*

1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf staatliche Beihilfen richten sich nach Art. XVI des GATT 1994 und nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen, welche einen integralen Bestandteil dieser Übereinkommen bilden, soweit im Anhang Q nichts anderes vorgesehen ist.

2) Die Mitgliedstaaten enthalten sich in Übereinstimmung mit Art. 36 dieses Übereinkommens im Verhältnis untereinander der Anwendung von Ausgleichsmassnahmen nach Teil V des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen.

3) Die Mitgliedstaaten überprüfen den Geltungsbereich dieses Kapitels im Hinblick auf eine Ausdehnung des Regimes staatlicher Beihilfen entsprechend der internationalen Entwicklung auf den Dienstleistungsbereich. Zu diesem Zweck wird dieses Kapitel einer jährlichen Prüfung unterzogen.

## Kapitel V

# Öffentliche Unternehmen und Monopolrechte

### Art. 17

#### *Öffentliche Unternehmen und Monopolrechte*

1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich öffentliche Unternehmen der folgenden Praktiken enthalten:

- a) Massnahmen, die für die einheimische Produktion einen Schutz bewirken, der mit diesem Übereinkommen unvereinbar wäre, wenn er durch Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung, durch mengenmässige Beschränkungen oder staatliche Beihilfen erzielt würde, oder
- b) Diskriminierungen im Handel aus Gründen der Nationalität, soweit dadurch die vom Abbau oder Fehlen der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereitelt werden.

2) Im Sinne dieses Artikels sind unter "öffentlichen Unternehmen" zentrale, regionale oder lokale Behörden, öffentliche Betriebe und jede sonstige Organisation zu verstehen, durch die ein Mitgliedstaat rechtlich oder tatsächlich die Einfuhr aus oder die Ausfuhr nach dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates kontrolliert oder merklich beeinflusst.

3) Die Bestimmungen von Abs. 1 des Art. 18 sind auch auf die Tätigkeit öffentlicher oder vom Staat mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten ausgestatteter Unternehmen anwendbar, soweit dadurch nicht die Erfüllung bestimmter zugewiesener öffentlicher Aufgaben rechtlich oder tatsächlich behindert wird.

4) Abs. 3 dieses Artikels ist auch auf Anhang Q anwendbar. Die Mitgliedstaaten überprüfen den Geltungsbereich dieses Kapitels im Hinblick auf eine Ausdehnung des Subventionsregimes entsprechend der internationalen Entwicklung auf den Dienstleistungsbereich. Zu diesem Zweck wird dieses Kapitel einer jährlichen Prüfung unterzogen.

5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine neuen Praktiken der in Abs. 1 dieses Artikels beschriebenen Art eingeführt werden.

6) Wo die Mitgliedstaaten nicht die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse haben, auf die Tätigkeit der regionalen oder lokalen Behörden oder der von diesen abhängigen Unternehmen bestimmenden Einfluss zu nehmen, trachten sie dennoch zu erreichen, dass diese Behörden oder Unternehmen den Bestimmungen dieses Artikels nachkommen.

## Kapitel VI

### Wettbewerbsregeln

#### Art. 18

##### *Wettbewerb*

1) Die Mitgliedstaaten anerkennen, dass die folgenden Praktiken mit diesem Übereinkommen insoweit unvereinbar sind, als sie die vom Übereinkommen zu erwartenden Vorteile vereiteln:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.

2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäss dem in Art. 47 festgelegten Verfahren Beratungen verlangen und unter den Voraussetzungen von Abs. 2 von Art. 40 geeignete Massnahmen treffen im Hinblick auf Schwierigkeiten, die sich auf Grund der fraglichen Praktik ergeben.

## Kapitel VII Schutz des Geistigen Eigentums

### Art. 19

1) Die Mitgliedstaaten erteilen und gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an Geistigem Eigentum. Sie treffen Massnahmen zum Schutze dieser Rechte vor Verletzung, Fälschung und Nachahmung in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Artikels des Anhangs J und den darin erwähnten internationalen Übereinkommen.

2) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine Behandlung, welche nicht ungünstiger ist als die ihren eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen von Art. 3 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum (nachstehend "TRIPS-Abkommen" genannt).

3) Die Mitgliedstaaten gewähren den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine Behandlung, welche nicht ungünstiger ist als die den Angehörigen eines jeden anderen Staates gewährte Behandlung. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere dessen Art. 4 und 5.

4) Die Mitgliedstaaten vereinbaren, auf Antrag eines Mitgliedstaates die in diesem Artikel und im Anhang J enthaltenen Bestimmungen über den Schutz des Geistigen Eigentums zu überprüfen mit dem Ziel, das Schutzniveau weiter zu verbessern und Handelsverzerrungen, welche durch den gegenwärtigen Umfang des Schutzes des Geistigen Eigentums verursacht werden, zu vermeiden oder zu beseitigen.

## Kapitel VIII

# Freier Personenverkehr

### Art. 20

#### *Personenverkehr*

1) Der freie Personenverkehr soll unter den Mitgliedstaaten sichergestellt werden gemäss den Bestimmungen in Anhang K und im Protokoll zu Anhang K über die Freizügigkeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

2) Ziel dieses Artikels zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ist Folgendes:

- a) Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
- b) Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten; insbesondere die Liberalisierung kurzfristiger Dienstleistungen;
- c) Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Einräumung der gleichen Lebens, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer.

### Art. 21

#### *Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*

Zur Herstellung der Freizügigkeit regeln die Mitgliedstaaten die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anlage 2 zu Anhang K und durch das Protokoll zu Anhang K über die Freizügigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz, um insbesondere Folgendes zu garantieren:

- a) Gleichbehandlung;
- b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c) Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;

- d) Zahlung der Leistungen an Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben;
- e) Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

## Art. 22

### *Gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen*

Um den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Aufnahme und Fortführung von beruflichen Aktivitäten als Angestellte oder Selbstständigerwerbende zu erleichtern, ergreifen die Mitgliedstaaten die nötigen Massnahmen, wie festgelegt in Anlage 3 und im Protokoll zu Anhang K über die Personenfreizügigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und anderen formalen Fähigkeitsnachweisen, sowie die Koordination von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsmassnahmen betreffend die Aufnahme und Fortführung von Aktivitäten durch angestellte und selbstständigerwerbende Personen.

## Kapitel IX

### Investitionen

#### Teil 1

#### Niederlassung

## Art. 23

### *Grundsätze und Anwendungsbereich*

1) Im Rahmen und unter Vorbehalt dieses Abkommens unterliegt das Niederlassungsrecht von Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben, keinen Beschränkungen. Dies gilt gleichermassen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Gesellschaften eines Mitgliedstaates, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates errichtet wurden.

Das Niederlassungsrecht beinhaltet das Recht zur Gründung, zum Erwerb und zur Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne von Abs. 2, unter den gleichen Voraussetzungen, die das Recht des

Mitgliedstaates, in dem die Niederlassung errichtet wurde, für seine eigenen Unternehmen vorsieht, aber vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.

2) Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- a) Tochtergesellschaft einer Gesellschaft: eine Gesellschaft, die tatsächlich von der ersten Gesellschaft kontrolliert ist;
- b) Gesellschaften: die Gesellschaften des Zivil- oder Handelsrechts, einschliesslich der Genossenschaften, und die sonstigen juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen; um als Unternehmen eines Mitgliedstaates anerkannt zu werden, muss es zu dessen Wirtschaft einen tatsächlichen und dauernden Bezug haben.

3) Die Anhänge L bis O enthalten spezifische Bestimmungen und Ausnahmen in Bezug auf das Niederlassungsrecht. Die Mitgliedstaaten trachten schrittweise danach, die aus dem Vorbehalt in den Anhängen L bis O resultierenden und noch verbleibenden Diskriminierungen zu beseitigen. Sie vereinbaren zudem, die vorliegende Bestimmung, einschliesslich der Anhänge, innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, welches das EFTA-Übereinkommen vom 21. Juni 2001 ergänzt, im Hinblick auf Reduktion und vollständige Beseitigung der noch verbleibenden Einschränkungen zu überprüfen.

4) Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens, welches das EFTA-Übereinkommen vom 21. Juni 2001 ergänzt, darf kein Mitgliedstaat, verglichen zur Behandlung der eigenen Gesellschaften neue oder weitere diskriminierende Massnahmen bezüglich Niederlassung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaften eines anderen Mitgliedstaates einführen.

5) Abgesehen von den Bereichen, welche in den Anhängen L bis O enthalten sind, gewährt jeder Mitgliedstaat den Gesellschaften eines anderen Mitgliedstaates eine nicht weniger günstige Behandlung, als er Drittländern ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft gewährt. Vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Rat verpflichten sich die Mitgliedstaaten ferner gegenseitig, die Vorteile aus Abkommen, welche ein Mitgliedstaat neu mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen hat, auf den anderen Mitgliedstaat auszuweiten.

6) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen und Ausnahmen in den Anhängen L und M wird das Niederlassungsrecht in den Bereichen Strassen-, Eisenbahn- und Luftverkehr durch die Bestimmungen des Art. 35 und der Anhänge P und Q geregelt.

7) Das Niederlassungsrecht der natürlichen Personen bestimmt sich nach den Bestimmungen des Art. 20, Anhang K und des Protokolls zum Anhang K über den Personenverkehr zwischen Liechtenstein und der Schweiz.

#### Art. 24

##### *Inländerbehandlung*

1) Im Rahmen des Anwendungsbereiches dieses Kapitels und unbeschadet der nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- a) gewähren die Mitgliedstaaten einander eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, welche sie ihren eigenen Gesellschaften zukommen lassen;
- b) kann jeder Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet Vorschriften betreffend Zulassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften erlassen, solange diese Vorschriften die Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten gegenüber den eigenen Gesellschaften nicht benachteiligen.

2) Die Bestimmungen dieses Artikels schliessen nicht aus, dass ein Mitgliedstaat für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften auf seinem Hoheitsgebiet, die im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher und technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und Agenturen und den vergleichbaren Zweigniederlassungen und Agenturen der in seinem Hoheitsgebiet registrierten Gesellschaften gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt Notwendige hinaus, soweit es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Gründen ergibt.

#### Art. 25

##### *Regulierung des Finanzmarktes*

1) Hinsichtlich der Finanzdienstleistungen schliesst dieses Kapitel das Recht der Mitgliedstaaten nicht aus, Massnahmen zu ergreifen, die aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen eine Verbindlichkeit auf Grund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Massnahmen dürfen Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten gegenüber den eigenen Gesellschaften nicht benachteiligen.

2) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als verpflichte es einen Mitgliedstaat zur Offenlegung von Angaben über die Geschäfte und Rechnungsunterlagen einzelner Kunden oder sonstiger vertraulicher oder geschützter Informationen, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

#### Art. 26

##### *Anerkennung*

1) Ein Mitgliedstaat, der einem bestehenden Vertrag oder einer Übereinkunft mit einem bestimmten Land zwecks Erfüllung der Anerkennung von Normen oder Kriterien für Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern beiträgt, gibt einem anderen Mitgliedstaat angemessene Gelegenheit, über den Beitritt zu einer solchen Übereinkunft oder Vereinbarung zu verhandeln oder ähnliche mit ihm auszuhandeln.

2) Sofern ein Mitgliedstaat einseitig eine Anerkennung nach Abs. 1 gewährt, gibt er jedem anderen Mitgliedstaat angemessene Gelegenheit nachzuweisen, dass die Berufserfahrung, Zulassungen oder Bescheinigungen im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates erworben oder erfüllt sind. Diese sind anzuerkennen.

3) Ein Mitgliedstaat darf die Anerkennung nicht in einer Weise gewähren, die bei der Anwendung von Normen oder Kriterien für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern ein Mittel zur Diskriminierung zwischen verschiedenen Ländern oder eine verdeckte Beschränkung der Zulassung im Dienstleistungssektor darstellen würde.

#### Art. 27

##### *Ausnahmen*

1) Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates keine Anwendung.

2) Dieses Kapitel und die auf Grund desselben getroffenen Massnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für ausländische Gesellschaften vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt sind.

3) Unter der Voraussetzung, dass Massnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung unter Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verdeckte Beschränkung für den Dienstleistungsverkehr darstellen würde, hindert dieses Übereinkommen nicht die Annahme oder Durchsetzung von Massnahmen eines Mitgliedstaates:

- a) die mit Art. 24 unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer der anderen Mitgliedstaaten zur Sicherung von gerechter oder effizienter<sup>6</sup> Festsetzung oder Erhebung von direkten Steuern dient;
- b) die mit Art. 23 Abs. 5 unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung aus einem Doppelbesteuerungsabkommen oder aus Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einer anderen internationalen Übereinkunft, durch die das Mitglied gebunden ist, resultiert.

## Teil 2

### Kapitalverkehr

#### Art. 28

1) Im Rahmen dieses Kapitels bestehen für den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich Niederlassung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates keine Beschränkungen für eine Gesellschaft dieses Mitgliedstaates.

2) Der Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, welcher sich nicht auf die Niederlassung bezieht, wird in Übereinstimmung mit den internationalen Abkommen, zu deren Mitgliedern sie zählen, gewährleistet.

3) Die Mitgliedstaaten vereinbaren, die vorliegende Bestimmung binnen zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, welches das EFTA-Übereinkommen vom 21. Juni 2001 ergänzt, zu überprüfen mit dem Ziel, den Anwendungsbereich für den Kapitalverkehr auszudehnen und schliesslich die noch verbleibenden Beschränkungen des Kapitalverkehrs zu beseitigen.

## Kapitel X

# Dienstleistungshandel

### Art. 29

#### *Grundsätze und Anwendungsbereich*

1) Im Rahmen und unter Vorbehalt dieses Abkommens unterliegt das Recht für die Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für natürliche Personen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Dienstleistungserbringers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

2) Im Sinne dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck Dienstleistungen "Dienstleistungen" im Rahmen dieses Übereinkommens, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden:

- a) aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates;
- b) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates an den Dienstleistungsnutzer eines anderen Mitgliedstaates in Übereinstimmung mit Abs. 7 dieses Artikels;
- c) durch einen Dienstleistungserbringer eines Mitgliedstaates durch natürliche Personen dieses Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in Übereinstimmung mit Abs. 7 dieses Artikels.

3) Die Anhänge L bis O enthalten spezifische Bestimmungen und Ausnahmen in Bezug auf das Dienstleistungsrecht. Die Mitgliedstaaten werden schrittweise die aus dem Vorbehalt in den Anhängen L bis O resultierenden und noch verbleibenden Diskriminierungen beseitigen. Sie vereinbaren zudem, die vorliegende Bestimmung, einschliesslich der Anhänge, innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, welches das EFTA-Übereinkommen vom 21. Juni 2001 ergänzt, im Hinblick auf Reduktion und vollständige Beseitigung der noch verbleibenden Einschränkungen zu überprüfen.

4) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens, welches das EFTA-Übereinkommen vom 21. Juni 2001 ergänzt, darf kein Mitgliedstaat, verglichen zur Behandlung der eigenen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer, neue oder weitere diskriminierende Massnahmen für Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer eines anderen Mitgliedstaates einführen.

5) Abgesehen von den Bereichen, welche in den Anhängen L bis O enthalten sind, gewährt jeder Mitgliedstaat den Dienstleistungen und Dienst-

leistungserbringern eines anderen Mitgliedstaates eine nicht weniger günstige Behandlung, als er unter gleichen Umständen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern von Drittländern ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft gewährt. Vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Rat verpflichten sich die Mitgliedstaaten ferner gegenseitig, die Vorteile aus Abkommen, welche ein Mitgliedstaat neu mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen hat, auf die anderen Mitgliedstaaten auszudehnen.

6) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen und Ausnahmen in Anhang M, wird das Recht zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Strassen, Eisenbahn- und Luftverkehr durch die Bestimmungen des Art. 35 und der Anhänge P und Q geregelt.

7) Die Erbringung und der Konsum von Dienstleistungen von natürlichen Personen nach Abs. 2 b) und c) werden durch die relevanten Bestimmungen von Art. 20, Anhang K und das Protokoll zum Anhang K über den Personenverkehr zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Übereinstimmung mit den hiermit aufgestellten Prinzipien geregelt.

#### Art. 30

##### *Inländerbehandlung*

Im Rahmen des Anwendungsbereiches dieses Kapitels und unbeschadet der nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- a) gewähren die Mitgliedstaaten einander eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, welche sie ihren eigenen natürlichen Personen und Gesellschaften für die Erbringung von Dienstleistungen zukommen lassen;
- b) kann jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet Vorschriften betreffend Dienstleistungstätigkeiten erlassen, solange diese Vorschriften die natürlichen Personen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten gegenüber den eigenen natürlichen Personen und Gesellschaften nicht benachteiligen.

#### Art. 31

##### *Regulierung des Finanzmarktes*

1) Hinsichtlich der Finanzdienstleistungen schliesst dieses Kapitel das Recht der Mitgliedstaaten nicht aus, Massnahmen zu ergreifen, die aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegen-

über denen eine Verbindlichkeit auf Grund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Massnahmen dürfen natürliche Personen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten gegenüber den eigenen natürlichen Personen und Gesellschaften nicht benachteiligen.

2) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als verpflichte es einen Mitgliedstaat zur Offenlegung von Angaben über die Geschäfte und Rechnungsunterlagen einzelner Kunden oder sonstiger vertraulicher oder geschützter Informationen, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

## Art. 32

### *Anerkennung*

1) Die gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten von Diplomen, Bescheinigungen und anderen Nachweisen von formalen Qualifikationen und die Koordination von Bestimmungen über die Aufnahme und Ausübung von Tätigkeiten durch natürliche Personen, welche durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt in den Mitgliedstaaten festgelegt sind, bestimmt sich nach den relevanten Bestimmungen von Art. 22, dessen Anhang K, dessen Anlage 3 und des Protokolls über den Personenverkehr zwischen Liechtenstein und der Schweiz.

2) Ein Mitgliedstaat, der einem bestehenden Vertrag oder einer Übereinkunft mit einem bestimmten Land zwecks Erfüllung der Anerkennung von Normen oder Kriterien für Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern beitrifft, gibt einem anderen Mitgliedstaat angemessene Gelegenheit, über den Beitritt zu einer solchen Übereinkunft oder Vereinbarung zu verhandeln oder ähnliche mit ihm auszuhandeln.

3) Sofern ein Mitgliedstaat einseitig eine Anerkennung nach Abs. 2 gewährt, gibt er jedem anderen Mitgliedstaat angemessene Gelegenheit nachzuweisen, dass die Berufserfahrung, Zulassungen oder Bescheinigungen im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates erworben oder erfüllt sind. Diese sind anzuerkennen.

4) Ein Mitgliedstaat darf die Anerkennung nicht in einer Weise gewähren, die bei der Anwendung von Normen oder Kriterien für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern ein Mittel zur Diskriminierung zwischen verschiedenen Ländern oder eine versteckte Beschränkung des Dienstleistungshandels darstellen würde.

## Art. 33

*Ausnahmen*

1) Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates keine Anwendung.

2) Dieses Kapitel und die auf Grund desselben getroffenen Massnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für ausländische Dienstleistungserbringer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt sind.

3) Sofern diese Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer versteckten Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten führen, steht das Übereinkommen der Einführung oder Beibehaltung von Massnahmen durch einen Mitgliedstaat nicht entgegen:

- a) die mit Art. 30 unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer der anderen Mitgliedstaaten zur Sicherung von gerechter oder effizienter<sup>7</sup> Festsetzung oder Erhebung von direkten Steuern dient oder
- b) die mit Art. 29 Abs. 5 unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung aus einem Doppelbesteuerungsabkommen oder aus Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einer anderen internationalen Übereinkunft, durch die das Mitgliedstaat gebunden ist, resultiert.

## Art. 34

*Öffentliches Beschaffungswesen*

Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als auferlege es den Mitgliedstaaten Verpflichtungen in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen.

## Art. 35

*Verkehr*

Die Mitgliedstaaten liberalisieren den gegenseitigen Zugang zu ihren Verkehrsmärkten für die Beförderung von Passagieren und Gütern auf der

Strasse, der Schiene und mit der Zivilluftfahrt entsprechend den Bestimmungen der Anhänge P und Q.

## Kapitel XI

### Dumping

#### Art. 36

Antidumpingmassnahmen, Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen, die sich gegen unzulässige Handelspraktiken von Drittstaaten richten, werden in Bezug auf die Mitgliedstaaten nicht angewendet.

## Kapitel XII

### Öffentliches Beschaffungswesen

#### Art. 37

1) Die Mitgliedstaaten bestätigen ihre Rechte und Pflichten gemäss dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Im Rahmen dieser Übereinkommen erweitern die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich ihrer Verpflichtungen gemäss dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen mit dem Ziel, die Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte gemäss Anhang R fortzusetzen.

2) Zu diesem Zweck sichern die Mitgliedstaaten einen nicht diskriminierenden, transparenten und gegenseitigen Zutritt zu den eigenen Beschaffungsmärkten zu sowie einen auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung gestützten offenen und effektiven Wettbewerb.

## Kapitel XIII

### Laufende Zahlungen

#### Art. 38

Laufende Zahlungen im Zusammenhang mit dem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- oder Kapitalverkehr gemäss der Definition in Art. 28 zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Bestimmungen dieses Übereinkommens sind von allen Beschränkungen befreit.

## Kapitel XIV

# Ausnahmen und Schutzmassnahmen

### Art. 39

#### *Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit*

Keine Bestimmung dieses Übereinkommens hindert einen Mitgliedstaat daran, Massnahmen zu treffen:

- a) die erforderlich sind, um die Preisgabe von Informationen zu verhindern, die seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen;
- b) betreffend die Erzeugung oder den Handel mit Waffen, Munition oder Kriegsmaterial sowie mit anderen Waren und Materialien, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder betreffend die für Verteidigungszwecke unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Erzeugung, vorausgesetzt, dass solche Massnahmen nicht zu einem eingeschränkten Wettbewerb in Bezug auf Waren und Materialien führen, die nicht speziell für militärische Einrichtungen bestimmt sind;
- c) die er als notwendig erachtet, um die eigene Sicherheit in Fällen der Gefährdung von Recht und Ordnung durch ernsthafte interne Spannungen zu gewährleisten, oder die in Kriegszeiten oder bei schweren Spannungen in den internationalen Beziehungen getroffen werden, oder die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit nötig sind.

### Art. 40

#### *Schutzmassnahmen*

1) Im Fall andauernder ernsthafter wirtschaftlicher, sozialer und umweltpolitischer Schwierigkeiten einer bestimmten Gegend oder eines Wirtschaftszweigs kann ein Mitgliedstaat im Einklang mit den Bestimmungen in Art. 41 einseitig geeignete Massnahmen treffen.

2) Die Schutzmassnahmen sollen bezüglich Zweck und Dauer nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten erforderliche Mass hinausgehen. Bei der Wahl der Schutzmassnahmen ist solchen Massnahmen Vorrang einzuräumen, welche die Bestimmungen dieses Übereinkommens am wenigsten beeinträchtigen.

3) Die Schutzmassnahmen sind gegen alle Mitgliedstaaten zu richten.

4) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Anwendung besonderer Schutzklauseln gemäss Anhänge dieses Übereinkommens oder spezifischer Schutzklauseln nach Art. 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft.

#### Art. 41

1) Ein Mitgliedstaat, der nach Art. 40 Schutzmassnahmen ergreifen will, unterrichtet umgehend die anderen Mitgliedstaaten durch den Rat und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen.

2) Der Mitgliedstaat führt unverzüglich mit dem Rat Verhandlungen, um eine für alle annehmbare Lösung zu finden.

3) Der betroffene Mitgliedstaat wendet die Schutzmassnahmen erst nach Ablauf eines Monats nach der erfolgten Unterrichtung nach Abs. 1 an, ausser die Konsultationen nach Abs. 2 sind vor dieser Frist abgeschlossen worden. Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung aus, so kann der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich die notwendigen Vorsichtsmassnahmen treffen.

4) Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet den Rat unverzüglich über die getroffenen Massnahmen und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen.

5) Alle auf Grund dieses Artikels getroffenen Schutzmassnahmen sind alle drei Monate Gegenstand von Konsultationen im Rat ab dem Zeitpunkt derer Anwendung, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung vor Ablauf der bestimmten Frist oder auf Einschränkung ihres Anwendungsbereichs.

Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit den Rat ersuchen, solche Massnahmen zu überprüfen.

### Kapitel XV

## Zusammenarbeit im Rahmen der Wirtschafts- und Geldpolitik

#### Art. 42

Die Mitgliedstaaten tauschen Meinungen und Informationen bezüglich der Implementierung dieses Übereinkommens und dem Einfluss der Integration auf das wirtschaftliche Geschehen in den Staaten sowie auf deren Wirtschafts- und Geldpolitiken aus. Zudem können sie makro-ökonomi-

sche Zustände, Politiken und Ansichten besprechen. Der Meinungs- und Informationsaustausch findet auf nicht verbindlicher Basis statt.

## Kapitel XVI

### Institutionelle Bestimmungen

#### Art. 43

#### *Der Rat*

- 1) Dem Rat obliegt es,
- a) jene Befugnisse und Tätigkeiten auszuüben, die ihm durch dieses Übereinkommen übertragen werden;
  - b) über Änderungen dieses Übereinkommens im Einklang mit ihren Bestimmungen zu entscheiden;
  - c) die Anwendung dieses Übereinkommens zu überwachen und dessen Durchführung laufend zu beaufsichtigen;
  - d) zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten weitere Massnahmen treffen sollten, um die Verwirklichung der Ziele der Assoziation zu fördern;
  - e) die Herstellung engerer Beziehungen mit anderen Staaten oder Staatenverbänden zu erleichtern;
  - f) solche Beziehungen ebenfalls mit anderen internationalen Organisationen herzustellen suchen, welche die Zielsetzung der Assoziation zu erreichen erleichtern;
  - g) Handels- und Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Staaten, Staatenverbänden oder internationalen Organisationen auszuhandeln;
  - h) sich um die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und der Anwendbarkeit dieses Übereinkommens zu bemühen, und
  - i) jeden weiteren Gegenstand zu berücksichtigen, der die Durchführung dieses Übereinkommens beeinträchtigen könnte.

2) Jeder Mitgliedstaat ist im Rat vertreten und verfügt über eine Stimme.

3) Der Rat kann beschliessen, jene Organe, Komitees und andere Ausschüsse zu schaffen, die er für erforderlich erachtet, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Diese Organe, Komitees und anderen Ausschüsse sind in Anhang S aufgezählt.

4) In Ausübung seiner Obliegenheiten gemäss Abs. 1 dieses Artikels kann der Rat Beschlüsse fassen, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind, und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

5) Für Beschlüsse und Empfehlungen des Rates ist Einstimmigkeit erforderlich, sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht. Beschlüsse oder Empfehlungen gelten als einstimmig, wenn kein Mitgliedstaat eine ablehnende Stimme abgibt. Beschlüsse und Empfehlungen, für die Stimmenmehrheit vorgesehen ist, erfordern die bejahende Stimme von drei Mitgliedstaaten.

6) Ändert sich die Zahl der Mitgliedstaaten, so kann der Rat beschliessen, die Zahl der erforderlichen Stimmen für Beschlüsse und Empfehlungen, für welche Stimmenmehrheit vorgesehen ist, neu festzusetzen.

#### Art. 44

##### *Administrative Vorkehrungen der Assoziation*

Der Rat fasst Beschlüsse, um

- a) die Verfahrensregeln des Rates und aller anderen Organe der Assoziation festzulegen, wobei für Verfahrensfragen Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen werden können;
- b) die Vorkehrungen für Sekretariatsdienste, welche für die Assoziation erforderlich sind, zu treffen;
- c) die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen für die Verwaltungsausgaben der Assoziation, das Verfahren für die Aufstellung des Budgets sowie die Aufteilung dieser Ausgaben auf die Mitgliedstaaten zu treffen.

#### Art. 45

##### *Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten*

1) Die Rechtsfähigkeit sowie Privilegien und Immunitäten, die im Zusammenhang mit der Assoziation von den Mitgliedstaaten anerkannt und gewährt werden, sind in einem Protokoll zu diesem Übereinkommen festzulegen.

2) Der Rat kann im Namen der Assoziation mit der Regierung jenes Staates, auf dessen Gebiet sich der Sitz der Assoziation befinden wird, ein Abkommen über die Rechtsfähigkeit sowie die Privilegien und Immunitäten abschliessen, die im Zusammenhang mit der Assoziation anerkannt und gewährt werden.

## Kapitel XVII

# Konsultationen und Streitbeilegung

### Art. 46

#### *Anwendungs- und Geltungsbereich*

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Übereinkommen Bestimmungen über den Anwendungs- und Geltungsbereich bestehen, gilt dieses Kapitel für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen ergeben.

### Art. 47

#### *Konsultationen*

1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich stets um eine einvernehmliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und unternehmen mittels Zusammenarbeit und Konsultation alle Anstrengungen, um eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung für jede Angelegenheit zu finden, welche die Durchführung dieses Übereinkommens beeinträchtigen könnte.

2) Jeder Mitgliedstaat kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Übereinkommens vor den Rat bringen. Im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung wird der Rat mit allen Informationen versorgt, welche für eine vertiefte Überprüfung der Angelegenheit Hinblick auf eine zufrieden stellende Lösung nötig sind. Zu diesem Zweck überprüft der Rat alle Möglichkeiten für das gute Funktionieren dieses Übereinkommens.

3) Ein Treffen des Rates wird innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Konsultationsantrags stattfinden.

### Art. 48

#### *Schiedsgerichtsbarkeit*

1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine von einem anderen Mitgliedstaat angewandte Massnahme das Übereinkommen verletze, und wurde die Streitigkeit nicht innerhalb von 45 Tagen nach Abschluss der Konsultationen gemäss Art. 47 beigelegt, so kann die Streitigkeit von einem oder mehreren Vertragsstaaten, welche an ihr beteiligt sind, durch schriftliche Notifikation an die fehlbare Partei zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht werden. Eine Kopie dieser Notifikation wird allen

Mitgliedstaaten zugestellt, damit diese entscheiden können, ob die Angelegenheit ihre Interessen erheblich berühre. Wird die Unterbreitung von Streitigkeiten über die gleiche Frage mit demselben Vertragsstaat von mehr als einem Mitgliedstaat beantragt, so entscheidet, sofern dies machbar ist, ein einziges Schiedsgericht über alle Streitigkeiten.

2) Einem an der Streitsache unbeteiligten Mitgliedstaat ist es durch Zustellung einer schriftlichen Notifikation an die streitenden Mitgliedstaaten gestattet, dem Schiedsgericht schriftliche Eingaben zu unterbreiten, schriftliche Eingaben der an der Streitsache beteiligten Mitgliedstaaten zu erhalten, allen Verhandlungen beizuwohnen und mündliche Eingaben zu machen.

3) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die an der Streitsache beteiligten Mitgliedstaatsparteien verbindlich. Diese legen dem Schiedsspruch unverzüglich nach.

4) Die Bestimmungen des Anhang T regeln die Errichtung und das Funktionieren des Schiedsgerichts sowie die Implementierung der Schiedssprüche.

## Kapitel XVIII

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 49

##### *Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkommen*

1) Keine Bestimmung dieses Übereinkommens darf dahingehend ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat von den Verpflichtungen, die er auf Grund von Abkommen mit Drittstaaten oder auf Grund von multilateralen Abkommen, in welchen er Partei ist, übernommen hat, befreit wäre.

2) Dieses Übereinkommen beeinträchtigt die auf die Mitgliedstaaten angewandten Regeln des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die nordische Zusammenarbeit und die Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein in keiner Weise.

#### Art. 50

##### *Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten*

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Sicherstellung der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen

tungen, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben. Sie enthalten sich aller Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

#### Art. 51

##### *Transparenz*

1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Rechtsvorschriften oder machen ihre Rechts-, Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften sowie ihre gerichtlichen Urteile allgemeiner Anwendung auf andere Weise öffentlich zugänglich. Das Gleiche gilt auch für die internationalen Abkommen, welche das Funktionieren dieses Übereinkommens beeinflussen könnten.

2) Die Mitgliedstaaten beantworten spezifische Fragen unverzüglich und informieren einander auf Wunsch über Angelegenheiten, auf die im Abs. 1 Bezug genommen wird.

#### Art. 52

##### *Geheimhaltung*

Die Vertreter, Delegierten und Sachverständigen der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und anderen Bediensteten, welche im Rahmen dieses Übereinkommens handeln, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, Informationen, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere Informationen über Unternehmen, deren Geschäftsbeziehungen oder deren Finanzstrukturen, nicht preiszugeben.

#### Art. 53

##### *Anhänge*

1) Die Anhänge, Anlagen und Protokolle zu diesem Übereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

2) Die Anhänge zu diesem Übereinkommen sind die Folgenden:

- |          |  |
|----------|--|
| Anhang A | Ursprungsregeln  |
| Anhang B | Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich  |
| Anhang C | Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der aus landwirtschaftlichen Rohstoffen verarbeiteten Erzeugnisse, auf die sich Art. 8 Abs. 1 bezieht |
| Anhang D | Liste der Zollkonzessionen für landwirtschaftliche Produkte  |

Anhang E	Saatgut
Anhang F	Ökologischer Landbau
Anhang G	Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen
Anhang H	Notifikationsverfahren für Entwürfe von technischen Vorschriften und Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft
Anhang I	Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
Anhang J	Schutz des geistigen Eigentums
Anhang K	Freizügigkeit
Anhang L	Vorbehalte von Island betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang M	Vorbehalte von Liechtenstein betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang N	Vorbehalte von Norwegen betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang O	Vorbehalte der Schweiz betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang P	Landverkehr
Anhang Q	Luftverkehr
Anhang R	Öffentliches Beschaffungswesen
Anhang S	Organe, Ausschüsse und andere Gremien, die den Rat unterstützen
Anhang T	Schiedsgerichtsbarkeit
Anhang U	Territoriale Anwendung

Der Rat ist befugt, die Bestimmungen dieses Absatzes zu ändern.

3) Der Rat ist befugt, die Anhänge A, C, H, S und T sowie die Anlagen zu den Anhängen E, F, K, P, Q und R zu ändern, sofern in den Anhängen nichts anderes bestimmt wurde.

4) Der unter Anhang I eingesetzte Ausschuss ist befugt, Art. 3 dieses Anhangs sowie die Anlage dazu zu ändern. Er informiert den Rat über seine Beschlussfassung.<sup>8</sup>

#### Art. 54

##### *Ratifikation*

1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung Schwedens

hinterlegt, die allen anderen Signatarstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

2) Die Regierung Norwegens handelt ab 17. November 1995 als Depositar.

3) Der Rat ist befugt, die Bestimmungen dieses Artikels zu ändern.

#### Art. 55

##### *Inkrafttreten*

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald alle Signatarstaaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

#### Art. 56

##### *Beitritt und Assoziierung*

1) Jeder Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, vorausgesetzt, dass der Rat seinem Beitritt durch Beschluss zustimmt und unter den Bestimmungen und Bedingungen, die in diesem Beschluss festgelegt sind. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositar hinterlegt, welcher allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt. Hinsichtlich eines beitretenden Staates tritt dieses Übereinkommen zu jenem Zeitpunkt in Kraft, der im Beschluss des Rates angegeben ist.

2) Der Rat kann über ein Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten und einem anderen Staat, einem Staatenverband oder einer internationalen Organisation verhandeln, das eine Assoziierung mit jenen gegenseitigen Rechten und Pflichten, jenem gemeinsamen Vorgehen und jenen besonderen Verfahren herstellt, die für angemessen erachtet werden. Solche Übereinkommen werden den Mitgliedstaaten zur Annahme unterbreitet und treten in Kraft, sofern sie von allen Mitgliedstaaten angenommen werden. Die Annahmearkunden werden beim Depositar hinterlegt, der allen andern Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

3) Jeder diesem Übereinkommen beitretende Staat bemüht sich darum, Vertragspartei der zwischen den Mitgliedstaaten mit Drittstaaten, Staatenverbänden oder internationalen Organisationen abgeschlossenen Freihandelsabkommen zu werden.

## Art. 57

*Rücktritt*

1) Jeder Mitgliedstaat kann von diesem Übereinkommen zurücktreten, vorausgesetzt, dass er seinen Rücktritt zwölf Monate vorher schriftlich dem Hinterlegungsstaat mitteilt. Dieser hat die anderen Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

2) Bevor der Rücktritt in Kraft tritt, einigen sich die Mitgliedstaaten über geeignete Vorkehrungen und eine gerechte Aufteilung der mit dem Rücktritt in Verbindung stehenden Kosten.

## Art. 58

*Räumlicher Geltungsbereich*

Dieses Übereinkommen gilt für das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der in Anhang U aufgeführten Gebiete.

## Art. 59

*Änderungen des Übereinkommens*

Sofern in diesem Übereinkommen nicht anders festgehalten, hat der Rat zur Änderung der Bestimmungen dieses Übereinkommens einen Beschluss zu fassen, welcher den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren internen Rechtsverfahren zur Genehmigung unterbreitet wird. Sofern nicht anders bestimmt, tritt die Änderung am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Genehmigungsurkunden durch die Mitgliedstaaten beim Hinterlegungsstaat in Kraft. Der Hinterlegungsstaat setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichnenden, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Stockholm am 4. Januar 1960, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist, in einer einzigen Ausfertigung, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die allen anderen Signatarstaaten und allen beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Revidiert in Vaduz am 21. Juni 2001, in einer einzigen authentischen Fassung in englischer Sprache, welche bei der Regierung von Norwegen hinterlegt wird.

Anhang K<sup>18</sup>

## Freizügigkeit (Freier Personenverkehr)

(Kapitel VIII des Übereinkommens)

## I. Grundbestimmungen

## Art. 1

*Ziel*

Ziel dieses Anhangs zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ist Folgendes:

- a) Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
- b) Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;
- c) Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer.

## Art. 2

*Nichtdiskriminierung*

Die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhalten, werden bei der Anwendung dieses Abkommens gemäss den Anlagen 1, 2 und 3 nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert.

## Art. 3

*Einreiserecht*

Den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates wird das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates gemäss den in Anlage 1 festgelegten Bestimmungen eingeräumt.

## Art. 4

*Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit*

Das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit wird vorbehaltlich des Art. 10 nach Massgabe der Anlage 1 eingeräumt.

## Art. 5

*Dienstleistungserbringer*

1) Unbeschadet besonderer Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten (einschliesslich des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfasst) wird einem Dienstleistungserbringer einschliesslich Gesellschaften gemäss Anlage 1 das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates zu erbringen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

2) Einem Dienstleistungserbringer wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates eingeräumt, sofern

- a) er gemäss Abs. 1 oder auf Grund eines in Abs. 1 genannten Abkommens zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt ist, oder
- b) falls die Voraussetzungen unter Bst. a nicht erfüllt sind, ihm von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.

3) Natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind und sich nur als Empfänger einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht eingeräumt.

4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäss den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 3 eingeräumt. Die Höchstzahlen des Art. 10 können gegenüber den in diesem Artikel genannten Personen nicht geltend gemacht werden.

## Art. 6

*Aufenthaltsrecht für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben*

Das Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates wird den Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gemäss den Bestimmungen der Anlage 1 über Nichterwerbstätige eingeräumt.

## Art. 7

*Sonstige Rechte*

Die Mitgliedstaaten regeln insbesondere die folgenden mit der Freizügigkeit zusammenhängenden Rechte gemäss Anlage 1:

- a) Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländern in Bezug auf den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und deren Ausübung sowie auf die Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen;
- b) Recht auf berufliche und geografische Mobilität, das es den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gestattet, sich im Hoheitsgebiet des Aufnahme staates frei zu bewegen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben;
- c) Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit;
- d) Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- e) Recht der Familienangehörigen auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- f) Recht auf Erwerb von Immobilien im Zusammenhang mit der Ausübung der im Rahmen dieses Abkommens eingeräumten Rechte;
- g) während der Übergangszeit: Recht auf Rückkehr in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines Aufenthalts in diesem Gebiet zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie Recht auf Umwandlung einer befristeten in eine ständige Aufenthaltserlaubnis.

## Art. 8

*Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*

Die Mitgliedstaaten regeln die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anlage 2, um insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- a) Gleichbehandlung;
- b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

- c) Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- d) Zahlung der Leistungen an Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben;
- e) Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

#### Art. 9

##### *Gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise*

Um den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten den Zugang zur unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern, treffen die Mitgliedstaaten gemäss Anlage 3 die erforderlichen Massnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und zur Koordinierung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zur unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

## II. Allgemeine und Schlussbestimmungen

#### Art. 10

##### *Übergangsbestimmungen und Weiterentwicklung dieses Anhangs*

1) Während eines Zeitraums von fünf Jahren<sup>19</sup> nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits über den freien Personenverkehr (nachfolgend Freizügigkeitsabkommen genannt) kann die Schweiz für die beiden Kategorien der Aufenthalte von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr und der Aufenthalte von einem Jahr oder mehr, Höchstzahlen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit aufrechterhalten werden. Die Aufenthalte von weniger als vier Monaten unterliegen keiner Beschränkung.

Ab dem sechsten Jahr werden die Höchstzahlen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten aufgehoben.

2) Die Mitgliedstaaten können die Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten einschliesslich der in Art. 5 genannten Dienst-

leistungserbringer höchstens zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EG beibehalten. Vor Ablauf des ersten Jahres prüft der Ausschuss, der in Art. 14 genannt wird (nachfolgend als Komitee bezeichnet) inwieweit diese Beschränkungen noch notwendig sind. Der Rat kann die Höchstdauer von zwei Jahren verkürzen. Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen im Rahmen der Anhänge P, Q und R erbringen, soweit diese sich auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, unterliegen nicht der Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer.

3) Ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens und bis zum Ende des fünften Jahres behält die Schweiz innerhalb ihrer Gesamtkontingente mindestens folgende Anzahl neuer Aufenthaltserlaubnisse für Arbeitnehmer und Selbstständige der Mitgliedstaaten vor: 300 neue Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr, 200 Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr. Falls diese Höchstzahlen nicht ausreichen, wird der Rat Massnahmen treffen.

4) Die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse, die die Schweiz an Staatsangehörige der Mitgliedstaaten für Aufenthalte als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätige mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr ausstellt, darf nicht auf weniger als 300 pro Jahr, bzw. die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr für Arbeitnehmer und Selbstständige darf nicht auf weniger als 200 pro Jahr begrenzt werden.

5) Die Übergangsbestimmungen der Abs. 1 bis 4, insbesondere die des Abs. 2 über den Vorrang der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, gelten nicht für Arbeitnehmer und Selbstständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet der Mitgliedstaaten berechtigt sind. Sie haben insbesondere ein Recht auf geografische und berufliche Mobilität. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr haben ein Recht auf Erneuerung ihrer Aufenthaltserlaubnis; die Ausschöpfung der Höchstzahlen kann ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr haben automatisch ein Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis; diesen Arbeitnehmern und Selbstständigen werden folglich die mit der Freizügigkeit verbundenen Rechte, die in den Grundbestimmungen dieses Anhangs, insbesondere in Art. 7, festgelegt sind, ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingeräumt.

6) Die Schweiz teilt dem Rat die erforderlichen Statistiken und Angaben einschliesslich der zur Durchführung des Abs. 2 getroffenen Massnahmen regelmässig und umgehend mit. Jeder Mitgliedstaat kann eine Prüfung der Lage beantragen.

7) Grenzgänger unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

8) Die Übergangsbestimmungen über die soziale Sicherheit und die Rückerstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind in den Protokollen 1, 2 und 3 zu Anlage 2 festgelegt.

#### Art. 11

##### *Behandlung von Beschwerden*

1) Die unter diesen Anhang fallenden Personen haben das Recht, hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Anhangs bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Beschwerde einzulegen.

2) Die Beschwerden müssen innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

3) Die unter diesen Anhang fallenden Personen erhalten die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen über Beschwerden oder das Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist bei dem zuständigen nationalen Gericht Berufung einzulegen.

#### Art. 12

##### *Günstigere Bestimmungen*

Dieser Anhang steht günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen, die den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bzw. ihren Familienangehörigen eingeräumt werden, nicht entgegen.

#### Art. 13

##### *Stand still*

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, in den unter diesen Anhang fallenden Bereichen keine neuen Beschränkungen für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten einzuführen.

## Art. 14

*Ausschuss für den freien Personenverkehr*

1) Der Rat soll einen Ausschuss für den freien Personenverkehr einrichten, der für die Verwaltung und die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs verantwortlich ist. Zu diesem Zweck soll er Empfehlungen abgeben. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen im Bereich der Koordination der Sozialversicherungssysteme und der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen.

2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Durchführung dieses Anhangs tauschen die Mitgliedstaaten regelmässig Informationen aus und führen auf Verlangen eines Mitgliedstaates Konsultationen im Komitee durch.

3) Der Rat kann beschliessen, die Anlagen 2 und 3 dieses Anhangs zu ändern.

## Art. 15

*Schutzklausel*

Im Falle schwerwiegender wirtschaftlicher oder sozialer Probleme soll der Ausschuss auf Begehren eines Mitgliedstaates zusammenkommen, um angemessene Massnahmen zu prüfen und Abhilfe zu schaffen. Der Rat soll innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen seit dem Begehren entscheiden, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Der Rat kann diesen Zeitraum verlängern. Ausmass und Dauer solcher Massnahmen sollen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich ist, um das Problem zu lösen. Es soll denjenigen Massnahmen der Vorzug gegeben werden, die das Funktionieren dieses Anhangs am wenigsten beeinträchtigen.

## Art. 16

*Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht*

1) Zur Erreichung der Ziele dieses Anhangs treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Massnahmen, damit in ihren Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten wie in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, auf die Bezug genommen wird, Anwendung finden, so wie sie in den EWR und in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG aufgenommen wurden.

2) Soweit für die Anwendung dieses Anhangs Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wird hierfür die einschlägige Rechtsprechung vor dem 21. Juni 1999 berücksichtigt. Um das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Anhangs sicherzustellen, stellt der Rat auf Antrag eines Mitgliedstaates die Auswirkungen der nach dem 21. Juni 1999 ergangenen Rechtsprechung fest.

## Art. 17

*Entwicklung des Rechts*

1) Sobald ein Mitgliedstaat das Verfahren zur Annahme eines Entwurfs zur Änderung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften einleitet oder eine Änderung in der Rechtsprechung der Instanzen, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in einem unter diesen Anhang fallenden Bereich eintritt, unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses hiervon.

2) Der Ausschuss führt einen Meinungsaustausch über die Auswirkungen einer solchen Änderung auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Anhangs.

## Art. 18

*Beziehung zu bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit*

Sofern in Anlage 2 nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten dieses Anhangs insoweit ausgesetzt, als in diesem Anhang derselbe Sachbereich geregelt wird.

## Art. 19

*Beziehung zu den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen*

1) Die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten bleiben von den Bestimmungen dieses Anhangs unberührt. Insbesondere lassen die Bestimmungen dieses Anhangs die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Definition des Grenzgängers unberührt.

2) Keine Bestimmung dieses Anhangs ist so auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten daran hindert, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften eine Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen zu machen, die sich - insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes - nicht in vergleichbaren Situationen befinden.

3) Keine Bestimmung dieses Anhangs hindert die Mitgliedstaaten daran, Massnahmen zu beschliessen oder anzuwenden, um nach Massgabe der Bestimmungen der nationalen Steuergesetzgebung oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen, oder zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung sowie die Zahlung und die tatsächliche Erhebung der Steuern zu gewährleisten oder die Steuerflucht zu verhindern.

## Art. 20

*Beziehung zu bilateralen Abkommen in anderen Bereichen als der sozialen Sicherheit und der Doppelbesteuerung*

1) Ungeachtet der Art. 18 und 19 lässt dieser Anhang die Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten, beispielsweise betreffend Privatpersonen, Wirtschaftsbeteiligte, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder den kleinen Grenzverkehr, insoweit unberührt, als sie mit diesem Anhang vereinbar sind.

2) Sind die betreffenden Abkommen nicht mit diesem Anhang vereinbar, so ist letzterer massgebend.

## Art. 21

*Erworbene Ansprüche*

Im Falle der Kündigung oder der Nichtverlängerung bleiben die erworbenen Ansprüche von Einzelnen unberührt. Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

## Anhang K - Anlage 1

### Freizügigkeit

(Art. 20 des Übereinkommens)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Einreise und Ausreise*

1) Die Mitgliedstaaten gestatten den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, deren Familienangehörigen im Sinne des Art. 3 dieser Anlage und den entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Art. 16 dieser Anlage die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Ein Einreisevisum oder ein gleichwertiger Nachweis darf nicht verlangt werden, ausser im Fall von Familienangehörigen und entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Art. 16 dieser Anlage, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen. Der betreffende Mitgliedstaat gewährt diesen Personen alle Erleichterungen für die Beschaffung der gegebenenfalls benötigten Visa.

2) Die Mitgliedstaaten erkennen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, ihren Familienangehörigen im Sinne des Art. 3 dieser Anlage und den entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Art. 16 dieser Anlage das Recht zu, ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu verlassen. Sie dürfen von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten kein Ausreisevisum und keinen gleichwertigen Nachweis verlangen.

Die Mitgliedstaaten stellen ihren Staatsangehörigen gemäss ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt, oder verlängern diese Dokumente.

Der Reisepass muss zumindest für alle Mitgliedstaaten und für die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gültig sein. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepass statthaft, so muss dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

## Art. 2

*Aufenthalt und Erwerbstätigkeit*

1) Unbeschadet der für die Übergangszeit gemäss Art. 10 dieses Anhangs und Kapitel VII dieser Anlage geltenden Bestimmungen haben die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates das Recht, sich nach Massgabe der Kapitel II bis IV im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufzuhalten und dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger ausgestellt.

Die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten haben ferner das Recht, sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu begeben oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr dort zu bleiben, um sich eine Beschäftigung zu suchen, und sich während eines angemessenen Zeitraums von bis zu sechs Monaten dort aufzuhalten, sofern dies erforderlich ist, um von den ihrer beruflichen Befähigung entsprechenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen im Hinblick auf ihre Einstellung zu treffen. Die Arbeitssuchenden haben im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten. Sie können während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

2) Den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen dieses Anhangs haben, wird das Aufenthaltsrecht eingeräumt, sofern sie die Voraussetzungen des Kapitels V erfüllen. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

3) Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Sonderbescheinigung für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten erfolgen kostenlos oder gegen Entrichtung eines Betrags, der die Ausstellungsgebühr für Personalausweise von Inländern nicht übersteigen darf. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung dieser Dokumente so weit wie möglich zu vereinfachen.

4) Die Mitgliedstaaten können von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen, dass sie ihre Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet anzeigen.

## Art. 3

*Familienangehörige*

1) Die Familienangehörigen einer Person, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist und ein Aufenthaltsrecht hat, haben das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen. Der Arbeitnehmer muss für seine Familie über eine Wohnung verfügen, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht; diese Bestimmung darf jedoch nicht zu Diskriminierungen zwischen inländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern aus dem anderen Mitgliedstaat führen.

2) Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:

- a) der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b) die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- c) im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Mitgliedstaaten begünstigen die Aufnahme aller nicht unter den Bst. a, b und c genannten Familienangehörigen, denen der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates Unterhalt gewährt oder mit denen er im Herkunftsland in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates dürfen die Mitgliedstaaten nur folgende Unterlagen verlangen:

- a) die Ausweise, mit denen sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind;
- b) eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird;
- c) für Personen, denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass die in Abs. 1 genannte Person ihnen Unterhalt gewährt oder sie in diesem Staat mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

4) Die einem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltserlaubnis hat die gleiche Gültigkeit wie die der Person, von der das Recht hergeleitet ist.

5) Der Ehegatte und die Kinder einer Person mit Aufenthaltsrecht, die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtig sind, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit.

6) Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates dürfen ungeachtet dessen, ob er im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates eine

Erwerbstätigkeit ausübt oder keine Erwerbstätigkeit ausübt oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates, sofern sie in dessen Hoheitsgebiet wohnen, am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Die Mitgliedstaaten unterstützen alle Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen an diesem Unterricht bzw. dieser Ausbildung teilzunehmen.

#### Art. 4

##### *Verbleiberecht*

1) Die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen haben nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates.

2) Gemäss Art. 16 dieses Anhangs wird auf die Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 (ABl. Nr. L 142, 1970, S. 24) und auf die Richtlinie 75/34/EWG (ABl. Nr. L 14, 1975, S. 10) Bezug genommen, so wie sie in das EWR-Abkommen und in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG aufgenommen wurden und am 21. Juni 1999 gültig waren.

#### Art. 5

##### *Öffentliche Ordnung*

1) Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.

2) Gemäss Art. 16 des Anhangs wird auf die Richtlinien 64/221/EWG (ABl. Nr. 56, 1964, S. 850) 72/194/EWG (ABl. Nr. L 121, 1972, S. 32) und 75/35/EWG (ABl. Nr. L 14, 1975, S. 10) Bezug genommen, so wie sie in das EWR-Abkommen und in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG aufgenommen wurden und am 21. Juni 1999 gültig waren.

## II. Arbeitnehmer

#### Art. 6

##### *Aufenthaltsregelung*

1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist (im Folgenden "Arbeitnehmer" genannt) und mit einem Arbeitgeber des Aufnah-

mestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer beschränkt werden, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist; sie darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten.

2) Ein Arbeitnehmer, der mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht. Ein Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von höchstens drei Monaten hat, benötigt keine Aufenthaltserlaubnis.

3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen die Mitgliedstaaten vom Arbeitnehmer nur die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

4) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

5) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinander folgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

6) Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf dem Arbeitnehmer nicht allein deshalb entzogen werden, weil er keine Beschäftigung mehr hat, entweder weil er infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist oder weil er unfreiwillig arbeitslos geworden ist, sofern Letzteres vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäss bestätigt wird.

7) Die Erledigung der Formalitäten für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die fristgerechte Erfüllung der von den Antragstellern geschlossenen Arbeitsverträge nicht behindern.

## Art. 7

### *Abhängig beschäftigte Grenzgänger*

1) Ein abhängig beschäftigter Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des anderen Mitglied-

staates ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Wohnort zurückkehrt.

2) Die Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Die zuständige Behörde des beschäftigenden Staates kann dem abhängig beschäftigten Grenzgänger jedoch eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren oder mit einer der Dauer der Beschäftigung entsprechenden Gültigkeitsdauer ausstellen, wenn diese mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Diese Bescheinigung wird um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Grenzgänger nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausübt.

3) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

## Art. 8

### *Berufliche und geografische Mobilität*

1) Die Arbeitnehmer haben das Recht auf berufliche und geografische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahme Staates.

2) Die berufliche Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeitgebers, der Arbeitsstelle, des Berufs und den Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die geografische Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeits- und des Aufenthaltsortes.

## Art. 9

### *Gleichbehandlung*

1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

2) Ein Arbeitnehmer und seine in Art. 3 dieser Anlage genannten Familienangehörigen genießen die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.

3) Er kann mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer am Unterricht der Berufsschulen und der Umschulungszentren teilnehmen.

4) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Kollektivvereinbarungen betreffend den Zugang zur Beschäftigung, die Beschäftigung, die Entlohnung und alle übrigen Arbeits- und Kündigungsbedingungen sind von Rechts wegen insoweit nichtig, als sie für ausländische Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen.

5) Ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, hat Anspruch auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte, einschliesslich des Wahlrechts und des Zugangs zu Verwaltungs- oder Führungsämtern in einer Gewerkschaft; er kann von der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes ausgeschlossen werden. Er hat ferner das Recht auf Wählbarkeit zu den Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, durch die den Arbeitnehmern des anderen Mitgliedstaates im Aufnahmestaat weitergehende Rechte eingeräumt werden.

6) Unbeschadet des Art. 25 dieser Anlage geniesst ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, hinsichtlich einer Wohnung, einschliesslich der Erlangung des Eigentums an der von ihm benötigten Wohnung, die gleichen Rechte und Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Dieser Arbeitnehmer kann sich mit dem gleichen Recht wie inländische Arbeitnehmer in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, in die Listen der Wohnungssuchenden der Orte, wo solche Listen geführt werden, einschreiben und geniesst die damit verbundenen Vergünstigungen und Rangstellungen.

Seine im Herkunftsstaat verbliebene Familie wird zu diesem Zweck als in diesem Gebiet wohnend betrachtet, soweit auch für inländische Arbeitnehmer eine entsprechende Vermutung gilt.

## Art. 10

### *Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung*

Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, kann das Recht auf eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung verweigert werden, sofern diese die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfasst und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften dient.

### III. Selbstständige

#### Art. 11

##### *Aufenthaltsregelung*

1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der sich zwecks Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederlassen will (im Folgenden "Selbstständiger" genannt), erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will.

2) Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Selbstständige den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

3) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Mitgliedstaaten vom Selbstständigen nur folgende Unterlagen verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) den in den Abs. 1 und 2 genannten Nachweis.

4) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

5) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinander folgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

6) Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf den in Abs. 1 genannten Personen nicht allein deshalb entzogen werden, weil sie auf Grund einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben.

#### Art. 12

##### *Selbstständige Grenzgänger*

1) Ein selbstständiger Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Wohnort zurückkehrt.

2) Die selbstständigen Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Die zuständige Behörde des betreffenden Staates kann dem selbstständigen Grenzgänger jedoch eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren ausstellen, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben will. Diese Bescheinigung wird um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Grenzgänger nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

3) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

### Art. 13

#### *Berufliche und geografische Mobilität*

1) Der Selbstständige hat das Recht auf berufliche und geografische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates.

2) Die berufliche Mobilität umfasst den Wechsel des Berufs und den Übergang von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Die geografische Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeits- und des Aufenthaltsortes.

### Art. 14

#### *Gleichbehandlung*

1) Dem Selbstständigen wird im Aufnahmestaat hinsichtlich des Zugangs zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung.

2) Art. 9 dieser Anlage gilt sinngemäss für die in diesem Kapitel genannten Selbstständigen.

### Art. 15

#### *Ausübung hoheitlicher Befugnisse*

Dem Selbstständigen kann das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert werden, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

## IV. Erbringung von Dienstleistungen

### *Dienstleistungserbringer*

#### Art. 16

Hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen gemäss Art. 5 dieses Anhangs ist Folgendes untersagt:

- a) Beschränkung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, deren Dauer 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet;
- b) Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts in den Fällen nach Art. 5 Abs. 2 dieses Anhangs für folgende Personen:
  - i) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die Dienstleistungserbringer sind und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als demjenigen des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind;
  - ii) Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit -, die in den regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entsandt werden, unbeschadet des Art. 1.

#### Art. 17

Art. 16 dieser Anlage gilt für die Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet eines Mitgliedstaates haben.

#### Art. 18

Der Dienstleistungserbringer, der zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist oder dem eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde, kann seine Tätigkeit vorübergehend im Staat der Erbringung der Dienstleistung nach Massgabe dieser Anlage und der Anlagen 2 und 3 unter den gleichen Bedingungen ausüben, wie dieser Staat sie für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.

#### Art. 19

1) Die Personen nach Art. 16 Bst. b dieser Anlage, die zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, benötigen für Aufenthalte von höchstens 90

Tagen keine Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweis nach Art. 1, mit dem sie eingereist sind, ist auch für ihren Aufenthalt gültig.

2) Die Personen nach Art. 16 Bst. b dieser Anlage, die zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind oder denen eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde, erhalten zur Feststellung dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht.

3) Das Aufenthaltsrecht erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates.

4) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Mitgliedstaaten von den Personen nach Art. 16 Bst. b dieser Anlage nur Folgendes verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind;
- b) den Nachweis dafür, dass sie eine Dienstleistung erbringen oder erbringen wollen.

#### Art. 20

1) Die Gesamtdauer einer Dienstleistung nach Art. 16 Bst. a dieser Anlage, unabhängig davon, ob es sich um eine ununterbrochene Dienstleistung oder um aufeinander folgende Dienstleistungen handelt, darf 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

2) Abs. 1 lässt die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der Gewährleistungspflicht gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung unberührt und gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

#### Art. 21

1) Von der Anwendung der Bestimmungen der Art. 16 und 18 dieser Anlage ausgenommen sind die Tätigkeiten, die auch nur gelegentlich die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Gebiet des betroffenen Mitgliedstaates umfassen.

2) Die Art. 16 und 18 dieser Anlage sowie die auf Grund dieser Artikel getroffenen Massnahmen lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandten Arbeitnehmer unberührt. Gemäss Art. 16 dieses Anhangs wird auf die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 (Abl. Nr. L 18, 1997, S. 1) über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Bezug genommen, so wie sie in das EWR-Abkommen und in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG aufgenommen wurden und am 21. Juni 1999 gültig war.

3) Art. 16 Bst. a und Art. 18 dieser Anlage lassen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Anhangs bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften jedes Mitgliedstaates in folgenden Bereichen unberührt:

- a) Tätigkeiten der Arbeitsvermittlungs- und verleihunternehmen;
- b) Finanzdienstleistungen, für die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine vorherige Genehmigung erforderlich ist und deren Erbringer der Aufsicht der Behörden dieses Mitgliedstaates unterliegen.

4) Art. 16 Bst. a und Art. 18 dieser Anlage lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jedes Mitgliedstaates betreffend die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens 90 tatsächlichen Arbeitstagen unberührt, sofern diese aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

## Art. 22

### *Dienstleistungsempfänger*

1) Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten benötigt der Dienstleistungsempfänger nach Art. 5 Abs. 3 des Anhangs keine Aufenthaltserlaubnis. Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten erhält er eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht. Der Dienstleistungsempfänger kann während der Dauer seines Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

2) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

## V. Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

## Art. 23

### *Aufenthaltsregelung*

1) Eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt und dort kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen dieses Anhangs hat, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern sie den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis dafür erbringt, dass sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über

- a) ausreichende finanzielle Mittel verfügt, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen;

b) einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt<sup>20</sup>. Die Mitgliedstaaten können, wenn sie dies für erforderlich erachten, nach Ablauf der beiden ersten Jahre des Aufenthalts eine Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis verlangen.

2) Die finanziellen Mittel gelten als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen auf Grund ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen.

3) Die Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als einem Jahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates innehatten, dürfen sich dort aufhalten, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Das ihnen gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls ergänzt durch die Bestimmungen der Anlage 2 des Anhangs, zustehende Arbeitslosengeld ist als finanzielle Mittel im Sinne des Abs. 1 Bst. a und des Abs. 2 dieses Artikels anzusehen.

4) Eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist, wird dem Studierenden erteilt, der nicht auf Grund einer anderen Bestimmung dieses Anhangs über ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates verfügt, sofern er durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel seiner Wahl den betreffenden nationalen Behörden gegenüber glaubhaft macht, dass er über finanzielle Mittel verfügt, sodass er selber, sein Ehegatte und ihre unterhaltsberechtigten Kinder während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen; dies gilt unter der Bedingung, dass er in einer anerkannten Lehranstalt zur Hauptsache zum Erwerb einer beruflichen Bildung eingeschrieben ist und dass er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt. Der Anhang regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für die unter diesen Artikel fallenden Studierenden.

5) Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Aufnahmebedingungen erfüllt werden. Die Aufenthaltserlaubnis des Studierenden wird jährlich um einen der Restdauer der Ausbildung entsprechenden Zeitraum verlängert.

6) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinander folgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

- 7) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.
- 8) Das Aufenthaltsrecht besteht so lange, wie die Berechtigten die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen.

## VI. Erwerb von Immobilien

### Art. 24

1) Der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, der ein Aufenthaltsrecht hat und seinen Hauptwohnsitz im Aufnahmestaat nimmt, hat hinsichtlich des Erwerbs von Immobilien die gleichen Rechte wie die Inländer. Er kann unabhängig von der Dauer seiner Beschäftigung jederzeit nach den geltenden innerstaatlichen Regeln seinen Hauptwohnsitz im Aufnahmestaat nehmen. Das Verlassen des Aufnahmestaates bedingt keine Veräußerungspflicht.

2) Der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, der ein Aufenthaltsrecht hat und seinen Hauptwohnsitz nicht im Aufnahmestaat nimmt, hat hinsichtlich des Erwerbs der für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienenden Immobilien die gleichen Rechte wie die Inländer; diese Rechte bedingen keine Veräußerungspflicht beim Verlassen des Aufnahmestaates. Ferner kann ihm der Erwerb einer Zweitwohnung oder einer Ferienwohnung bewilligt werden. Für diese Kategorie von Staatsangehörigen lässt dieses Abkommen die geltenden Regeln für die bloße Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen unberührt.

3) Ein Grenzgänger hat hinsichtlich des Erwerbs einer für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienenden Immobilie und einer Zweitwohnung die gleichen Rechte wie die Inländer; diese Rechte bedingen keine Veräußerungspflicht beim Verlassen des Aufnahmestaates. Ferner kann ihm der Erwerb einer Ferienwohnung gestattet werden. Für diese Kategorie von Staatsangehörigen lässt dieser Anhang die geltenden Regeln des Aufnahmestaates für die bloße Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen unberührt.

## VII. Übergangsbestimmungen und Weiterentwicklung des Abkommens

### Art. 25

#### *Allgemeines*

1) Werden die Beschränkungen des Art. 10 dieses Anhangs angewandt, so ergänzen bzw. ersetzen die Bestimmungen dieses Kapitels die übrigen Bestimmungen dieser Anlage.

2) Werden die quantitativen Beschränkungen des Art. 10 dieses Anhangs angewandt, so ist für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis und/oder Arbeitserlaubnis erforderlich.

### Art. 26

#### *Aufenthaltsregelung für Arbeitnehmer*

1) Die Aufenthaltserlaubnis eines Arbeitnehmers, der einen Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr hat, wird bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert, sofern der Arbeitnehmer den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Eine neue Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, sofern der Arbeitnehmer nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann und die Höchstzahlen nach Art. 10 dieses Anhangs nicht erreicht sind. Es besteht keine Verpflichtung gemäss Art. 23 dieser Anlage, das Land zwischen zwei Arbeitsverhältnissen zu verlassen.

2) Während des in Art. 10 Abs. 2 dieses Anhangs genannten Zeitraums kann ein Mitgliedstaat für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrags oder einer Einstellungszusage verlangen.

3)

- a) Die Personen, die zuvor im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates befristete Arbeitsverhältnisse während mindestens 30 Monaten innehatten, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen.<sup>21</sup> Eine etwaige Ausschöpfung der garantierten Anzahl Aufenthaltserlaubnisse kann ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- b) Die Personen, die zuvor im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates saisonale Arbeitsverhältnisse während einer Gesamtdauer von mindestens 50 Monaten in den letzten 15 Jahren innehatten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäss Bst. a nicht erfüllen, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen.

## Art. 27

*Abhängig beschäftigte Grenzgänger*

1) Ein abhängig beschäftigter Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates mit rechtmässigem Wohnsitz im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten, der im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt. Als Grenzgebiete im Sinne des Anhangs gelten die Gebiete, die in den Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten über den kleinen Grenzverkehr festgelegt sind.

2) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Grenzgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

## Art. 28

*Rückkehrrecht der Arbeitnehmer*

1) Ein Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr innehatte und das Aufnahmeland verlassen hat, hat innerhalb von sechs Jahren nach seiner Ausreise ein Anrecht auf bevorrechtigten Zugang innerhalb der für seine Aufenthaltserlaubnis geltenden Quote, sofern er nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

2) Ein Grenzgänger hat innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von drei Jahren ein Anrecht auf eine neue Sonderbescheinigung vorbehaltlich einer Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, während der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

3) Jugendliche, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen, haben innerhalb einer Frist von vier Jahren ein Anrecht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

## Art. 29

*Geografische und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer*

1) Der Arbeitnehmer, der eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr besitzt, hat während 12 Monaten nach Beginn seiner Beschäftigung ein Anrecht auf berufliche und geografische

Mobilität. Der Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 10 dieses Anhangs möglich.

2) Die den abhängig beschäftigten Grenzgängern erteilten Sonderbescheinigungen berechtigen zur beruflichen und geografischen Mobilität innerhalb der gesamten Grenzgebiete der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten.

#### Art. 30

##### *Aufenthaltsregelung für Selbstständige*

Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, der sich zwecks Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (im Folgenden "Selbstständiger" genannt) im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates niederlassen will, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern er den zuständigen nationalen Behörden vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dieser Sechsmonatszeitraum kann bei Bedarf um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn echte Aussichten auf Erbringung dieses Nachweises bestehen.

#### Art. 31

##### *Selbstständige Grenzgänger*

1) Ein selbstständiger Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates mit rechtmässigem Wohnsitz im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten, der im Grenzgebiet der Schweiz oder der Nachbarstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt. Als Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens gelten die in den Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten über den kleinen Grenzverkehr festgelegten Gebiete.

2) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, der als selbstständiger Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten ausüben will, erhält im Voraus eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Er erhält eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern er vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dieser Sechsmonatszeitraum kann bei Bedarf um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn echte Aussichten auf die Erbringung dieses Nachweises bestehen.

3) Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Grenzgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

#### Art. 32

##### *Rückkehrrecht der Selbstständigen*

1) Ein Selbstständiger, der eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren innehatte und den Aufnahmestaat verlassen hat, erhält innerhalb von sechs Jahren nach seiner Ausreise ohne Weiteres eine neue Aufenthaltserlaubnis, sofern er bereits während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Jahren im Aufnahmeland gearbeitet hat und den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

2) Ein selbstständiger Grenzgänger erhält innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von vier Jahren ohne Weiteres eine neue Sonderbescheinigung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

3) Die Jugendlichen, die das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen, haben innerhalb einer Frist von vier Jahren das Recht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

#### Art. 33

##### *Geografische und berufliche Mobilität der Selbstständigen*

Die den selbstständigen Grenzgängern ausgestellten Sonderbescheinigungen berechtigen zur beruflichen und geografischen Mobilität innerhalb des Grenzgebiets der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten. Die im Voraus erteilte Aufenthaltserlaubnis (bzw. Sonderbescheinigung für Grenzgänger) mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten berechtigt nur zur geografischen Mobilität.

## Anhang K - Anlage 2

### Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(Art. 21 des Übereinkommens)

#### Art. 1

1) Die Mitgliedstaaten kommen überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die Rechtsakte der Europäischen Union, auf welche in Abschnitt A dieser Anlage Bezug genommen wird oder welche geändert werden, oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden.

2) Der Begriff "Mitgliedstaat(en)" in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieser Anlage Bezug genommen wird, bezieht sich auf die Mitgliedstaaten dieses Abkommens.

#### Art. 2

1) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Anlage werden die Mitgliedstaaten die Rechtsakte der Europäischen Union berücksichtigen, auf welche in Abschnitt B dieser Anlage Bezug genommen wird oder welche geändert werden.

2) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Anlage werden die Mitgliedstaaten die Rechtsakte der Europäischen Union berücksichtigen, auf welche in Abschnitt C dieser Anlage Bezug genommen wird oder welche geändert werden.

#### Art. 3

1) Die Bestimmungen zu den Schweizer und liechtensteinischen Hilflosenentschädigungen und zur schweizerischen beruflichen Vorsorge finden sich in Protokoll 1 zu dieser Anlage.

2) Die Abschnitte A und B sind in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz unter den in Protokoll 2 zu dieser Anlage dargelegten Voraussetzungen anwendbar.

3) Die Abschnitte A und B sind in den Beziehungen zwischen Norwegen und der Schweiz unter den in Protokoll 3 zu dieser Anlage dargelegten Voraussetzungen anwendbar.

**Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird**

1. **32004 R 0883**: Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1](#)), berichtigt durch [ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1](#) und durch [ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 30.](#), geändert durch:

- **32009 R 0988**: Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge ([ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43](#)).
- **32010 R 1244**: Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35](#)).
- **32012 R 0465**: Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4](#)).
- **32012 R 1224**: Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 45](#)).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

1. Für die Anwendung von Art. 87a Abs. 1 gilt die genannte zehnjährige Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 in den Beziehungen zwischen den

EFTA-Mitgliedstaaten. Die in Art. 87a Abs. 1 genannten Daten sind entsprechend anzupassen.

2. Anhang I Ziff. I wird wie folgt ergänzt:

**Island**

Unterhaltsvorschüsse nach dem Gesetz über die soziale Sicherheit Nr. 100/2007.

**Liechtenstein**

Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Juni 1989 in seiner geänderten Fassung.

**Norwegen**

Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern nach dem Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern vom 17. Februar 1989 Nr. 2.

**Schweiz**

Kantonale Rechtsvorschriften über Unterhaltsvorschüsse auf der Grundlage von Art. 131 Abs. 2 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

3. Anhang I Ziff. II wird wie folgt ergänzt:

**Island**

Pauschale zur Deckung der bei einer internationalen Adoption anfallenden Kosten nach dem Gesetz über Adoptionsbeihilfen Nr. 152/2006.

**Norwegen**

Pauschale, zahlbar bei Geburt eines Kindes nach dem norwegischen Versicherungsschutzgesetz.

Pauschale, zahlbar bei der Adoption, nach dem norwegischen Versicherungsschutzgesetz.

**Schweiz**

Geburts- und Adoptionszulagen nach den einschlägigen kantonalen Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Familienzulagen.

4. Anhang II wird wie folgt ergänzt:

**Island-Norwegen**

Art. 7 des Nordischen Übereinkommens vom 12. Juni 2012 über soziale Sicherheit (betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in

einem anderen nordischen Land, die die Kosten für die Rückreise in den Wohnstaat erhöht).

#### **Liechtenstein-Schweiz**

a) Art. 14 Abs. 1 des Abkommens vom 8. März 1989 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 9. Februar 1996 und Nr. 2 vom 29. November 2000 mit der Massgabe, dass die Eingliederungsmassnahmen nach der Gesetzgebung des letzten Beschäftigungslandes längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt werden; hernach führt die Versicherung des zweiten Vertragsstaates die Massnahmen so weiter, als wäre der Anspruch auf die Massnahmen nach seiner Gesetzgebung entstanden;

Art. 14 Abs. 3 und 4 des genannten Abkommens;

Art. 20 bis 22 des genannten Abkommens;

Ziff. 20 des Schlussprotokolls zum genannten Abkommen und Art. 3 Abs. 3 des genannten Zusatzabkommens Nr. 2.

b) Art. 6 des Abkommens über die Arbeitslosenversicherung vom 15. Januar 1979.

#### **Norwegen-Schweiz**

Art. 6 Abs. 2 des Abkommens vom 21. Februar 1979 über soziale Sicherheit.

5. Anhang III wird wie folgt ergänzt:

**Island**

**Norwegen**

6. Anhang IV wird wie folgt ergänzt:

**Island**

**Liechtenstein**

**Schweiz**

7. Anhang VIII Teil 1 wird wie folgt ergänzt:

**Island**

Alle Anträge auf Altersrente nach dem Grundsystem und dem System der festgelegten Leistungen für Staatsbedienstete.

**Liechtenstein**

Alle Anträge auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente nach dem gesetzlichen Rentensystem und alle Anträge auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente nach betrieblichen

Systemen, sofern die Regelungen der jeweiligen Rentenkasse keine Bestimmungen über Kürzungen enthalten.

#### **Norwegen**

Alle Anträge auf Altersrenten, mit Ausnahme der in Anhang IX genannten Renten.

#### **Schweiz**

Alle Anträge auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten des Grundsystems (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Bundesgesetz über die Invalidenversicherung) sowie auf gesetzliche Altersrenten des gesetzlichen Systems der beruflichen Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

### 8. Anhang VIII Teil 2 wird wie folgt ergänzt:

#### **Island**

Betriebliche Altersrenten.

#### **Liechtenstein**

Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten nach betrieblichen Rentensystemen.

#### **Norwegen**

Altersrente nach dem norwegischen Versicherungsschutzgesetz (Kapitel 20) und beitragsorientierte Vorsorgesysteme gemäss dem Gesetz über die obligatorische berufliche Vorsorge.

#### **Schweiz**

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten des gesetzlichen Systems der beruflichen Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

### 9. Anhang IX Ziff. I wird wie folgt ergänzt:

#### **Island**

Waisenrente nach dem Gesetz über die soziale Sicherheit Nr. 100/2007 und Waisenrente nach dem Gesetz über die gesetzliche Rentenversicherung und die Tätigkeiten der Rentenkassen Nr. 129/1997.

### 10. Anhang IX Ziff. II wird wie folgt ergänzt:

#### **Island**

Invalidenrente in Form von Grundrente, Rentenergänzung und altersbezogener Rentenergänzung nach dem Gesetz über die soziale Sicherheit Nr. 100/2007.

Invalidenrente nach dem Gesetz über die gesetzliche Rentenversicherung und die Tätigkeiten der Rentenkassen Nr. 129/1997.

### Norwegen

Norwegische Leistungen für Menschen mit Behinderung, auch bei Umwandlung in eine Altersrente bei Erreichen des Renteneintrittsalters, und alle Renten (Hinterbliebenen- und Altersrenten), die auf den Renteneinkünften der verstorbenen Person gründen.

### Schweiz

Hinterlassenen- und Invalidenrenten des gesetzlichen Systems der beruflichen Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

## 11. Anhang X wird wie folgt ergänzt:

### Liechtenstein

- a) Blindenbeihilfen (Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen in der geänderten Fassung);
- b) Mutterschaftszulagen (Gesetz vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage in der geänderten Fassung);
- c) Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in der geänderten Fassung).

### Norwegen

- a) Garantierte Mindestleistungen für Personen, die seit ihrer Geburt oder seit ihrer frühen Kindheit behindert sind, nach dem nationalen Versicherungsgesetz;
- b) Sonderleistungen nach dem Gesetz Nr. 21 vom 29. April 2005 über zusätzliche Leistungen für Personen, die sich für kurze Zeit in Norwegen aufhalten.

### Schweiz

- a) Ergänzungsleistungen (Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen) und gleichartige in kantonalen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistungen;

- b) Härtefallrenten der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung in seiner geänderten Fassung vom 7. Oktober 1994);
- c) Beitragsunabhängige Mischleistungen bei Arbeitslosigkeit nach kantonalen Rechtsvorschriften;
- d) Beitragsunabhängige ausserordentliche Invalidenrenten für Menschen mit Behinderungen (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), die vor Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht aufgrund einer arbeitnehmenden oder selbstständigerwerbenden Tätigkeit unter schweizerisches Recht gefallen sind.

12. Anhang XI wird wie folgt ergänzt:

**Island**

1.

a) Ungeachtet von Art. 6 sind Personen, die nicht in einem oder mehreren EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten erwerbstätig waren, nur berechtigt, eine isländische Sozialrente zu beziehen, wenn sie mindestens drei Jahre lang dauerhaft in Island wohnen oder gewohnt haben, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgeschriebenen isländischen Altersgrenzen.

b) Die oben erwähnten Bestimmungen gelten nicht für den Anspruch auf eine isländische Sozialrente von Familienangehörigen von Personen, die in Island erwerbstätig sind oder waren, oder für Studenten und deren Familienangehörige.

2. Ist die Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in Island beendet und tritt der Versicherungsfall während einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat, für den diese Verordnung gilt, ein und schliesst die Erwerbsunfähigkeitsrente der Sozialversicherung wie auch der ergänzenden Rentensysteme (Rentenkassen) in Island den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Rentenalter (künftiger Zeitraum) nicht mehr ein, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den diese Verordnung gilt, zurückgelegten Versicherungszeiten für die Forderung des künftigen Zeitraums so berücksichtigt, als handele es sich um in Island zurückgelegte Versicherungszeiten.

## Norwegen

1. Die Übergangsbestimmungen der norwegischen Rechtsvorschriften, die eine Minderung der Versicherungszeit, die bei Personen, die vor 1937 geboren sind, für eine volle Zusatzrente erforderlich ist, beinhalten, sind auf alle dieser Verordnung unterliegenden Personen anwendbar, sofern sie für die erforderliche Anzahl von Jahren nach ihrem sechzehnten Geburtstag und vor dem 1. Januar 1967 einen Wohnsitz in Norwegen hatten oder dort als Beschäftigte oder Selbstständige einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Die erforderliche Anzahl beträgt jeweils ein Jahr für jedes vor 1937 liegende Lebensjahr der betreffenden Person.
2. Eine aufgrund des norwegischen Versicherungsgesetzes versicherte Person, die versicherte und pflegebedürftige alte Menschen, Behinderte oder Kranke betreut, erhält unter bestimmten Voraussetzungen für diese Zeiten Rentenpunkte. Unbeschadet Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 erhält in gleicher Weise eine Person, die in einem anderen Staat, für den diese Verordnung gilt, Kinder betreut, Rentenpunkte, wenn diese Person sich im Elternurlaub nach dem norwegischen Arbeitsrecht befindet.
3.
  - a) Ungeachtet des Art. 6 sind Personen, die nicht in einem oder mehreren EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten erwerbstätig waren, nur berechtigt, eine norwegische Sozialrente zu beziehen, wenn sie mindestens drei Jahre lang dauerhaft in Norwegen wohnen oder gewohnt haben, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgeschriebenen norwegischen Altersgrenzen.
  - b) Die oben erwähnten Bestimmungen gelten nicht für den Anspruch auf eine norwegische Sozialrente von Familienangehörigen von Personen, die in Norwegen erwerbstätig sind oder waren, oder für Studenten und deren Familienangehörige.

## Schweiz

1. Art. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, die die freiwillige Versicherung in diesen Versicherungszweigen regeln, sind anwendbar auf Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die nicht in der Schweiz,

im anderen Mitgliedstaat sowie in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnhaft sind, sofern diese Personen spätestens ein Jahr nach dem Tag, ab dem sie nach einer ununterbrochenen Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert sind, ihren Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären.

2. Ist eine Person nach einer ununterbrochenen Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert, ist sie berechtigt, die Versicherung mit Zustimmung des Arbeitgebers weiterzuführen, wenn sie in einem Staat, für den dieses Abkommen nicht gilt, für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses stellt.
3. Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung und mögliche Befreiungen

Den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherungspflicht unterliegen die nachstehend genannten Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:

- i) die Personen, die nach Titel II der Verordnung den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegen;
  - ii) die Personen, für die nach den Art. 24, 25 und 26 der Verordnung die Schweiz die Kosten für Leistungen trägt;
  - iii) die Personen, die Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung erhalten;
  - iv) die Familienangehörigen der unter den Ziff. i, ii und iii genannten Personen oder einer arbeitnehmenden oder selbstständigerwerbenden Person, die in der Schweiz wohnt und in der schweizerischen Krankenversicherung versichert ist.
- Als Familienangehörige gelten dabei diejenigen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates als Familienangehörige anzusehen sind.
4. Für die Anwendung der Art. 18, 19, 20 und 27 der Verordnung in der Schweiz übernimmt der zuständige schweizerische Versicherer den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Kosten.

5. Die bei der Versicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, zurückgelegten Krankengeldversicherungszeiten werden berücksichtigt, um einen etwaigen Vorbehalt in der Krankengeldversicherung bei Mutterschaft oder Krankheit zu verringern oder aufzuheben, wenn sich die betreffende Person innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des ausländischen Versicherungsverhältnisses bei einem schweizerischen Versicherer versichert.
6. Eine arbeitnehmende oder selbstständigerwerbende Person, die den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, weil sie ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste, gilt als in dieser Versicherung versichert für den Erwerb des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen bis zur Zahlung einer Invalidenrente und während der Durchführung dieser Massnahmen, sofern sie keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz aufnimmt.
7.
  - a) Bleibt eine Person nach Art. 12 und Art. 16 den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterstellt, während sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates eine Erwerbstätigkeit ausübt, so gilt dies auch für ihren Ehegatten und ihre Kinder, welche sich mit der genannten Person im Gebiet des ersten Mitgliedstaates aufhalten, sofern sie dort nicht selbst eine Erwerbstätigkeit ausüben.
  - b) Gelten nach Bst. a für den Ehegatten und die Kinder die schweizerischen Rechtsvorschriften, so sind sie in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert.
2. **32009 R 0987**: Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1](#)), geändert durch:
  - **32010 R 1244**: Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des

Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35](#)).

- **32012 R 0465:** Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4](#)).
- **32012 R 1224:** Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ([ABl. L 349 vom 19.12.2012, S. 45](#)).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

1. Anhang I wird wie folgt ergänzt:

#### Island-Norwegen

Art. 15 des Nordischen Abkommens vom 12. Juni 2012 über soziale Sicherheit: Vereinbarung über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattungen nach den Art. 36, 41 und 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Art. 87 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Kosten der verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrollen).

2. Anhang 3 wird wie folgt ergänzt:

#### Norwegen

3. Anhang 5 wird wie folgt ergänzt:

#### Liechtenstein

#### Norwegen

3. **31971 R 1408:** Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2](#)), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. L 177 vom 4.7.2008), soweit darauf in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 oder (EG) Nr. 987/2009 Bezug genommen wird oder Fälle aus der Vergangenheit betroffen sind.

4. 31972 R 0574: Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1](#)), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Februar 2009 ([ABl. L 39 vom 4.7.2008, S. 29](#)), soweit darauf in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 oder (EG) Nr. 987/2009 Bezug genommen wird oder Fälle aus der Vergangenheit betroffen sind.
5. 31998 L 0049: Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmenden und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46](#)).

## Abschnitt B: Beschlüsse, die die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- 4.1 373 Y 0919(02): Beschluss Nr. 74 vom 22. Februar 1973 über die Gewährung von Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Art. 21 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ([ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 4](#)).
- 4.2 373 Y 0919(03): Beschluss Nr. 75 vom 22. Februar 1973 über die Bearbeitung der Anträge auf Neufeststellung, die gemäss Art. 94 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von Personen eingereicht werden, die zum Bezug von Invaliditätsrenten berechtigt sind ([ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 5](#)).
- 4.3 373 Y 0919(06): Beschluss Nr. 78 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Art. 7 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Anwendung der Bestimmungen über die Kürzung und das Ruhen von Leistungen ([ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 8](#)).
- 4.4 373 Y 0919(07): Beschluss Nr. 79 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Art. 48 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes ([ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 9](#)).
- 4.5 373 Y 0919(09): Beschluss Nr. 81 vom 22. Februar 1973 über die Zusammenrechnung der in einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegten Versicherungszeiten gemäss Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ([ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 11](#)).
- 4.6 373 Y 0919(11): Beschluss Nr. 83 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Art. 68 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Art. 82 der Verordnung (EWG) Nr.

- 574/72 bezüglich der Familienzuschläge zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit ([ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 14](#)).
- 4.7 373 Y 0919(13): Beschluss Nr. 85 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Art. 57 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Art. 67 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften und des zuständigen Trägers für die Gewährung der Leistungen bei Berufskrankheiten ([ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 17](#)).
- 4.8 373 Y 1113(02): Beschluss Nr. 86 vom 24. September 1973 über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsausschusses bei der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ([ABl. C 96 vom 13.11.1973, S. 2](#)), geändert durch:  
395 D 0512: Beschluss Nr. 159 vom 3. Oktober 1995 (ABl. L 294 vom 8.12.95, S. 38).
- 4.9 374 Y 0720(06): Beschluss Nr. 89 vom 20. März 1973 zur Auslegung des Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates bezüglich der Mitglieder des Geschäftspersonals der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen ([ABl. C 86 vom 20.7.1974, S. 7](#)).
- 4.10 374 Y 0720(07): Beschluss Nr. 91 vom 12. Juli 1973 zur Auslegung des Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Feststellung der nach Abs. 1 dieses Artikels geschuldeten Leistungen ([ABl. C 86 vom 20.7.1974, S. 8](#)).
- 4.11 374 Y 0823(04): Beschluss Nr. 95 vom 24. Januar 1974 zur Auslegung des Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Berechnung der Renten nach dem "Zeitenverhältnis" ([ABl. C 99 vom 23.8.1974, S. 5](#)).
- 4.12 374 Y 1017(03): Beschluss Nr. 96 vom 15. März 1974 über die Neufeststellung der Leistungsansprüche nach Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ([ABl. C 126 vom 17.10.1974, S. 23](#)).
- 4.13 375 Y 0705(02): Beschluss Nr. 99 vom 13. März 1975 über die Auslegung des Art. 107 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich der Verpflichtung zur Neuberechnung laufender Leistungen ([ABl. C 150 vom 5.7.1975, S. 2](#)).
- 4.14 375 Y 0705(03): Beschluss Nr. 100 vom 23. Januar 1975 über die Erstattung der vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährten Geldleistungen sowie über die Art und Weise der Erstattung dieser Leistungen ([ABl. C 150 vom 5.7.1975, S. 3](#)).
- 4.15 376 Y 0526(03): Beschluss Nr. 105 vom 19. Dezember 1975 zur Anwendung des Art. 50 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ([ABl. C 117 vom 26.5.1976, S. 3](#)).
- 4.16 Aufgehoben
- 4.17 383 Y 0115: Beschluss Nr. 115 vom 15. Dezember 1982 über die Gewährung von Körperersatzstücken, grösseren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die unter Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates fallen ([ABl. C 193 vom 20.7.1983, S. 7](#)).
- 4.18 383 Y 0117: Beschluss Nr. 117 vom 7. Juli 1982 über die Durchführung des Art. 50 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 ([ABl. C 238 vom 7.9.1983, S. 3](#)).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Island

Tryggingastofnun ríkisins (staatliche Sozialversicherungsanstalt), Reykjavík.

Liechtenstein

Liechtensteinische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Vaduz.

Norwegen

Rikstrygdeverket (staatliche Versicherungsverwaltung), Oslo.

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf - Caisse suisse de compensation, Genève - Cassa svizzera di compensazione, Ginevra."

- 4.19 Aufgehoben
- 4.20 383 Y 1102(03): Beschluss Nr. 119 vom 24. Februar 1983 zur Auslegung des Art. 76 und des Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie des Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich des Zusammentreffens von Familienleistungen oder -beihilfen ([ABl. C 295 vom 2.11.1983, S. 3](#)).
- 4.21 383 Y 0121: Beschluss Nr. 121 vom 21. April 1983 zur Auslegung des Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für die Gewährung von Körperersatzstücken, grösseren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung ([ABl. C 193 vom 20.7.1983, S. 10](#)).
- 4.22 386 Y 0126: Beschluss Nr. 126 vom 17. Oktober 1985 zur Anwendung des Art. 14 Abs. 1 Bst. a, des Art. 14a Abs. 1 Bst. a), des Art. 14b Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ([ABl. C 141 vom 7.6.1986, S.3](#)).
- 4.23 387 Y 1009(01): Beschluss Nr. 132 vom 23. April 1987 zur Auslegung von Art. 40 Abs. 3 Bst. a Unterabs. ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 ([ABl. C 271 vom 9.10.1987, S. 3](#)).
- 4.24 387 Y 1022(01): Beschluss Nr. 133 vom 2. Juli 1987 über die Anwendung des Art. 17 Abs. 7 und des Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ([ABl. C 284 vom 22.10.1987, S. 3](#) und [ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 13](#)).
- 4.25 388 Y 0309(01): Beschluss Nr. 134 vom 1. Juli 1987 zur Auslegung des Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt ([ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 4](#)).
- 4.26 388 Y 0309 (03): Beschluss Nr. 135 vom 1. Juli 1987 über die Gewährung von Sachleistungen nach Art. 17 Abs. 7 und Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates und den Begriff der Dringlichkeit im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und der äussersten Dringlichkeit im Sinne des Art. 17 Abs. 7 und des Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ([ABl. C 281 vom 9.3.1988, S. 7](#)), geändert durch:
- 399 D 0370: Beschluss Nr. 171 vom 9. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 135 vom 1. Juli 1987 über die Gewährung von Sachleistungen nach Art. 17 Abs.

7 und Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und den Begriff der Dringlichkeit im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der äussersten Dringlichkeit im Sinne des Art. 17 Abs. 7 und des Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ([ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 11](#)).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"800 Schweizer Franken für den Träger des schweizerischen Wohnortes;"

- 4.27 388 Y 0309(01): Beschluss Nr. 136 vom 1. Juli 1987 zur Auslegung des Art.45 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates bezüglich der Berücksichtigung von Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs ([ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 7](#)).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

"ZA. Island

Keine.

ZB. Liechtenstein

Keine.

ZC. Norwegen

Keine.

ZD. Schweiz

Keine."

- 4.28 389 Y 0606(01): Beschluss Nr. 137 vom 15. Dezember 1988 über die Durchführung des Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ([ABl. C 140 vom 6.6.1989, S. 3](#)).
- 4.29 389 Y 1115(01): Beschluss Nr. 138 vom 17. Februar 1989 zur Auslegung des Art. 22 Abs. 1 Bst. c Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates bei Organtransplantationen oder sonstigen operativen Massnahmen, bei denen Untersuchungen von Proben biologischen Materials erforderlich sind, wobei sich die betreffende Person nicht in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Untersuchungen durchgeführt werden ([ABl. C 287 vom 15.11.1989, S. 3](#)).
- 4.30 390 Y 0412(01): Beschluss Nr. 139 vom 30. Juni 1989 über den Zeitpunkt, der bei der Berechnung einzelner Leistungen und Beiträge für die Bestimmung der in Art. 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vorgesehenen Umrechnungskurse massgebend ist ([ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 3](#)).
- 4.31 390 Y 0412(02): Beschluss Nr. 140 vom 17. Oktober 1989 zu dem Umrechnungskurs, der von dem Träger des Wohnorts eines voll arbeitslosen Grenzgängers auf das letzte von diesem Arbeitnehmer in dem zuständigen Staat bezogene Entgelt anzuwenden ist ([ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 4](#)).
- 4.32 Aufgehoben

- 4.33 390 Y 0330(01): Beschluss Nr. 142 vom 13. Februar 1990 zur Durchführung der Art. 73, 74 und 75 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ([ABl. C 80 vom 30.3.1990, S. 7](#)).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Nummer 1 findet keine Anwendung.
- b) Nummer 3 findet keine Anwendung.

- 4.34 391 D 0140: Beschluss Nr. 144 vom 9. April 1990 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401-E 410 F) ([ABl. L 71 vom 18.3.1991, S. 1](#)).

- 4.35 391 D 0425: Beschluss Nr. 147 vom 11. Oktober 1990 zur Durchführung des Art. 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ([ABl. L 235 vom 23.8.1991, S. 21](#)), geändert durch:

395 D 2353: Beschluss Nr. 155 vom 6. Juli 1994 (E 401 bis E 411) ([ABl. L 209 vom 5.9.1995, S. 1](#)).

- 4.36 393 D 0068: Beschluss Nr. 148 vom 25. Juni 1992 über die Verwendung der Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften (E 101) bei Entsendung bis zu drei Monaten ([ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 124](#)).

- 4.37 393 D 0825: Beschluss Nr. 150 vom 26. Juni 1992 zur Anwendung des Art. 77, des Art. 78 und des Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Art. 10 Abs. 1 Bst. b) Ziff. ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ([ABl. C 229 vom 25.8.1993, S. 5](#)).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

**"ZA. Island**

Tryggingastofnun ríkisins (staatliche Sozialversicherungsanstalt), Laugavegur 114, 150 Reykjavík.

**ZB. Liechtenstein**

1. Familienleistungen:

Liechtensteinische Familienausgleichskasse.

2. Waisenrenten:

Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

**ZC. Norwegen**

Folketrygdkontoret for Utenlandssaker (staatliche Versicherungsanstalt für Sozialversicherungen im Ausland), Oslo.

**ZD. Schweiz**

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf - Caisse suisse de compensation, Genève - Cassa svizzera di compensazione, Ginevra."

- 4.38 394 D 0602: Beschluss Nr. 151 vom 22. April 1993 zur Anwendung des Art. 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 ([ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 1](#)).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

**" 13. Island:**

Tryggingastofnun ríkisins (staatliche Sozialversicherungsanstalt), Laugavegur 114, 150 Reykjavík.

**14. Norwegen:**

Folketrygdkontoret for Utenlandssaker (staatliche Versicherungsanstalt für Sozialversicherungen im Ausland), Oslo.

**15. Liechtenstein:**

- Amt für Gesundheit (Mutterschaftszulagen),
- Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (Witwerbeihilfen, Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Hilfenlosenentschädigung),
- Liechtensteinische Invalidenversicherung (Blindenbeihilfen).

**16. Schweiz:**

1. Invalidität, Alter und Tod:

a) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf - Caisse suisse de compensation, Genève - Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

b) Berufliche Vorsorge

Sicherheitsfonds - Fonds de garantie - Fondo di garanzia LPP.

2. Arbeitslosigkeit:

Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Bern - Secrétariat d'Etat à l'économie, Direction du travail, Berne - Segretariato di Stato dell'economia, Direzione del lavoro, Berna.

3. Familienleistungen:

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern - Office fédéral des assurances sociales, Berne - Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna."

- 4.39 **394 D 0604:** Beschluss Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 001, E 103-E 127) ([ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 22](#)).
- 4.40 **394 D 0605:** Beschluss Nr. 154 vom 8. Februar 1994 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 301, E 302, E 303) ([ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 123](#)).
- 4.41 **395 D 0353:** Beschluss Nr. 155 vom 6. Juli 1994 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401-E 411) ([ABl. L 244 vom 5.9.1995, S. 1](#)).
- 4.42 **395 D 0419:** Beschluss Nr. 156 vom 7. April 1995 über die Prioritätsregeln im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsversicherung ([ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 41](#)).

- 4.43 396 D 0732: Beschluss Nr. 158 vom 27. November 1995 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201-E 215) ([ABl. L 336 vom 27.12.1996, S. 1](#)).
- 4.44 395 D 0512: Beschluss Nr. 159 vom 3. Oktober 1995 zur Änderung des Beschlusses Nr. 86 vom 24. September 1973 über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsausschusses bei der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ([ABl. L 294 vom 8.12.1995, S. 38](#)).
- 4.45 396 D 0172: Beschluss Nr. 160 vom 28. November 1995 zum Geltungsbereich des Art. 71 Abs. 1 Bst. b) Ziff. ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben ([ABl. C 49 vom 28.2.1996, S. 31](#)).
- 4.46 Aufgehoben
- 4.47 Aufgehoben
- 4.48 Aufgehoben
- 4.49 397 D 0533: Beschluss Nr. 164 vom 27. November 1996 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101 und E 102) ([ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 85](#)).
- 4.50 397 D 0823: Beschluss Nr. 165 vom 30. Juni 1997 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128B) ([ABl. L 341 vom 12.12.1997, S. 61](#)).
- 4.51 398 D 0441: Beschluss Nr. 166 vom 2. Oktober 1997 zur Änderung der Vordrucke E 106 und E 109 ([ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 25](#)).
- 4.52 398 D 0442: Beschluss Nr. 167 vom 2. Dezember 1997 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zur Änderung des Beschlusses Nr. 146 vom 10. Oktober 1990 zur Auslegung des Art. 94 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ([ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 35](#)).
- 4.53 398 D 0443: Beschluss Nr. 168 vom 11. Juni 1998 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zur Änderung der Vordrucke E 121 et E 127 und die Aufhebung des Vordrucks E 122 ([ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 37](#)).
- 4.54 398 D 0444: Beschluss Nr. 169 vom 11. Juni 1998 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Fachausschusses für Datenverarbeitung ([ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 46](#)).
- 4.55 398 D 0565: Beschluss Nr. 170 vom 11. Juni 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 141 vom 17. Oktober 1989 über die Aufstellung der in Art. 94 Abs. 4 und Art. 95 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse ([ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 40](#)).

- 4.56 399 D 0370: Beschluss Nr. 171 vom 9. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 135 vom 1. Juli 1987 über die Gewährung von Sachleistungen nach Art. 17 Abs. 7 und Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und den Begriff der Dringlichkeit im Sinne des Art. 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der äussersten Dringlichkeit im Sinne des Art. 17 Abs. 7 und des Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ([ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 11](#)).
- 4.57 399 D 0371: Beschluss Nr. 172 vom 9. Dezember 1998 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101) ([ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 13](#)), berichtigt im [ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 67](#).
- 4.58 32000 D 0129(01): Beschluss Nr. 173 vom 9. Dezember 1998 über die nach Einführung des Euro von den Mitgliedstaaten für die Erstattungen zwischen Trägern angenommenen gemeinsamen Verfahren ([ABl. C 27 vom 29.1.2000, S. 1](#)).
- 4.59 32000 D 0141: Beschluss Nr. 174 vom 20. April 1999 über die Auslegung des Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ([ABl. L 47 vom 19.2.2000, S. 30](#)).
- 4.60 32000 D 0142: Beschluss Nr. 175 vom 23. Juni 1999 zur Auslegung des Begriffs «Sachleistungen» bei Krankheit und Mutterschaft nach Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 22, 22a, Art. 22b, Art. 25 Abs. 1, 3 und 4, Art. 26, Art. 28 Abs. 1, Art. 28a, Art. 29, Art. 31, Art. 34a und Art. 34b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und zur Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Art. 93, 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie die nach Art. 102 Abs. 4 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse ([ABl. L 47 vom 19.2.2000, S. 32](#)).
- 4.61 32000 D 0582: Beschluss Nr. 176 vom 24. Juni 1999 betreffend die Erstattung der bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagten Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Art. 34 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren 96/249/EG ([ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 42](#)).
- 4.62 32000 D 0748: Beschluss Nr. 177 vom 5. Oktober 1999 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128 B) ([ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 65](#)).
- 4.63 32000 D 0749: Beschluss Nr. 178 vom 9. Dezember 1999 über die Auslegung von Art. 111 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ([ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 71](#)).
- 4.64 32002 D 0154: Beschluss Nr. 179 vom 18. April 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111, E 111 B, E 113-E 118, E 125-E 127) ([ABl. L 54 vom 25.2.2002, S. 1](#)).
- 4.65 32001 D 0070: Beschluss Nr. 180 vom 15. Februar 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 211-E 212) ([ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 33](#)).
- 4.66 32001 D 0891: Beschluss Nr. 181 vom 13. Dezember 2000 zur Auslegung des Art. 14 Abs. 1, des Art. 14a Abs. 1 und des Art. 14b Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates hinsichtlich der auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Selbstständige, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mit-

gliedstaat ausüben, anzuwendenden Rechtsvorschriften ([ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 73](#)).

- 4.67 32001 D 0655: Beschluss Nr. 182 vom 13. Dezember 2000 über die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Erfassung von Daten über die Bearbeitung von Renneanträgen ([ABl. L 230 vom 28.8.2001, S. 20](#)).
- 4.68 Aufgehoben
- 4.69 32002 D 0864: Beschluss Nr. 184 vom 10. Dezember 2001 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201 bis E 207, E 210, E 213 und E 215) (ABl. L 304 vom 6.11.2002, S.1), berichtigt im ABl L 315 vom 19.11.2002, S. 22.
- 4.70 32003 D 0148: Beschluss Nr. 185 vom 27. Juni 2002 (ABl. L 55 vom 1.3.2003, S.74), berichtigt im ABl L 173 vom 11.7.2003, S. 44.
- 4.71 32003 D 0149: Beschluss Nr. 186 vom 27. Juni 2002 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101) (ABl. L 55, 1.3.2003, S.80).
- 4.72 32003 D 0251: Beschluss Nr. 187 vom 27. Juni 2002 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111 und E 111B) ([ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 40](#)).
- 4.73 32003 D 0306: Beschluss Nr. 188 vom 10. Dezember 2002 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 210 und E 211) ([ABl. L 112 vom 6.5.2003, S. 12](#)).
- 4.74 32003 D 0751: Beschluss Nr. 189 vom 18. Juni 2003 zur Ersetzung der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke für den Zugang zu Sachleistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat oder Wohnstaat durch die Europäische Krankenversicherungskarte ([ABl. L 276 vom 27.10.2003, S. 1](#)).
- 4.75 32003 D 0752: Beschluss Nr. 190 vom 18. Juni 2003 betreffend die technischen Merkmale der Europäischen Krankenversicherungskarte ([ABl. L 276 vom 27.10.2003, S. 4](#)).  
Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:  
Gemäss Punkt 3.3.2 des Anhangs zu dem Beschluss werden die in den EWR- und EFTA-Mitgliedstaaten ausgestellten europäischen Krankenversicherungskarten nicht mit den europäischen Sternen versehen sein. Ein EWR- oder EFTA-Mitgliedstaat sollte jedoch die Möglichkeit haben, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die Sterne hinzuzufügen.
- 4.76 32003 D 0753: Beschluss Nr. 191 vom 18. Juni 2003 betreffend die Ersetzung der Vordrucke E 111 und E 111B durch die Europäische Krankenversicherungskarte ([ABl. L 276 vom 27.10.2003, S. 19](#)).
- 4.77 32004 D 0324: Beschluss Nr. 192 vom 29. Oktober 2003 über die Durchführung des Art. 50 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ([ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 114](#)).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Ziff. 2.4 wird wie folgt ergänzt:

"Island:

Tryggingastofnun ríkisins (Sozialversicherungsverwaltung), Reykjavik.

Liechtenstein:

Liechtensteinische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Vaduz.

Norwegen:

Arbeids- og velferdsdirektoratet (Direktion für Arbeit und Wohlfahrt), Oslo.

Schweiz:

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf - Caisse suisse de compensation, Genève - Cassa svizzera di compensazione, Ginevra. "

- 4.78 32004 D 0325: Beschluss Nr. 193 vom 29. Oktober 2003 über die Bearbeitung von Rentenanträgen ([ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 123](#)).
- 4.79 32004 D 0327: Beschluss Nr. 194 vom 17. Dezember 2003 zur einheitlichen Anwendung von Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Aufenthaltsmitgliedstaat ([ABl. L 104 vom 8.4.2004, S.127](#)).
- 4.80 32004 D 0481: Beschluss Nr. 195 vom 23. März 2004 über die einheitliche Anwendung von Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Zusammenhang mit Sachleistungen bei Schwangerschaft und Entbindung ([ABl. L 160 vom 30.4.2004, S. 134](#)), berichtigt im [ABl L 212 vom 12.6.2004, S. 82](#).
- 4.81 32004 D 0482: Beschluss Nr. 196 vom 23. März 2004 in Anwendung von Art. 22 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ([ABl. L 160 vom 30.4.2004, S.136](#)), berichtigt im [ABl L 212 vom 12.6.2004, S. 83](#).
- 4.82 32004 D 0777: Beschluss Nr. 197 vom 23. März 2004 zu den Übergangszeiten für die Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte gemäss Art. 5 des Beschlusses Nr. 191 ([ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 28](#)).
- 4.83 32004 D 0562: Beschluss Nr. 198 vom 23. März 2004 über den Ersatz und die Aufhebung der Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 110, E 111, E 111B, E 113, E 114, E 119, E 128 und E 128B) ([ABl. L 259 vom 5.8.2004, S. 1](#)).
- 6.1 32010 D 0424(01): Beschluss Nr. A1 vom 12. Juni 2009 über die Einrichtung eines Dialog- und Vermittlungsverfahrens zu Fragen der Gültigkeit von Dokumenten, der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der Leistungserbringung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 1](#)).
- 6.2 32010 D 0424(02): Beschluss Nr. A2 vom 12. Juni 2009 zur Auslegung des Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der auf entsandte Arbeitnehmende sowie Selbstständige, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat ausüben, anzuwendenden Rechtsvorschriften ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 5](#)).
- 6.3 32010 D 0608(01): Beschluss Nr. A3 vom 17. Dezember 2009 über die Zusammenrechnung ununterbrochener Entsendezeiten, die gemäss den Verordnungen (EWG)

Nr. 1408/71 des Rates und (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zurückgelegt wurden ([ABl. C 149 vom 8.6.2010, S. 3](#)).

- 7.1 32010 D 0424(03): Beschluss Nr. E1 vom 12. Juni 2009 über die praktischen Verfahren für die Zeit des Übergangs zum elektronischen Datenaustausch gemäss Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 9](#)).
- 7.2 32010 D 0710(01): Beschluss Nr. E2 vom 3. März 2010 über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das Bestandteil von EESSI ist, aufgeführt sind ([ABl. C 187 vom 10.7.2010, S. 5](#)).
- 7.3 32012 D 0114(01): Beschluss Nr. E3 vom 19. Oktober 2011 über die Übergangszeit gemäss Art. 95 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. C 12 vom 14.1.2012, S. 6](#)).
- 8.1 32010 D 0424(04): Beschluss Nr. F1 vom 12. Juni 2009 zur Auslegung des Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Familienleistungen ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 11](#)).
- 9.1 32010 D 0424(05): Beschluss Nr. H1 vom 12. Juni 2009 über die Rahmenbedingungen für den Übergang von den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates zu den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie über die Anwendung der Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 13](#)).
- 9.2 32010 D 0424(06): Beschluss Nr. H2 vom 12. Juni 2009 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Sachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 17](#)).
- 9.3 32010 D 0424(16): Beschluss Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Art. 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 56](#)).
- Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:  
Da die Europäische Zentralbank keinen Tageskurs für die Isländische Krone (ISK) veröffentlicht, ist der in Nr. 1 des Beschlusses Nr. H3 genannte Umrechnungskurs als Tageskurs zu verstehen, der von der Zentralbank Islands für den Bezugsmonat veröffentlicht wird.
- 9.4 32010 D 0427(01): Beschluss Nr. H4 vom 22. Dezember 2009 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Rechnungsausschusses der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. C 107 vom 27.4.2010, S. 3](#)).
- 9.5 32010 D 0608(02): Beschluss Nr. H5 vom 18. März 2010 über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. C 149 vom 8.6.2010, S. 5](#)).

- 9.6 32011 D 0212(01): Beschluss Nr. H6 vom 16. Dezember 2010 über die Anwendung bestimmter Grundsätze für die Zusammenrechnung der Zeiten gemäss Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. C 45 vom 12.2.2011, S. 5](#)).
- 10.1 32010 D 0424(07): Beschluss Nr. P1 vom 12. Juni 2009 zur Auslegung der Art. 50 Abs. 4, 58 und 87 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Feststellung von Leistungen bei Invalidität und Alter sowie Leistungen an Hinterbliebene ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 21](#)).
- 11.1 32010 D 0424(08): Beschluss Nr. S1 vom 12. Juni 2009 betreffend die europäische Krankenversicherungskarte ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 23](#)).
- 11.2 32010 D 0424(09): Beschluss Nr. S2 vom 12. Juni 2009 betreffend die technischen Merkmale der europäischen Krankenversicherungskarte ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 26](#)).
- Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:  
Ungeachtet von Punkt 3.3.2 des Anhangs zum Beschluss haben EWR/EFTA-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Sterne auf die auszustellende europäische Krankenversicherungskarte zu übertragen.<sup>22</sup>
- 11.3 32010 D 0424(10): Beschluss Nr. S3 vom 12. Juni 2009 zur Bestimmung der durch Art. 19 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Art. 25 Bst. A Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates abgedeckten Leistungen ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 40](#)).
- 11.4 32010 D 0424(14): Beschluss Nr. S4 vom 2. Oktober 2009 über Erstattungsverfahren zur Durchführung der Art. 35 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 52](#)).
- 11.5 32010 D 0424(15): Beschluss Nr. S5 vom 2. Oktober 2009 zur Auslegung des in Art. 1 Bst. va der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates definierten Begriffs "Sachleistungen" bei Krankheit und Mutterschaft gemäss den Art. 17, 19, 20, 22, 24 Abs. 1, 25, 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, 28, 34 und 36 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie zur Berechnung der Erstattungsbeträge nach den Art. 62, 63 und 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 54](#)).
- 11.6 32010 D 0427(02): Beschluss Nr. S6 vom 22. Dezember 2009 über die Eintragung im Wohnmitgliedstaat gemäss Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 und die Erstellung der in Art. 64 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgesehenen Verzeichnisse ([ABl. C 107 vom 27.4.2010, S. 6](#)).
- 11.7 32010 D 0427(03): Beschluss Nr. S7 vom 22. Dezember 2009 betreffend den Übergang von den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 zu den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sowie die Anwendung der Erstattungsverfahren ([ABl. C 107 vom 27.4.2010, S. 8](#)).

- 11.8 32011 D 0906(01): Beschluss Nr. S8 vom 15. Juni 2011 über die Zuerkennung des Anspruchs auf Körperersatzstücke, grössere Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäss Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. C 262 vom 6.9.2011, S. 6](#)).
- 12.1 32010 D 0424(11): Beschluss Nr. U1 vom 12. Juni 2009 zu Art. 54 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Familienzuschläge zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 42](#)).
- 12.2 32010 D 0424(12): Beschluss Nr. U2 vom 12. Juni 2009 zum Geltungsbereich des Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Vollarbeitslosen als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 43](#)).
- 12.3 32010 D 0424(13): Beschluss Nr. U3 vom 12. Juni 2009 zur Bedeutung des Begriffs "Kurzarbeit" im Hinblick auf die in Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Personen ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 45](#)).
- 12.4 32012 D 0225(01): Beschluss Nr. U4 vom 13. Dezember 2011 über die Erstattungsverfahren gemäss Art. 65 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Art. 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ([ABl. C 57 vom 25.2.2012, S. 4](#)).

### Abschnitt C: Rechtsakte, welche die Mitgliedstaaten zur Kenntnis nehmen

Die Vertragsparteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

- 5.1 Empfehlung Nr. 14 vom 23. Januar 1975 über die Ausgabe des Formblatts E 111 an entsandte Arbeitnehmer (angenommen von der Verwaltungskommission auf ihrer 139. Tagung am 23. Januar 1975).
- 5.2 Empfehlung Nr. 15 vom 19. Dezember 1980 über die Festlegung der Ausgabesprache der Formblätter für die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates (angenommen von der Verwaltungskommission auf ihrer 176. Tagung am 19. Dezember 1980).
- 5.3 385 Y 0016: Empfehlung Nr. 16 vom 12. Dezember 1984 zum Abschluss von Vereinbarungen auf Grund des Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ([ABl. C 273 vom 24.10.1985, S. 3](#)).
- 5.4 385 Y 0017: Empfehlung Nr. 17 vom 12. Dezember 1984 bezüglich der statistischen Angaben, die alljährlich für die Berichte der Verwaltungskommission zur Verfügung gestellt werden sollen ([ABl. C 273 vom 24.10.1985, S. 3](#)).
- 5.5 386 Y 0018: Empfehlung Nr. 18 vom 28. Februar 1986 über die Rechtsvorschriften für Arbeitslose, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnland eine Teilzeitarbeit ausüben ([ABl. C 284 vom 11.11.1986, S. 4](#)).

- 5.6 392 Y 0019: Empfehlung Nr. 19 vom 24. November 1992 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Gemeinschaftsregelung ([ABL. C 199 vom 23.7.1993, S. 11](#)).
- 5.7 396 X 0592: Empfehlung Nr. 20 vom 31. Mai 1996 zur Verbesserung bei der Einreichung und Bereinigung gegenseitiger Forderungen ([ABL. L 259 vom 12.10.1996, S. 19](#)).
- 5.8 397 Y 0304(01): Empfehlung Nr. 21 vom 28. November 1996 zur Anwendung von Art. 69 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Arbeitslose, die ihren in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat beschäftigten Ehepartner begleiten ([ABL. C 67 vom 4.3.1997, S. 3](#)).
- 5.9 380 Y 0609(03): Aktualisierung der Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABL. C 139 vom 9.6.1980, S. 1](#)).
- 6.0 381 Y 0613(01): Erklärungen Griechenlands zu Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABL. C 143 vom 13.6.1981, S. 1](#)).
- 6.1 380 Y 0609(01): Aktualisierung der Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABL. C 338 vom 31.12.1986, S. 1](#)).
- 6.2 C/107/87/S. 1: Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABL. C 107 vom 22.4.1987, S. 1](#)).
- 6.3 C/323/80/S. 1: Notifizierungen seitens der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Grossherzogtums Luxemburg an den Rat betreffend den Abschluss eines Abkommens zwischen diesen beiden Regierungen über verschiedene Fragen der sozialen Sicherheit gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 96 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABL. C 323 vom 11.12.1980, S. 1](#)).
- 6.4 L/90/87/S. 39: Erklärung der Französischen Republik nach Art. 1 Bst. j der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([ABL. L 90 vom 2.4.1987, S. 39](#)).
- 6.5 32003 H 0023: Empfehlung Nr. 23 vom 29. Oktober 2003 über die Bearbeitung von Rentenanträgen ([ABL. L 104 vom 8.4.2004, S. 125](#)).
- 13.1 32010 H 0424(02): Empfehlung Nr. U1 vom 12. Juni 2009 über die Rechtsvorschriften, die auf Arbeitslose anzuwenden sind, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat eine Teilzeittätigkeit ausüben ([ABL. C 106 vom 24.4.2010, S. 49](#)).

- 13.2 32010 H 0424(03): Empfehlung Nr. U2 vom 12. Juni 2009 zur Anwendung des Art. 64 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates auf Arbeitslose, die ihre Ehepartner oder Partner begleiten, die bzw. der in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat eine Erwerbstätigkeit ausübt ([ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 51](#)).
- 14.1 32012 H 0810(01): Empfehlung Nr. S1 vom 15. März 2012 über die finanziellen Aspekte grenzübergreifender Lebendorganspenden ([ABl. C 240 vom 10.8.2012, S. 3](#)).

## Protokoll 1 zu Anlage 2

### SCHWEIZERISCHE HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

Die Hilflosenentschädigungen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der geänderten Fassung vom 8. Oktober 1999 werden nur dann gewährt, wenn die betreffende Person in der Schweiz wohnt.

### LIECHTENSTEINISCHE HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

Hilflosenentschädigungen im Rahmen des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10. Dezember 1965 in seiner geänderten Fassung werden ausschliesslich den betreffenden Personen gewährt, die in Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen.

### SCHWEIZERISCHE BERUFLICHE ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVORSORGE

Ungeachtet des Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird die Austrittsleistung nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf Antrag einer arbeitnehmenden oder selbstständigerwerbenden Person, die beabsichtigt, die Schweiz endgültig zu verlassen, und die den schweizerischen Rechtsvorschriften nach den Bestimmungen des Titels II der Verordnung nicht mehr unterworfen ist, ausgezahlt, sofern diese Person die Schweiz innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten von Anhang K verlässt.<sup>23</sup>

## Protokoll 2 zu Anlage 2

Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz gelten die Abschnitte A und B der Anlage 2 mit folgenden Abweichungen:

### 1. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

- 1.1 Personen, die im Gebiet eines der beiden Staaten wohnen, unterliegen in Bezug auf die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung den Rechtsvorschriften dieses Staates, wenn
- a) sie in Bezug auf die anderen Zweige der sozialen Sicherheit auf Grund einer Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften eines der beiden Staaten unterliegen,
  - b) sie eine Rente beziehen oder einen Rentenantrag gestellt haben und wenn nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung einer der beiden Staaten zuständiger Staat ist,
  - c) sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines der beiden Staaten erhalten,
  - d) sie Familienangehörige einer Person sind, die nach den Bst. a bis c den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung eines der beiden Staaten unterliegt.
- 1.2 Die Versicherungspflicht in der Krankengeldversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften, denen die Person auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit unterliegt.
- 1.3 Arbeitnehmer, die nach Ziff. 1.1 Bst. a den schweizerischen und in Bezug auf Ziff. 1.2 den liechtensteinischen Rechtsvorschriften unterliegen, haben gegenüber ihrem liechtensteinischen Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe des Arbeitgeberbeitrages für die in der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung obligatorisch versicherten Arbeitnehmer.
- 1.4 Analog zu Art. 17 der Verordnung erhalten Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie ihre Familienangehörigen, die nach Ziff. 1.1. Bst. a und d der obligatorischen Krankenversicherung in ihrem Wohnstaat unterliegen, im Staat, in dem sie arbeiten, dieselben Leistungen als wären sie dort versichert.

## 2. Arbeitslosenversicherung

Eine voll arbeitslose arbeitnehmende oder selbstständigerwerbende Person, die im Sinne von Art. 64 Abs. 1 der Verordnung die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des einen Staates erfüllt und sich in den anderen Staat begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, erhält Leistungen vom ersten Staat und muss sich dessen Kontrollvorschriften unterwerfen.

## Anhang K - Anlage 3<sup>24</sup>

### Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen

(Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise)

(Art. 22 des Übereinkommens)

1. Die Mitgliedstaaten kommen überein, im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen untereinander die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, so wie sie in das Abkommen über den EWR und in das Abkommen über die Freizügigkeit Schweiz-EG aufgenommen sind, und so wie sie am 21. Juni 1999 in Kraft standen, einschliesslich der in Abschnitt A dieses Anhangs genannten Änderungen, oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden.
2. Zwecks Anwendung der Vorschriften dieser Anlage berücksichtigen die Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die in Abschnitt B dieser Anlage Bezug genommen wird, so wie sie im Abkommen über den EWR und im Abkommen über die Freizügigkeit Schweiz-EG enthalten sind, und so wie sie am 21. Juni 1999 in Kraft standen.
3. Unter dem Begriff "Mitgliedstaat(en)" in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieser Anlage Bezug genommen wird, sind die Mitgliedstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

#### Abschnitt A: Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird

- A. Generelles Anerkennungssystem, Anerkennung der Berufserfahrung, automatische Anerkennung
1. **32005 L 0036**: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22](#)), Berichtigung [ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18](#) und [ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28](#), geändert durch:
    - **32006 L 0100**: Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens ([ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141](#)),

- 32007 R 1430: Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3](#)),
- 32008 R 0755: Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 10](#)),
- 32009 R 0279: Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11](#)),
- 32011 R 0213: Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 zur Änderung der Anhänge II und V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4](#)).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Übereinkommens mit folgenden Anpassungen:

- A) Art. 9(e) findet keine Anwendung.
- B) In Art. 49 Abs. 2 wird Folgendes eingefügt:
  - "d) 1. Januar 1994 für Island und Norwegen;
  - e) 1. Mai 1995 für Liechtenstein;
  - f) 1. Juni 2002 für die Schweiz."
- C) Im Anhang II "Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäss Art. 11 Bst. c Ziffer ii" wird Folgendes eingefügt:
  - a) Unter der Überschrift "1. Fachberufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpädagogischen Bereich":
    - "In der Schweiz:
      - diplomierter Augenoptiker, Opticien diplômé, ottico diplomato
    - Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 17 Jahren, einschliesslich einer mindestens neunjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen beruflichen Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert

wird, vier Jahren Lehrausbildung oder Berufspraktikum, von denen zwei im Anschluss an eine Privatausbildung auf Vollzeitbasis absolviert werden können, sowie einer höheren Fachprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt den Inhaber des Diploms, als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter Kontaktlinsenanpassungen und Sehtests durchzuführen.

- Hörgeräte-Akustiker mit eidg. Fachausweis, Audioprothésiste avec brevet fédéral, audioprotesista con attestato professionale federale

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschliesslich einer mindestens neunjährigen allgemeinen Schulbildung und einer dreijährigen beruflichen Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird, sowie drei Jahren Lehrausbildung oder Berufspraktikum, einschliesslich Privatausbildung, sowie einer Berufsprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt den Inhaber des Fachausweises, diesen Beruf als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter auszuüben.

- diplomierter Orthopädie-Schuhmachermeister, Bottier-orthopédiste diplômé, calzolaio ortopedico diplomato

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 17 Jahren, einschliesslich einer mindestens neunjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird, sowie vier Jahren Lehrausbildung oder Berufspraktikum, einschliesslich Privatausbildung, sowie einer höheren Fachprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt den Inhaber des Diploms, diesen Beruf als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter auszuüben.

- diplomierter Zahntechnikermeister, Technicien dentiste, maître, odontotecnico, maestro

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschliesslich einer mindestens neunjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird, sowie fünf Jahren Lehrausbildung oder Berufsprak-

tikum, einschliesslich Privatausbildung, sowie einer höheren Fachprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt den Inhaber des Diploms, diesen Beruf als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter auszuüben.

- diplomierter Orthopädist, Orthopédiste diplômé, ortopedista diplomato

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschliesslich einer mindestens neunjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird, sowie fünf Jahren Lehrausbildung oder Berufspraktikum, einschliesslich Privatausbildung, sowie einer höheren Fachprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt den Inhaber des Diploms, diesen Beruf als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter auszuüben."

- b) Unter der Überschrift "2. Mester/Meister/Maître (schulische und berufliche Bildung, die zum «Meister» für die nicht unter Titel III Kapitel II dieser Richtlinien fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt):

"In Norwegen:

- Berufsfachlehrer (yrkesfaglærer),

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 18 bis 20 Jahren, die Folgendes umfasst: neun bis zehn Jahre Primarstufe und Sekundarstufe I, mindestens drei bis vier Jahre Lehre - alternativ dazu zwei Jahre berufsbildende Sekundarstufe II und zwei Jahre Lehre -, die mit einem Facharbeiter- oder Gesellenbrief abgeschlossen wird, sowie eine mindestens vierjährige entsprechende Berufserfahrung, mindestens ein Jahr weitere fachtheoretische Ausbildung und einen einjährigen Ausbildungsgang in theoretischer und praktischer Erziehungswissenschaft."

- c) Unter der Überschrift "3. Schifffahrt":

- i) Unter der Überschrift "a) Schiffsführung":

"In Norwegen:

- Schiffskoch (skipkokk),

Erforderlich ist eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und eine mindestens drei-

jährige berufliche Fachausbildung einschliesslich einer mindestens dreimonatigen Seefahrtszeit anschliesst."

ii) Unter der Überschrift "b) Hochseefischerei":

"In Island:

- Kapitän der Handelsmarine (skipstjóri),
- Erster Offizier (stýrimaður),
- Wachoffizier (undirstýrimaður),

Erforderlich ist eine neun- oder zehnjährige Primarschulzeit, an die sich ein zweijähriger Dienst auf See anschliesst, ergänzt durch eine zweijährige berufliche Fachausbildung, die durch eine Prüfung abgeschlossen wird; diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen) anerkannt sein."

iii) Unter der neuen Überschrift "c) Personal mobiler Bohrin-seln":

"In Norwegen:

- Plattformleiter (plattformsjef),
- Bereichsleiter Stabilität (stabilitetssjef),
- Kontrollraumbediener (kontrollromoperatør),
- technischer Leiter (teknisk sjef),
- technischer Assistent (teknisk assistent),

Erforderlich ist eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein zweijähriger Grundausbildungsgang anschliesst, ergänzt durch einen mindestens einjährigen Dienst auf einer Bohrin-sel und

- im Falle des Kontrollraumbedieners durch eine einjährige berufliche Fachausbildung,
- im Falle der anderen Berufe durch eine zweieinhalbjährige berufliche Fachausbildung."

d) Unter der Überschrift "4. Technischer Bereich":

"In Liechtenstein:

- Treuhänder

Dauer, Niveau und Anforderungen:

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit und - sofern nicht ein Reifezeugnis erworben wird - einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden; die zwei miteinander kombinierten Ausbildungsbereiche werden durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen (Staatliches Zeugnis über die Befähigung zum kaufmännischen Angestellten).

Nach dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen in Verbindung mit einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von vier Jahren, die gleichzeitig erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung der obengenannten Berufsbezeichnung berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt in der Regel zwischen 16 und 19 Jahren.

Regelungen:

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert. Jeder Anwärter kann frei wählen, wie er sich auf die Prüfung vorbereiten will (Berufsschulen, Privatschulen, Fernunterricht).

- Wirtschaftsprüfer

Dauer, Niveau und Anforderungen:

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit, gefolgt von einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit dem Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden.

Nach weiterer dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen und einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von fünf Jahren, die gleichzeitig im Wege des Fernunterrichts erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung der obengenannten Berufsbezeichnung berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt zwischen 17 und 18 Jahren. Anwärter, die ihre praktische Erfahrung im Ausland erworben haben, müssen in Liechtenstein nur noch ein weiteres Jahr beruflicher Tätigkeit nachweisen.

Regelungen:

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert.

In der Schweiz:

- Bergführer mit eidg. Fachausweis, Guide de montagne avec brevet fédéral, guida alpina con attestato professionale federale

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschliesslich einer mindestens neunjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Ausbildung unter Aufsicht eines qualifizierten Bergführers, einschliesslich Privatausbildung, sowie einer Berufsprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt den Inhaber des Fachausweises zur unabhängigen Ausübung dieses Berufes.

- Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis, Professeur de sports de neige avec brevet fédéral, Maestro di sport sulla neve con attestato professionale federale

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschliesslich einer mindestens neunjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird, bzw. eine vierjährige Berufserfahrung sowie eine zweijährige Lehrausbildung und eine Berufsprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt den Inhaber des Fachausweises zur unabhängigen Ausübung dieses Berufes."

D) In Anhang V "Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung" wird Folgendes eingefügt:

a) Unter der Überschrift "V.1. ARZT":

i) Unter der Überschrift "5.1.1. Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung":

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Island	Embættispróf í læknisfræði, candidatus medicinae (cand. med.)	Háskóli Íslands	Vottorð um viðbótarnám (kandídatsár) útgefið af Landlækni	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Mai 1995

	in diesem Anhang aufgeführt sind			
Norwegen	Vitnemål for fullført grad kandidata/candidatus medicinae, verkürzte Form: cand.med.	Medisinsk universitetsfakultet	Bekreftelse på praktisk tjeneste som lege utstedt av kompetent offentlig myndighet	1. Januar 1994
Schweiz	Diplôme fédéral de médecin	Département fédéral de l'intérieur		1. Juni 2002
	Eidgenössisches Arztdiplom	Eidgenössisches Département des Innern		
	Diploma federale di medico	Dipartimento federale dell'interno		

## ii) Unter der Überschrift "5.1.2. Ausbildungsnachweise für den Facharzt":

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Island	Sérfræðileyfi	Landlæknir	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	1. Mai 1995
Norwegen	Spesialistgodkjenning	Den norske lægeforening	1. Januar 1994
Schweiz	Diplom als Facharzt	Eidgenössisches Département des Innern und Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	1. Juni 2002
	Diplôme de médecin spécialiste	Département fédéral de l'intérieur et Fédération des médecins suisses	
	Diploma di medico specialista	Dipartimento federale dell'interno e Federazione dei medici svizzeri	

iii) Unter der Überschrift "5.1.3. Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen":

Land	Anästhesiologie	Chirurgie
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	3 Jahre	5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Svæfinga-og gjörgæslulæknisfræði	Skurðlækningar
Liechtenstein	Anästhesiologie	Chirurgie
Norwegen	Anestesiologi	Generell kirurgi
Schweiz	Anästhesiologie	Chirurgie
	Anesthésiologie	Chirurgie
	Anestesiologia	Chirurgia
Land	Neurochirurgie	Geburtshilfe und Frauenheilkunde
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	5 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Taugaskurðlækningar	Fæðingar- og kvenlækningar
Liechtenstein	Neurochirurgie	Gynäkologie und Geburtshilfe
Norwegen	Nevrokirurgi	Fødselshjelp og kvinnesykdommer
Schweiz	Neurochirurgie	Gynäkologie und Geburtshilfe
	Neurochirurgie	Gynécologie et obstétrique
	Neurochirurgia	Ginecologia e ostetricia
Land	Allgemeine (innere) Medizin	Augenheilkunde
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	5 Jahre	3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung

Island	Lyflækningar	Augnlækningar
Liechtenstein	Innere Medizin	Augenheilkunde
Norwegen	Indremedisin	Øyesykdommer
Schweiz	Innere Medizin Médecine interne Medicina interna	Ophthalmologie Ophtalmologie Oftalmologia
<b>Land</b>	<b>Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde</b>	<b>Kinderheilkunde</b>
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	3 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Háls-, nef- og eyrnalækningar	Barnalækningar
Liechtenstein	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Kinderheilkunde
Norwegen	Øre-nese-halssykdommer	Barnesykdommer
Schweiz	Oto-Rhino-Laryngologie Oto-rhino-laryngologie Otorinolaringoiatria	Kinder- und Jugendmedizin Pédiatrie Pediatria
<b>Land</b>	<b>Lungen- und Bronchialheilkunde</b>	<b>Urologie</b>
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Lungnalækningar	Þvafæraskurðlækningar
Liechtenstein	Pneumologie	Urologie
Norwegen	Lungesykdommer	Urologi
Schweiz	Pneumologie Pneumologie Pneumologia	Urologie Urologie Urologia

Land	Orthopädie	Pathologie
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	5 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Bæklunarskurðlækningar	Vefjameinafræði
Liechtenstein	Orthopädische Chirurgie	Pathologie
Norwegen	Ortopedisk kirurgi	Patologi
Schweiz	Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	Pathologie
	Chirurgie orthopédique et traumatologie de l'appareil locomoteur	Pathologie
	Chirurgia ortopedica e traumatologia del sistema motorio	Patologia
Land	Neurologie	Psychiatrie
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Taugalækningar	Geðlækningar
Liechtenstein	Neurologie	Psychiatrie und Psychotherapie
Norwegen	Nevrologi	Psykiatri
Schweiz	Neurologie	Psychiatrie und Psychotherapie
	Neurologie	Psychiatrie et psychothérapie
	Neurologia	Psichiatria e psicoterapia
Land	Diagnostische Radiologie	Strahlentherapie
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre

	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Geislagreining	
Liechtenstein	Medizinische Radiologie/ Radio- diagnostik	Medizinische Radiologie/ Radio- Onkologie
Norwegen	Radiologi	
Schweiz	Radiologie	Radio-Onkologie/Strahlenthe- rapie
	Radiologie	Radio-oncologie/radiothérapie
	Radiologia	Radio-oncologia/radioterapia
<b>Land</b>	<b>Plastische Chirurgie</b>	<b>Klinische Biologie</b>
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	5 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Lýtalækningar	Húð- og kynsjúkdómalækningar
Liechtenstein	Plastische- und Wiederherstel- lungschirurgie	Dermatologie und Venereologie
Norwegen	Plastikkirurgi	Hud- og veneriske sykdommer
Schweiz	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	Dermatologie und Venerologie
	Chirurgie plastique, reconstructive et esthétique	Dermatologie et vénéréologie
	Chirurgia plastica, ricostruttiva ed estetica	Dermatologia e venerologia
<b>Land</b>	<b>Mikrobiologie und Infektionsepi- demiologie</b>	<b>Medizinische und chemische Labord- iagnostik</b>
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Sýklafræði	Klínísk lífefnafræði

Liechtenstein

Norwegen	Medisinsk mikrobiologi	Klinisk kjemi
----------	------------------------	---------------

Schweiz

Land	Immunologie	Thoraxchirurgie
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	5 Jahre

	Bezeichnung	Bezeichnung
--	-------------	-------------

Island	Ónæmisfræði	Brjóstholsskurðlækningar
--------	-------------	--------------------------

Liechtenstein	Allergologie und klinische Immunologie	Herz- und thorakale Gefäßchirurgie
---------------	--	------------------------------------

Norwegen	Immunologi og transfusjonsmedisin	Thoraxkirurgi
----------	-----------------------------------	---------------

Schweiz		Herz- und thorakale Gefäßchirurgie Chirurgie cardiaque et vasculaire thoracique Chirurgia del cuore e dei vasi toracici
---------	--	---

Land	Kinderchirurgie	Gefäßchirurgie
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	5 Jahre

	Bezeichnung	Bezeichnung
--	-------------	-------------

Island	Barnaskurðlækningar	Æðaskurðlækningar
--------	---------------------	-------------------

Liechtenstein	Kinderchirurgie	
---------------	-----------------	--

Norwegen	Barnekirurgi	Karkirurgi
----------	--------------	------------

Schweiz	Kinderchirurgie Chirurgie pédiatrique Chirurgia pediatrica	
---------	--	--

Land	Kardiologie	Gastroenterologie
------	-------------	-------------------

	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Hjartalækningar	Meltingarlækningar
Liechtenstein	Kardiologie	Gastroenterologie
Norwegen	Hjertesykdommer	Fordøysessykdommer
Schweiz	Kardiologie Cardiologie Cardiologia	Gastroenterologie Gastroentérologie Gastroenterologia
<b>Land</b>	<b>Rheumatologie</b>	<b>Allgemeine Hämatologie</b>
	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Gigtarlækningar	Blóðmeinafræði
Liechtenstein	Rheumatologie	Hämatologie
Norwegen	Revmatologi	Blodsykdommer
Schweiz	Rheumatologie Rhumatologie Reumatologia	Hämatologie Hématologie Ematologia
<b>Land</b>	<b>Endokrinologie</b>	<b>Physiotherapie</b>
	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	3 Jahre	3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Efnaskípta- og innkirtlalækningar	Orku- og endurhæfingarlækningar
Liechtenstein	Endokrinologie-Diabetologie	Physikalische Medizin und Rehabilitation

Norwegen	Endokrinologi	Fysikalsk medisin og rehabilitering
Schweiz	Endokrinologie-Diabetologie	Physikalische Medizin und Rehabilitation
	Endocrinologie-diabétologie	Médecine physique et réadaptation
	Endocrinologia-diabetologia	Medicina fisica e riabilitazione
Land	Tropenmedizin	Kinder- und Jugendpsychiatrie
	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island		Barna- og unglíngageðlækningar
Liechtenstein	Tropenmedizin	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Norwegen		Barne- og ungdomspsykiatri
Schweiz	Tropen- und Reisemedizin	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
	Médecine tropicale et médecine des voyages	Psychiatrie et psychothérapie d'enfants et d'adolescents
	Medicina tropicale e medicina di viaggio	Psichiatria e psicoterapia infantile e dell'adolescenza
Land	Geriatric	Nierenkrankheiten
	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Öldrunarlækningar	Nýrnalækningar
Liechtenstein	Geriatric	Nephrologie
Norwegen	Geriatric	Nyresykdommer
Schweiz		Nephrologie

		Néphrologie Nefralogia
Land	Ansteckende Krankheiten	Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Smitsjúkdómar	Félagslækningar
Liechtenstein	Infektiologie	Prävention und Gesundheitswesen
Norwegen	Infeksjonssykdommer	Samfunnsmedisin
Schweiz	Infektiologie	Prävention und Gesundheitswesen
	Infectiologie	Prévention et santé publique
	Malattia infettiva	Prevenzione e salute pubblica
Land	Pharmakologie	Arbeitsmedizin
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Lyfjafraði	Atvinnulækningar
Liechtenstein	Klinische Pharmakologie und Toxikologie	Arbeitsmedizin
Norwegen	Klinisk farmakologi	Arbeidsmedisin
Schweiz	Klinische Pharmakologie und Toxikologie	Arbeitsmedizin
	Pharmacologie et toxicologie cliniques	Médecine du travail
	Farmacologia e tossicologia cliniche	Medicina del lavoro

Land	Allergologie	Nuklearmedizin
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	3 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Ofnæmislækningar	Ísótópagreining
Liechtenstein	Allergologie und klinische Immunologie	Nuklearmedizin
Norwegen		Nukleærmedisin
Schweiz	Allergologie und klinische Immunologie	Nuklearmedizin
	Allergologie et immunologie clinique	Médecine nucléaire
	Allergologia e immunologia clinica	Medicina nucleare

Land	Klinische Neurophysiologie	Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes)
	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:	Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung:
	4 Jahre	4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Island	Klínísk taugalífedlisfræði	
Liechtenstein		Kiefer- und Gesichtschirurgie
Norwegen	Klinisk nevrofysiologi	Kjevekirurgi og munnhulesykdommer
Schweiz		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Chirurgie orale et maxillo-faciale Chirurgia oro-maxillo-facciale

iv) Unter der Überschrift "5.1.4. Ausbildungsnachweise für den Allgemeinmediziner":

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
------	---------------------	-------------------	----------

Island	Almennt heimilislækningaleyfi (Evrópulækningaleyfi)	Almennur heimilislæknir (Evrópulæknir)	31. Dezember 1994
Liechtenstein			
Norwegen	Bevis for kompetanse som allmennpraktiserende lege	Allmennpraktiserende lege	31. Dezember 1994
Schweiz	Diplom als praktischer Arzt/praktische Ärztin Diplôme de médecin praticien Diploma di medico generico	Praktischer Arzt Médecin praticien Medico generico	1. Juni 2002

- b) Unter der Überschrift "5.2.2. Ausbildungsnachweise für die Krankenschwester und den Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind", unter der Überschrift "V.2. Krankenschwester und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind":

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Island	1. B.Sc. í hjúkrunarfræði 2. B.Sc. í hjúkrunarfræði 3. Hjúkrunarpróf	1. Háskóli Íslands 2. Háskólinn á Akureyri 3. Hjúkrunarskóli Íslands	Hjúkrunarfræðingur	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Krankenschwester - Krankenpfleger	1. Mai 1995
Norwegen	Vitnemål for bestått sykepleier-utdanning	Høgskole	Sykepleier	1. Januar 1994
Schweiz	1. Diplomierter Pflegefachfrau, diplomierter Pflegefachmann	Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen	Pflegefachfrau, Pflegefachmann	1. Juni 2002

Infirmière diplômée et infirmier diplômé	Ecoles qui proposent des filières de formation reconnues par l'État	Infirmière, infirmier	
Infermiera diplomata e infermiere diplomato	Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	Infermiera, infermiere	
2. Bachelor of Science in Pflege	Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen	Pflegefachfrau, Pflegefachmann	30. September 2011
	Ecoles qui proposent des filières de formation reconnues par l'Etat	Infirmière, infirmier	
	Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	Infermiera, infermiere	

c) Unter der Überschrift "V.3. Zahnarzt":

i) Unter der Überschrift "5.3.2. Ausbildungsnachweise des Zahnarztes (Grundausbildung)"

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
Island	Próf frá tannlæknadeild Háskóla Ísland	Tannlæknadeild Háskóla Íslands		Tannlæknir	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	Zahnarzt	1. Mai 1995
Norwegen	Vitnemål for fullført grad candidata/candidatus	Odontologisk universitetsfakultet		Tannlege	1. Januar 1994

	odontologiae, Kurzform: cand.odont.			
Schweiz	Eidgenössisches Zahnarzt Diplom	Eidgenössisches Departement des Innern	Zahnarzt	1. Juni 2002
	Diplôme fédéral de médecin-dentiste	Département fédéral de l'intérieur	Médecin- dentiste	
	Diploma federale di medicodentista	Dipartimento federale dell'interno	Medi- codentista	

ii) Unter der Überschrift "5.3.3. Ausbildungsnachweise der Fachzahnärzte":

Kieferorthopädie				
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag	
Island				
Liechtenstein				
Norwegen	Bevis for gjennomgått spesialistutdanning i kje- veortopedi	Odontologisk universi- tetsfakultet	1. Januar 1994	
Schweiz	Diplom für Kieferortho- pädie	Eidgenössisches Departement des Innern und Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft	1. Juni 2002	
	Diplôme fédéral d'orthodontiste	Département fédéral de l'intérieur et Société Suisse d'Odontostomatologie		
	Diploma di ortodontista	Dipartimento federale dell'interno e Società Sviz- zera di Odontologia e Sto- matologia		
Oralchirurgie/Mundchirurgie				
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag	
Island				

## Liechtenstein

Norwegen	Bevis for gjennomgått spesialistutdanning i oral-kirurgi	Odontologisk universitetsfakultet	1. Januar 1994
Schweiz	Diplom für Oralchirurgie	Eidgenössisches Departement des Innern und Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft	30. April 2004
	Diplôme fédéral de chirurgie orale	Département fédéral de l'intérieur et Société Suisse d'Odonto-stomatologie	
	Diploma di chirurgia orale	Dipartimento federale dell'interno e Società Svizzera di Odontologia e Stomatologia	

d) Unter der Überschrift "5.4.2. Ausbildungsnachweise für den Tierarzt", unter der Überschrift "V.4. Tierarzt":

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Island	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Mai 1995
Norwegen	Vitnemål for fullført grad candidata/candidatus medicinae veterinae	Norges veterinærhøgskole		1. Januar 1994

	rinarie, verkürzte Form: cand. med. vet.		
Schweiz	Eidgenössisches Tier- arzt diplom	Eidgenössisches Departement des Innern	1. Juni 2002
	Diplôme fédéral de vétérinaire	Département fédéral de l'intérieur	
	Diploma federale di veterinario	Dipartimento federale dell'interno	

e) Unter der Überschrift "5.5.2. Ausbildungsnachweise für die Hebamme",  
unter der Überschrift "V.5. Hebamme":

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Island	1. Embættispróf í ljós- móðurfræði	1. Háskóli Íslands	Ljós móðir	1. Januar 1994
	2. Próf í ljós- mæðrafræðum	2. Ljós mæðraskóli Íslands		
Liechten- stein	Diplome, Prüfungs- zeugnisse und sons- tige Befähigungsnach- weise, die in einem anderen Staat ausge- stellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Hebamme	1. Mai 1995
Norwegen	Vitnemål for bestått jordmorutdanning	Høgskole	Jordmor	1. Januar 1994
Schweiz	Diplomierter Heb- amme	Schulen, die staat- lich anerkannte Bil- dungsgänge durch- führen	Hebamme	1. Juni 2002
	Sage-femme diplômée	Ecoles qui propo- sent des filières de formation recon- nues par l'État	Sage-femme	
	Levatrice diplomata	Scuole che propon- gono dei cicli di for-	Levatrice	

mazione ricono-  
sciuti dallo Stato

f) Unter der Überschrift "5.6.2. Ausbildungsnachweise für den Apotheker", unter der Überschrift "V.6. Apotheker":

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Island	Próf í lyfjafræði	Háskóli Íslands		1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Mai 1995
Norwegen	Vitnemål for fullført grad candidata/candidatus pharmaciae, Kurzform: cand.pharm.	Universitetsfakultet		1. Januar 1994
Schweiz	Eidgenössisches Apothekerdiplom	Eidgenössisches Departement des Innern		1. Juni 2002
	Diplôme fédéral de pharmaciens	Département fédéral de l'intérieur		
	Diploma federale di farmacista	Dipartimento federale dell'interno		

g) Unter der Überschrift "5.7.1. Nach Art. 46 anerkannte Ausbildungsnachweise für den Architekten", unter der Überschrift "V.7. Architekt":

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Island	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt,	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	

	und die in diesem Anhang aufgeführt sind		
Liechtenstein	- Dipl.-Arch. FH Für Architekturstudienkurse, die im akademischen Jahr 1999/2000 aufgenommen wurden, einschliesslich für Studenten, die das Studienprogramm Model B bis zum akademischen Jahr 2000/2001 belegten, vorausgesetzt dass sie sich im akademischen Jahr 2001/2002 einer zusätzlichen und kompensatorischen Ausbildung unterzogen.	Fachhochschule Liechtenstein	1999/ 2000
	- Master of Science in Architecture (MSc-Arch)	Hochschule Liechtenstein	2002/ 2003
Norwegen	- Sivilarkitekt	1. Norges teknisknaturvitenskaplige universitet (NTNU);	1997/ 1998
		2. Arkitektur- og designhøgskolen i Oslo (AHO) (avant le 29 octobre 2004 Arkitektthøgskolen i Oslo);	
		3. Bergen Arkitekt Skole (BAS)	
	- Master i arkitektur	1. Norges teknisknaturvitenskaplige universitet (NTNU);	1999/ 2000
		2. Arkitektur- og designhøgskolen i Oslo (AHO) (avant le 29 octobre 2004	1998/ 1999

		Arkitekt­høgskolen i Oslo);		
		3. Bergen Arkitekt­Skole (BAS)		2001/ 2002
Schweiz	Diploma di architettura (Arch. Dipl. USI)	Accademia di Architettura dell'Università della Svizzera Italiana		1996-1997
	Master of Arts BFH/HES-SO en architecture, Master of Arts BFH/HES-SO in Architecture	Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), en collaboration avec la Haute école spécialisée bernoise (Berner Fachhochschule BFH)	-	2007-2008
	Master of Arts BFH/HES-SO in Architektur, Master of Arts BFH/HES-SO in Architecture	Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) en collaboration avec la Haute école spécialisée bernoise (Berner Fachhochschule BFH)		2007-2008
	Master of Arts FHNW in Architektur	Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW	-	2007-2008
	Master of Arts FHZ in Architektur	Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ)	-	2007-2008
	Master of Arts ZFH in Architektur	Zürcher Fachhochschule (ZFH), Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Département Architektur, Gestaltung und Bauingenieurwesen	-	2007-2008
	Master of Science MSc in Architecture, Architecte (arch. dipl. EPF)	Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne		2007-2008

Master of Science  
ETH in Architektur,  
"MSc ETH Arch"

Eidgenössische  
Technische Hoch-  
schule Zürich

2007-2008

- E) In Anhang VI "Erworbene Rechte von Angehörigen der Berufe, die auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung anerkannt werden" wird Folgendes angefügt:

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Island	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind, zusammen mit einer Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	
Liechtenstein	die von der Fachhochschule ausgestellten Diplome [Dipl.-Arch. (FH)]	1997/1998
Norwegen	- die von der "Norges tekniske høgskole (NTH)" und seit 1. Januar 1996 von der "Norges teknisk-naturvitenskaplige universitet (NTNU)", der "Arkitekt-høgskolen i Oslo" und der "Bergen Arkitekt Skole (BAS)" ausgestellten Diplome (sivilarkitekt),  - die Mitgliedsbescheinigungen des "Norske Arkitekters Landsforbund (NAL)", sofern die betreffenden Personen ihre Ausbildung in einem Staat absolviert haben, für den diese Richtlinie gilt	1996/1997
Schweiz	1. Dipl. Arch. ETH, arch. dipl. EPF, arch. dipl. PF  2. Architecte diplômé EAUG  3. Architekt REG A Architecte REG A Architetto REG A	2004/2005  2004/2005  2004/2005

## B. Rechtsberufe

2. 377 L 0249: Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte ([ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17](#)),  
geändert durch:

- 1 79 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge ([ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91](#)),
- 1 85 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge ([ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160](#)),
- 395 D 0001: Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union,
- 1 03 T: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge auf denen die Europäische Union beruht ([ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33](#)),
- 32206 L 0100: Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens ([ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141](#)).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Übereinkommens mit folgenden Anpassungen:

In Art. 1 Abs. 2 wird folgender Wortlaut angefügt:

"In Island:	Lögmaður
In Liechtenstein:	Rechtsanwalt
In Norwegen:	Advokat
In der Schweiz:	Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech Avocat Avvocato"

3. 398 L 0005: Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde ([ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36](#)), geändert durch:

- 1 03 T: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik

Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge auf denen die Europäische Union beruht ([ABl. L 236 vom 23.09.2003, S. 33](#)),

- 32006 L 0100: Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens ([ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141](#)).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Übereinkommens mit folgenden Anpassungen:

In Art. 1 Abs. 2 wird folgender Wortlaut angefügt:

"In Island:	Lögmaður
In Liechtenstein:	Rechtsanwalt
In Norwegen:	Advokat
In der Schweiz:	Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech Avocat Avvocato"

### C. Handels- und Vermittlungstätigkeiten

#### Handel mit und Verteilung von Giftstoffen

4. 374 L 0556: Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschliesslich der Vermittlertätigkeiten ([ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 1](#)).
5. 374 L 0557: Richtlinie 74/557/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen ([ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 5](#)), geändert durch:
  - 395 D 001: Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union,
  - 1 03 T: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik

Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge auf denen die Europäische Union beruht ([ABl. L 236 vom 23.09.2003, S. 33](#)),

- 32006 L 0101: Richtlinie 2006/101/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens ([ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141](#)).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Übereinkommens mit folgenden Anpassungen:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

"In Liechtenstein:

1. Benzol und Tetrachlorkohlenstoff (Verordnung Nr. 23 vom 1. Juni 1964);
2. Alle Giftstoffe und Produkte gemäss Art. 2 des Giftstoffgesetzes (SR 814.80), insbesondere diejenigen, die in dem Verzeichnis der Giftstoffe oder Produkte der Klassen 1, 2 und 3 gemäss Art. 3 der Verordnung über Giftstoffe (SR 814.801) (anzuwenden gemäss Zollvertrag, Mitteilung Nr. 47 vom 28. August 1979) aufgeführt sind.

In Norwegen:

1. Schädlingsbekämpfungsmittel, die dem Gesetz über Schädlingsbekämpfungsmittel vom 5. April 1963 und den entsprechenden Verordnungen unterliegen;
2. Chemikalien nach Massgabe der Verordnung vom 1. Juni 1990 über die Kennzeichnung von und den Handel mit Chemikalien, die für den Menschen gesundheitsschädlich sein können, sowie der entsprechenden Verordnung über das Verzeichnis der Chemikalien.

In der Schweiz:

Alle Giftstoffe und Produkte, die im Chemikaliengesetz aufgeführt sind (systematische Sammlung des Bundesrechts [SR 813.1]), insbesondere diejenigen, die in den betreffenden Verordnungen (SR 813) und in den Verordnungen über umweltgefährdende Stoffe (SR 814.812.31, 814.812.32 und 814.812.33) aufgeführt sind.

### Selbstständige Handelsvertreter

6. **386 L 0653**: Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ([ABl. L 382 vom 31.12.1986, S. 17](#)).

### Abschnitt B: Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen

Die vertragsschliessenden Parteien nehmen folgende Rechtsakte zur Kenntnis:

7. **389 X 0601**: 89/601/EWG: Empfehlung der Kommission vom 8. November 1989 über die Ausbildung des Gesundheitspersonals in Krebsfragen ([ABl. L 346 vom 27.11.1989, S. 1](#)).

## Protokoll betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein

Die Schweiz

und

Liechtenstein,

nachstehend "die Parteien" genannt,

- in Anbetracht dessen, dass im Rahmen des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation die Schweiz sowie Island und Norwegen, auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ein Abkommen zum Personenverkehr abgeschlossen haben;
- im Hinblick darauf, dass die Schweiz und Liechtenstein sich zum Ziel gesetzt haben, ebenfalls ein solches Abkommen abzuschliessen;
- unter Berücksichtigung der besonderen Situation Liechtensteins, auf Grund derer Liechtenstein als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Bereich der Freizügigkeit eine Sonderlösung ausgehandelt hat, die auf der Erklärung des EWR-Rates über die Freizügigkeit beruht, welche ihrerseits Bestandteil der Schlussfolgerungen der zweiten Tagung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 ist und wonach der EWR-Rat anerkennt, dass Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten ist und überdies ein vitales Interesse an der Wahrung seiner nationalen Identität hat sowie unter

Berücksichtigung des Beschlusses Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999;

- im Hinblick auf die Gemeinsame Erklärung zu Gleichbehandlungsfragen zwischen der Schweiz und Liechtenstein vom 2. November 1994;
- in Umsetzung der am 6. April 2001 in Genf im Rahmen der Verhandlungen zur Änderung des EFTA-Übereinkommens unterzeichneten Erklärung der Delegationen Liechtensteins und der Schweiz über den freien Personenverkehr;

sind wie folgt übereingekommen:

**A) Betreffend Punkt 29 (Personenverkehr) und Anhang VIII des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Art. 20 und Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens):**

**1. Grundsätze**

- 1.1. Liechtenstein und die Schweiz vereinbaren, dass Liechtenstein auf die schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den EWR-Staatsangehörigen gemäss der Sonderlösung, die Liechtenstein im EWR zugestanden wird, zur Anwendung bringen wird.
- 1.2. Liechtenstein und die Schweiz vereinbaren, dass die Schweiz auf Liechtenstein den Anhang VIII des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens) zur Anwendung bringen wird.
- 1.3. Liechtenstein und die Schweiz stimmen die jeweiligen Regelungen im Hinblick auf äquivalente Lösungen ab.
- 1.4. Treten ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auf und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so können Liechtenstein und die Schweiz einseitig geeignete Massnahmen treffen. Diese Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

Werden von einer Partei Schutzmassnahmen in Erwägung gezogen, teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Liechtenstein und die Schweiz nehmen unverzüglich Konsultationen auf, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden, und unterrichten den EFTA-Rat darüber. Die Schutzmassnahmen dürfen erst nach Ablauf eines Monats nach dem

Zeitpunkt der Mitteilung an die andere Partei getroffen werden, es sei denn, die Konsultationen würden vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen. Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorgängige Prüfung aus, so dürfen die für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Massnahmen unverzüglich getroffen werden.

Mindestens alle drei Monate finden bilaterale Konsultationen mit dem Ziel statt, Schutzmassnahmen vor dem vorgesehenen Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

Entsteht durch eine von einer Partei getroffene Schutzmassnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Protokoll, so kann jede Partei gegenüber der anderen angemessene Ausgleichsmassnahmen treffen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

## 2. Umsetzung

- 2.1. Liechtenstein wird ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation die Gleichstellung der bereits in Liechtenstein wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen mit den in Liechtenstein wohnhaften EWR-Staatsangehörigen zur Anwendung bringen.
- 2.2. Die Schweiz wird ab diesem Zeitpunkt gemäss Art. 10 Abs. 5 Anhang VIII des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens) den bereits in der Schweiz wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen die Freizügigkeit gewähren.
- 2.3. Liechtenstein und die Schweiz regeln bis ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Bereich des Gewerbes.
- 2.4. Liechtenstein und die Schweiz regeln bis 2, spätestens aber bis 3 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation die Einführung der Gleichstellung von Schweizer Staatsangehörigen mit den EWR-Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in Liechtenstein, resp. die Einführung der Gleichstellung von liechtensteinischen Staatsangehörigen mit den EU-/EFTA-Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz.

B) Betreffend Punkt 29 (Koordination der Systeme der Sozialen Sicherheit) sowie Anhang VIII und Anlage 2 zu Anhang VIII des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Art 21 und Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens):

In den Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein finden die Bestimmungen von Anhang VIII (Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens) und Anlage 2 zu Anhang VIII (Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens) des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation Anwendung.

C) Betreffend Punkt 29 (Diplomanerkennung) sowie Anhang VIII und Anlage 3 zu Anhang VIII des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Art. 22 und Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens):

Die Bestimmungen von Anhang VIII (Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens) und Anlage 3 zu Anhang VIII (Anhang K konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens) des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation finden in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein nach Massgabe der zwischen den Parteien vereinbarten Vorschriften über den Personenverkehr Anwendung.

Dieses Protokoll bildet integrierenden Bestandteil des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und tritt gleichzeitig in Kraft.

Vaduz, den 21. Juni 2001

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Für das  
Fürstentum Liechtenstein:

*gez. Pascal Couchepin*

*gez. Ernst Walch*

Erklärung

der Regierungen der Schweiz und Liechtensteins betreffend weitere Verhandlungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Gleichstellung der eigenen Staatsangehörigen im anderen Staat

Im Hinblick auf die Regelungen der Ziff. 2.1. bis 2.3. dieses Protokolls (Personen mit Wohnsitz im jeweils anderen Staat) klären die Schweiz und Liech-

tenstein zusammen bis Ende 2001 die Rechtslage ab bezüglich des notwendigen Regelungsbedarfs und im Hinblick auf die Ausarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen beiden Parteien. Anschliessend beginnen die Arbeiten zur Klärung der Rechtslage bezüglich Ziff. 2.4. dieses Protokolls (Personen ohne Wohnsitz im jeweils anderen Staat).

Vaduz, den 21. Juni 2001

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Für das  
Fürstentum Liechtenstein:

gez. *Pascal Couchepin*

gez. *Ernst Walch*

**RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2020**  
**AUFGABENSTELLUNG IM VERWALTUNGSRECHT**  
**Schriftliche Prüfung**  
**Montag, 14. September 2020**

**Aufgabenstellung:**

Rechtsanwalt MLaw Jakob Rüdüsühli (JR) aus 9469 Haag ist Schweizer Staatsangehöriger und kommt heute, den 14.09.2020, zu Ihnen in Ihre Kanzlei. Mit dabei ist seine Lebenspartnerin Frau Rechtsanwältin Mag. iur. Anita Bischof (AB). Sie ist österreichische Staatsangehörige. Beide wohnen in einer gemeinsamen Wohnung an der Staatsstrasse 12 in Haag.

JR versteht die Welt nicht mehr. Er hat der Notariatskammer Liechtensteins am 14.08.2020 alle notwendigen Unterlagen eingereicht und überbringt Ihnen nun den schriftlichen Entscheid der Prüfungskommission für Notare vom 03.09.2020, unterzeichnet durch die drei von der Regierung bestellten Mitglieder der Prüfungskommission: Rechtsanwalt MW, Landrichterin JW und Rechtsanwalt FZ (letzterer ist der Vorsitzende der Prüfungskommission für Notare). Der Entscheid vom 03.09.2020 genügt den formellen Anforderungen nach Art. 82 LVG.

Der Entscheid vom 03.09.2020 wurde ihm am 04.09.2020 per Einschreiben zugestellt. Gemäss dem Entscheid wurde ihm die Zulassung zur Notariatsprüfung verweigert. Der Spruch der Entscheidung lautet: *„Der Antrag des Jakob Rüdüsühli vom 14.08.2020 auf Zulassung zur Notariatsprüfung wird abgewiesen, da der Antragsteller lediglich die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und die Schweiz kein Mitglied des EWR ist. Die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung nach Art. 4 Bst. c NotariatsG sind nicht erfüllt.“* Begründend wird ebenso wie im Spruch ausgeführt, JR verfüge weder über das liechtensteinische Landesbürgerrecht noch sei er Staatsbürger eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat), weil die Schweiz kein EWR Mitglied sei.

JR findet das eine Ungeheuerlichkeit, schliesslich hätten Liechtenstein und die Schweiz seit fast hundert Jahren engste staatsvertragliche und freundschaftliche Beziehungen (Schweizer Franken, keine Grenzkontrollen, Liechtensteiner dürften an Schweizer Universitäten studieren etc), da könne er doch nicht wegen seiner Schweizer Staatsbürgerschaft diskriminiert werden. Er treffe aber zu, dass er nur die Schweizer Staatsbürgerschaft besitze. Er teilt Ihnen mit, er erfülle sämtliche anderen Anforderungen zur Prüfungszulassung, da er seit 2010 als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei im Kanton St. Gallen tätig sei. Sein Strafregisterauszug sei ohne Eintrag und natürlich sei auch sein Pfändungsregisterauszug makellos. Er habe von 2000 bis 2005 in Zürich Jus studiert und nach einem Gerichtspraktikum in St. Gallen und einer Praktikumszeit bei einem Anwalt in St. Gallen im Jahr 2010 die Anwaltsprüfungen

im Kanton St. Gallen erfolgreich bestanden. Seither arbeite er ununterbrochen zu 100% als Schweizer Rechtsanwalt, berate und vertrete Klienten aussergerichtlich und gerichtlich in Zivil- und Strafverfahren und sogar in verwaltungsrechtlichen Belangen sei er versiert. Dies alles trifft zu und hat er auch nachgewiesen.

Sie dürfen davon ausgehen, dass JR alle anderen Prüfungszulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 4 NotariatsG erfüllt und dies auch rechtzeitig und richtig nachgewiesen hat.

Er bittet Sie, ihm das entsprechende Rechtsmittel zu verfassen und einzureichen. Gemäss Rechtsmittelerklärung des schriftlichen Entscheids vom 03.09.2020 kann innert 14 Tagen ab Zustellung ein Rechtsmittel erhoben werden.

Auch seine Lebenspartnerin, AB, die ihn zum heutigen Termin begleitet, hat einen Entscheid erhalten und bittet Sie, ebenfalls ein Rechtsmittel zu erheben. Sie arbeitet seit sechs Jahren in einer Anwaltskanzlei in Vaduz als angestellte Rechtsanwältin und hat die liechtensteinische Anwaltsprüfung im Jahr 2013 erfolgreich absolviert. Daher wurde sie auch zur schriftlichen Notariatsprüfung am 29.08.2020 zugelassen, aber die schriftliche Prüfung vom 29.08.2020 wurde gemäss Spruch des Entscheids als „nicht bestanden“ beurteilt. Sie hat auch am 04.09.2020 einen Entscheid der Prüfungskommission für Notare vom 03.09.2020, unterzeichnet durch die drei Mitglieder Landrichterin JW, Rechtsanwalt FZ und Rechtsanwalt MW, zugestellt erhalten. Der Entscheid betreffend AB lautet im Spruch: *„Frau Mag. iur. Anita Bischof hat die schriftliche Prüfung vom 29.08.2020 nicht bestanden, weil sie nur in zwei von vier Prüfungsfächern (Zivil- und Verwaltungsrecht) eine genügende Leistung erbrachte. In den Fächern Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht (korrigiert von Rechtsanwalt FZ) und Gesellschaftsrecht war die Leistung von Frau Mag. iur. Anita Bischof ungenügend.“* Begründend wurde ausgeführt, dass es erforderlich sei, dass man in drei von vier Prüfungsfächern eine genügende Note erhalte. In der Begründung der schriftlichen Entscheidung vom 03.09.2020 wird ausgeführt, dass AB nur im Fach Zivilrecht (korrigiert von Rechtsanwalt MW) und im Fach Verwaltungsrecht (korrigiert von Landrichterin JW) eine genügende Beurteilung erhalten habe. In den Fächern Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht (korrigiert von Rechtsanwalt FZ) und Gesellschaftsrecht (ebenfalls korrigiert von Rechtsanwalt FZ) sei die Leistung von AB ungenügend gewesen. Eine weitergehende Begründung ist dem Entscheid nicht zu entnehmen.

AB gibt an, dass sie nicht glauben könne, dass die Leistung in den Fächern Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht sowie Gesellschaftsrecht negativ gewesen sei, denn seit sie in Liechtenstein arbeite, beschäftige sie sich fast täglich mit Liechtensteins Gesellschaftsrecht. Eigentlich hätte sie aber von Anfang an wissen müssen, dass sie von Rechtsanwalt FZ negativ

beurteilt werden werde, als sie von dessen Bestellung als Vorsitzender der ersten Prüfungskommission für Notare aus den FL Landeszeitungen (vor ca. einem Monat) erfahren hatte. Gemäss Landeszeitungen hatte die Regierung JW, MW und FZ als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt und FZ als Vorsitzenden dieser Kommission ernannt. Sie sei vor drei Jahren mit FZ für kurze Zeit liiert gewesen und weil sie dann JR kennenlernte und die Beziehung zu FZ „unschön“ beendet habe (sie ist seither glücklich mit JR liiert), habe dieser ihre Prüfungsleistung wohl negativ beurteilt. Nur daher habe sie die Notariatsprüfung insgesamt nicht bestanden.

**Verfassen Sie die beiden Rechtsmittel (in zwei Schriftsätzen) an die jeweils zuständige Instanz. Sie vertreten somit Jakob R und Anita B. Konzentrieren Sie sich auf die jeweiligen stichhaltigen Argumente, die sich aus dem Sachverhalt ergeben.**

**Das Notariatsgesetz und die Notariatsprüfungsverordnung sowie das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegen bei.**

**Das Notariatsgesetz ist am 1.1.2020 in Kraft getreten, eine erste Plenarversammlung der liechtensteinischen Notariatskammer fand bisher noch nicht statt.**

**Viel Erfolg!**

Eschen, 30.08.2020, Daniel Tschikof

**RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2020**  
**Prüfungsschema und Standardlösung**  
**Schriftliche Prüfung**  
**Freitag, 11. September 2020**

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Es waren zwei Rechtsmittel zu verfassen, für jedes Rechtsmittel werden 25 Punkte vergeben.

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend
29 – 0 Punkte	ungenügend

## Standardlösung / Punkte

### 1. Verfassen des Rechtsmittels für Jakob Rüdüsühli

Art. 75 NotarG ist relevant, um herauszufinden, welches Rechtsmittel an welche Instanz erhoben werden soll. Konkret ist eine Beschwerde zu erheben (eine Vorstellung an die Instanz, die entschieden hat, macht im gegenständlichen Fall keinen Sinn, da eine unzuständige Instanz entschieden hat).

Wer zur Notariatsprüfung zugelassen werden will, hat gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 NotarG den Antrag auf Zulassung bei der Notariatskammer zu stellen. Diese entscheidet über die Zulassung (gemäss Art. 70 Abs. 3 Bst. a NotarG entscheidet konkret der *Vorstand* der Notariatskammer). Im Prüfungsfall wurden die Unterlagen und der Antrag richtigerweise bei der Notariatskammer eingereicht/gestellt, aber es hat unrichtigerweise nicht die Notariatskammer entschieden, sondern die Prüfungskommission der Notare.

Gemäss Art. 75 Abs. 3 NotarG ist daher die Beschwerde an die Regierung zu erheben.

**5 Punkte**

#### 1.1 Unzuständigkeit

Ein Nichtigkeitsgrund liegt dann vor, wenn die eine Verfügung oder Entscheidung erlassende Behörde sachlich oder örtlich unzuständig war (Art. 106 Abs. 1 lit. b LVG; LES 2000, 180). Es ist bei der Regierung zu rügen, der angefochtene Entscheid der Prüfungskommission der Notare sei nichtig, weil die Prüfungskommission der Notare für den Entscheid auf Zulassung zur Notariatsprüfung nicht zuständig war/ist. Es ist zu beantragen, dass die Nichtigkeit der angefochtenen Entscheidung festgestellt wird (damit ist diese aufgehoben) und die Verwaltungssache an die Notariatskammer (bzw. den Gründungsvorstand) zurückgeleitet wird, damit diese über den Antrag auf Zulassung zur Notariatsprüfung entscheiden kann.

**6 Punkte**

#### 1.2 Prüfungskommissionsmitglied befangen

Selbst wenn die Prüfungskommission der Notare für den Entscheid auf Zulassung zur Notariatsprüfung zuständig gewesen wäre, hätte ein befangenes Mitglied mitentschieden. Der Vorsitzende FZ ist auch in Bezug auf Jakob R befangen, weil Jakob R es war, der dem Vorsitzenden FZ dessen damalige Freundin (Mandantin Anita B) ausgespannt hat. Weil die/der Prüfungskandidat/in beide vertritt und sich dies aus dem Sachverhalt ergibt, ist dies auch hilfsweise hier bei der Beschwerde des Jakob R zu rügen.

**4 Punkte**

### 1.3 Nichtzulassung zur Prüfung war gesetz-/staatsvertragswidrig

Dass der Antragsteller lediglich die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, ist richtig, nicht jedoch ist richtig, dass die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung nach Art. 4 Bst. c NotariatsG für Jakob R nicht erfüllt waren, denn auch Schweizer Staatsbürger sind zuzulassen.

Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a bis e NotarG erfüllt. Bst. c von Art. 4 Abs. 2 NotarG lautet dahingehend, dass der Antragsteller *das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates* haben muss.

U.a. mit der Schweiz besteht ein Staatsvertrag (Vaduzer Konvention), welcher bezweckt, dass Diskriminierungen zwischen den Vertragsstaaten abgebaut werden. Dieser Staatsvertrag wurde auszugsweise (total zwar 78 Seiten, aber die nicht relevanten Anhänge wurden entfernt) beigelegt. Die Kandidaten/innen mussten also damit argumentieren.

Angewendet auf den Fall ist relevant, dass die Staaten FL und CH die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen (Art. 22 und 26 Vaduzer Konvention sowie Art. 32 Vaduzer Konvention) vereinbart haben, da ansonsten die Personenverkehrsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit verletzt wäre. Verweis auf Anlage 3 Anhang K (gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und anderen formalen Fähigkeitsnachweisen. Art. 2 von Anhang K = Verbot der Diskriminierung.

Art. 9 von Anhang K = gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen: *„Um den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten den Zugang zur unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern, treffen die Mitgliedstaaten gemäss Anlage 3 die erforderlichen Massnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und zur Koordinierung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zur unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen.“*

Anhang K Anlage 1 Art. 14 Gleichbehandlung. *„Dem Selbstständigen wird im Aufnahmestaat hinsichtlich des Zugangs zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung. 2) Art. 9 dieser Anlage gilt sinngemäss für die in diesem Kapitel genannten Selbstständigen.“* [Anhang K Anlage 1 Art. 15 betrifft die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und könnte gegen die Zulassung eines Schweizerers sprechen, *da die Tätigkeit eines Notars als hoheitliche Funktion angesehen wird. Dem Selbstständigen kann das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert werden, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.*]

**10 Punkte**

## **2. Verfassen des Rechtsmittels für Anita Bischof**

Auch hier gilt, Art. 75 NotarG ist relevant. Ebenso ist eine Beschwerde zu erheben (eine Vorstellung wäre denkbar). Die Prüfungskommission der Notare hat die schriftlich abgelegten Prüfungen zu beurteilen (Art. 5 Abs. 3 und 4 NotarG). Gemäss Art. 75 Abs. 3 NotarG ist daher – will man sich gegen den Entscheid der Prüfungskommission der Notare wehren - die Beschwerde an die Regierung zu erheben.

**5 Punkte**

### **2.1 Prüfungskommissionsmitglied FZ befangen**

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses von Anita B in den Fächern „Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht“ (korrigiert von Rechtsanwalt FZ) und „Gesellschaftsrecht“ (ebenfalls korrigiert von Rechtsanwalt FZ) wurde von einem Prüfer vorgenommen, der gemäss Art. 7 Abs. 4 LVG befangen war. Das LVG bzw. die Ausstands/Ausschlussgründe nach Art. 6 ff. LVG sind aufgrund von Art. 15 Notariatsprüfungsverordnung anwendbar. Der Vorsitzende der Prüfungskommission der Notare hatte vor ein paar Jahren noch eine Beziehung zu Anita B gepflegt, die dann von Anita B, weil sie eine neue Beziehung mit Jakob R einging, unschön beendet wurde. Damit liegt ein zureichender Grund vor, der die Unbefangenheit des FZ in Zweifel zu ziehen geeignet ist (auch weil er sich mit Anita B vielleicht sogar in Feindschaft befindet). Anita B wurde die Zusammensetzung der Prüfungskommission nicht vorab mitgeteilt, daher ist diese Rüge noch möglich und nun in der Beschwerde auszuführen.

**4 Punkte**

### **2.2 Zu Unrecht nicht befreit von der Ablegung der schriftl. Prüfung**

Art. 5 Abs. 5 NotariatsG besagt, dass von der schriftlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 4 diejenigen Personen befreit sind, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Art. 7 RAG) erfüllen. Anita B erfüllt diese Voraussetzungen gemäss Sachverhalt und wäre aufgrund des Wortlauts von Art. 5 Abs. 5 NotarG von den schriftlichen Prüfungen befreit gewesen. Zwar besagt Art. 6 der Notariatsprüfungsverordnung, dass nur befreit wird, wer einen Antrag auf Befreiung stellt. Art. 6 der Verordnung verlangt jedoch eine Voraussetzung (einen Antrag), die der Wortlaut des NotarG nicht nennt. Gemäss Art. 5 Abs. 5 NotarG ist kein Antrag auf Befreiung von der Pflicht, eine schriftliche Prüfung abzulegen, zu stellen, sondern es heisst: „*Wer....ist befreit*“. Hilfsweise könnte argumentiert werden, dass die „Behörde“ (die Liechtensteinische Notariatskammer, bei welcher ja der Antrag auf Zulassung zu stellen war) von sich aus die Antragstellerin

informieren und auf die „Verbesserung“ des Antrags (Befreiung von der schriftl. Prüfung) hinweisen hätte müssen.

**5 Punkte**

### **2.3 Begründungsmangel**

Die Begründung der Prüfungskommission ist unzureichend. Nur auszuführen, dass Anita B in den Fächern Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht sowie Gesellschaftsrecht (korrigiert von Rechtsanwalt FZ) keine genügende Leistung erbracht habe, ist nicht ausreichend.

Examensleistungen können von den Rechtsmittelinstanzen nicht vollumfänglich überprüft werden, daher ist eine entsprechende Begründung umso wichtiger, nur so kann die Beurteilung nachvollzogen und überprüft werden. Von den Rechtsmittelinstanzen kann unmöglich erwartet werden, dass sie in allen Berufsbereichen besondere Expertenkenntnisse haben (StGH 1984/17 in LES 1986, 100). Die Beurteilung einer Prüfung stellt ein fachliches Werturteil des Prüfers dar (VBI 1990/39 in LES 1993, 31). Das Beschwerderecht will die rechtsgleiche Behandlung in der Prüfung sicherstellen und die Einhaltung wesentlicher Verfahrensvorschriften garantieren (VBI 2001/97 Erw. 12.; Andreas Kley, Grundriss des liechtensteini-schen Verwaltungsrechts, Vaduz 1998, S. 190 f.). Die Rechtsmittelinstanzen können im Prinzip nur die Rechtmässigkeit des Verfahrens überprüfen (VGH 2007/23 Erw. 10., bestätigt durch StGH 2007/98 Erw. 5.4), weshalb die Begründung evident ist.

**11 Punkte**